

LORENZ VON STEINS GESELLSCHAFTSTHEORIE
UND IHRE ENTWICKLUNG

Diplomarbeit

vorgelegt von Erwin Rogler

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main 1960

EDITORISCHE VORBEMERKUNG

Der Gesellschaftsbegriff ist ein Sorgenkind der Soziologie geblieben. Die überlieferten Gesellschaftsbegriffe „Gesellschaft als Geselligkeit“, als „Zivilgesellschaft (societas civilis)“ und als „Gesellschaft jenseits des Horizonts“ haben sich für eine Gesellschaftstheorie als bereits zu speziell erwiesen. Es fehlte somit ein hinreichend abstraktes Verständnis von Gesellschaft und Kommunikation.

Es ist immer wieder in der Folge der fachspezifischen Wirkungsgeschichte von Max Weber und Emil Durkheim aus dem Blick geraten, dass das Forschungsprogramm der Gesellschaftstheorie eine typisch deutsche Tradition ist, die von Lorenz von Stein begründet wurde. Wenn wir Soziologie auch als „Soziologiegeschichte in systematischer Absicht“ (Wolfgang Schluchter) betreiben, so ist eine Erinnerung an die erste Darstellung dieses Forschungsprogramms lesenswert. Das gilt auch dann, wenn wir mittlerweile nicht mehr die Denkvorbedingungen des 19. Jahrhunderts teilen. Aus seiner Perspektive war eine Theorie der modernen Gesellschaft nicht möglich, wodurch sich für die soziologische Theorie der Gegenwartsgesellschaft direkt kein Anschluss an diese Traditionen mehr herstellen lässt. Das ist dadurch begründet, dass das Gesellschaftsverständnis von den pars pro toto Setzungen der Teilsysteme des modernen Gesellschaftssystems – etwa als Wirtschaftsgesellschaft, als Wissenschaftsgesellschaft – dominiert wurde. Es fehlte diesen Traditionen vor allem eine Kommunikations- und Mitgliedschaftstheorie.

Erwin Rogler studierte ab 1952 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main Philosophie und wechselt 1956 zum neu eingerichteten Studiengang Soziologie. Das Diplom in Soziologie legte er 1960 bei Theodor W. Adorno ab. Danach wandte er sich wieder der Philosophie zu und promovierte 1966 bei Wolfgang Cramer und Julius Schaaf mit einer Inauguraldissertation über Wirklichkeit und Gegenstand. Untersuchungen zur Erkenntnismetaphysik Robert Reiningers. Sie erschien im Horst Heiderhoff Verlag, Frankfurt a. M. 1970. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch habe ich seine Diplomarbeit nach seinem Tod in Alter von 86 Jahren Anfang Oktober 2013 einer Veröffentlichung zugeführt.

Gerhard Preyer

Frankfurt am Main, Dezember 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Editorische Vorbemerkung	2
Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	5

I. TEIL: GRUNDLAGEN UND ELEMENTE DES SYSTEMS DER GESELLSCHAFTSLEHRE

Erstes Kapitel: Die Notwendigkeit der Gesellschaftslehre als eigene Disziplin	6
Zweites Kapitel: Philosophische Voraussetzungen	9
Drittes Kapitel: Die Bedeutung des Organismusedankens	16
Viertes Kapitel: Geistige und materielle Grundlagen der Gesellschaft	20
a) Die gesellschaftliche Ethik	20
b) Die gesellschaftliche Bedeutung von Arbeit und Besitz	26
c) Steins Gesellschaftsbegriff als Synthese beider Faktoren.	34
Fünftes Kapitel: Stufen der Gesellschaftsbildung (Geselligkeit, Sitte, Recht)	36
Sechstes Kapitel: Die Gesellschaftsklassen.	42
a) Die Entstehung der Gesellschaftsklassen.	42
b) Die Dynamik der Klassengesellschaft.	46
Siebtes Kapitel: Die Gesellschaftsformen	55
Achtes Kapitel: Staat und Gesellschaft	59

2. TEIL: GESELLSCHAFT UND GESCHICHTE

Erstes Kapitel: Grundzüge von Steins Geschichtsphilosophie	68
Zweites Kapitel: Vorkapitalistische Epochen	73
Drittes Kapitel: Steins Theorie der kapitalistischen Gesellschaft	80
a) Volkswirtschaftliche und industrielle Gesellschaft	80
b) Steins Beurteilung des Sozialismus und Kommunismus.	96
c) Der zukünftige Aspekt: die Gesellschaft des gegenseitigen Interesses	99

3. TEIL: ENTWICKLUNGSGESCHICHTLICHE BETRACHTUNGEN

Erstes Kapitel: Der Ausgangspunkt in den geistigen Strömungen um 1840	104
Zweites Kapitel: Der Einfluß Frankreichs (1842-1851)	105
Drittes Kapitel: Die idealistisch-konservative Wendung 1852/53 . .	114
Skizze I: Steins System der Staatswissenschaften und seine Grundlagen	126
Skizze II: Steins System der Gesellschaftslehre	127
Literaturverzeichnis	128
1. Werke Lorenz von Steins	128
2. Werke anderer Autoren.	129

VORWORT

Lorenz von Stein umreißt in der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ den Umkreis seiner Gesellschaftstheorie in drei Problemstellungen. Die erste betrifft die Konstitutionsprinzipien und die Bewegungsgesetze der menschlichen Gesellschaft überhaupt; die zweite, die Erkenntnis der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation Europas und ihrer Vorgeschichte, während sich die dritte auf die einzuschlagenden Wege zukünftiger sozialpolitischer Praxis bezieht.¹ Die Trennung zwischen dem ersten Gebiet und den beiden anderen kommt in der „Gesellschaftslehre“ noch schärfer in der Unterscheidung zwischen der „Gesellschaft an sich“ und deren historischen Abwandlungen, der „wirklichen Gesellschaft“ zum Ausdruck.² Diese beiden Seiten von Steins Soziologie, die systematische Explikation des Begriffs der Gesellschaft und geschichtsphilosophische bzw. gegenwartsbezogene Analysen finden sich in keinem seiner Werke – aus gewissen Gründen, denen in dieser Arbeit nachzugehen sein wird als Momente einer in sich stimmigen Theorie. Die „Gesellschaftslehre“ bringt ausschließlich das erste zur Geltung, während in der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ und den ihr vorhergehenden Veröffentlichungen die historischen Betrachtungen in den Vordergrund treten.

Den beiden ersten Teilen dieser Arbeit, in den systematische und geschichtsphilosophische Aspekte von Steins Gesellschaftstheorie zur Darstellung gelangen, liegen hauptsächlich die zwei genannten Werke zugrunde. Verschiedentlich wurden jedoch auch andere Veröffentlichungen herangezogen, jedoch nur soweit, als sie mit den aus jenen ausgewählten Materialien in einer engen Verbindung stehen.

In der bisher über Lorenz von Stein publizierten Literatur kommt das Problem der Entwicklung seiner Soziologie nur wenig zur Sprache. Am meisten beschäftigt sich mit ihm Nitzschke in einer Abhandlung über Steins Geschichtsphilosophie. Ihm ist vor allem eine eingehende Untersuchung des geistesgeschichtlichen Standortes der frühesten schriftlichen Äußerungen Steins zu verdanken. Ich habe versucht, um die mir am wichtigsten erscheinenden Entwicklungslinien schärfer hervortreten zu lassen, diese in einem dritten Teil gesondert zur Darstellung zu bringen. Hierbei waren allerdings Wiederholungen mit früher Dargelegtem nicht immer zu vermeiden.

1 Vgl. Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, I. Bd., S. 139 ff.

2 Vgl. Stein, *System II*, S. 16 ff.

I. TEIL: GRUNDLAGEN UND ELEMENTE DES SYSTEMS DER GESELLSCHAFTSLEHRE

Erstes Kapitel:

Die Notwendigkeit der Gesellschaftslehre als eigene Disziplin

Die Ursprünge der Soziologie liegen in den vor allem durch die fortschreitende Industrialisierung bedingten Veränderungen der westeuropäischen Gesellschaft, die ihren ersten gewaltsamen Ausdruck in der Französischen Revolution fanden. Denn abgesehen von den Theorien einiger Sophisten, kam die Existenz der Gesellschaft gegenüber den von ihr bestimmten Institutionen des Staates erst im Zeitalter des sich entwickelnden Bürgertums, als der den Reproduktionsprozeß der menschlichen Gemeinschaft bereits bestimmenden Schicht, aufgrund der Inkongruenz zwischen deren Interessen und den feudal-absolutistischen Einrichtungen den Menschen zum Bewußtsein. Mit der Unterscheidung von Gesellschaft und Staat, die sich in der staatswissenschaftlichen Literatur des 18. Jahrhunderts schon vielfach findet, war aber zunächst kaum mehr als das Gebiet einer neuen Wissenschaft bezeichnet. Zu ihrer Konstitution bedurfte es noch weiterer auslösender Momente. Der Sieg des Bürgertums in der Französischen Revolution, der Bruch mit den alten Traditionen und Vorurteilen hatte nicht zu einem harmonischen, von der Vernunft gelenktem Leben geführt, wie es den Aufklärern vorschwebte. Innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft bildeten sich die Keime neuer Antagonismen, die, zunächst durch die napoleonischen Kriege und die folgende feudale Reaktion verdeckt, dennoch zu jenem Gefühl des Übergangs, der „Krise“ beigetragen haben mögen, als die Saint-Simon seine Zeit zu erkennen suchte. Sein Ziel war es, einen Weg zur Überwindung dieser Situation zu finden, der sich ihm in dem Versuch der Bildung einer in methodischer Hinsicht wie die Naturwissenschaften verfahrenen Lehre von der Gesellschaft, der „Physikopolitik“, zu eröffnen schien. Diese hatte einen durchaus instrumentellen Charakter als unumgängliches Mittel zur „Reorganisation“ der Gesellschaft.

Als Lorenz von Stein 1842 in Paris weilte, waren jene Keime eines neuen Gegensatzes innerhalb der industriellen Gesellschaft Frankreichs schon

so weit entwickelt, daß sie mit ihren Folgen von einem an der Zeitgeschichte Interessierten nicht leicht übersehen werden konnten. So war es nur natürlich, daß seine ersten soziologischen Reflektionen an aktuelle Probleme, das moderne Proletariat und die sozialistische und kommunistische Literatur, anknüpften. Er dürfte später nicht zuletzt mit Bezug auf die eigene Erfahrung geschrieben haben, man habe „das Daseyn einer selbständigen Gesellschaft zunächst an den Störungen erkannt, welche in derselben Vorkommen, und die man weder ganz aus dem Organismus des Güterlebens, noch auch aus demjenigen des Staates zu erklären, und weder durch rein wirthschaftliche noch auch durch staatliche Maßregeln vollständig zu heben vermochte.“¹ Stein behielt während seines ganzen Lebens ein außerordentliches reges Interesse an aktuellen Fragen sozialer und anderer Art, was – ganz abgesehen von seiner journalistischen Tätigkeit – schon aus der großen Zahl der diesbezüglichen kleineren Arbeiten ersichtlich ist. Unbeschadet davon gewinnt aber in den folgenden Jahren der Gedanke immer mehr Bedeutung, daß sich die Gesellschaftslehre von ihren vorwiegend gegenwartsbezogenen Intentionen lösen müsse und als Wissenschaft von den allgemeine Gesetzen der Vergesellschaftung das historisch Konkrete nur als illustrierendes Beispiel zulassen könne. Die unter ihrem Begriff gewöhnlich gedachten Gebiete, Proletariat und Pauperismus, Vorstellungen einer neuen Harmonie zwischen Kapital und Arbeit, sozialistische und kommunistische Theorien, sollen „zu bloßen Gliedern in einem viel größeren und machtvollen Ganzen werden. Die Gesellschaft wird zu einer Wissenschaft erst dadurch, daß sie selbst als eine dauernde und allgemeine Seite in allen Zuständen der menschlichen Gemeinschaft erscheint, die zugleich nothwendigen und stets gültigen Gesetzen unterworfen ist“². Stein geht es primär nicht wie Hegel und Marx um die bürgerliche, sondern um die menschliche Gesellschaft schlechthin.

In dieser Konzeption konnte jene instrumentelle Begründung der Soziologie, die sie nur als Folge des Einsturzes der alten Ordnungen und als Mittel zur Errichtung neuer ansah, nicht mehr allein genügen. Ihre Notwendigkeit mußte sich auch durch rein theoretische Überlegungen erweisen lassen, und Stein zeigt sich geradezu darüber verwundert, daß sie nicht schon früher angestellt wurden. Eigentlich hätte – so argumentiert er³ – schon die Überlegung, daß es gegenüber den verschiedenen Ver-

1 Stein, System II, S. 23

2 Stein, a.a.O., S. 268

3 Vgl. Stein a.a.O., S. 23 ff.

fassungsformen, da sie alle auf den Begriff des Staates Anspruch erheben, eben nur einen Begriff desselben geben kann, von vorherein die über diese Reflektierenden auf das Vorhandensein einer vom Staat unabhängigen, auf ihn einwirkenden Kraft aufmerksam machen müssen. Dies ist bis auf die neueste Zeit nicht geschehen, und der Grund dafür kann nach seiner Ansicht nur darin erblickt werden, daß man den reinen Staatsbegriff angesichts seiner Bedeutungslosigkeit für das wirkliche Leben ignorierte und sich sogleich mit dem praktisch wichtigen Gegenstand der jeweiligen Rechtsordnung beschäftigte. Indem sie fälschlicherweise als ein dem Staatsbegriff inhärierendes Moment, anstatt als Ergebnis der einwirkenden gesellschaftlichen Kräfte angesehen wurde, konnte somit auch der Begriff der Gesellschaft gar nicht zum Vorschein kommen. Das ist der grundlegende Irrtum der bisherigen Staatswissenschaft. Alle ihre „Unklarheit, Systemlosigkeit und Willkür hat ihren wesentlichen Grund in dieser Verschmelzung“¹, der unreflektierten Hinnahme des Produkts der Einwirkung der Gesellschaftsordnung auf den Staat als eines Ersten und seiner Identifikation mit dem reinen Staatsbegriff.

Diese Andeutungen über die Zusammenhänge von Gesellschaft und Staat sowie – es sei hier vorgreifend darauf hingewiesen – die enge Verflechtung zwischen Wirtschaft und Gesellschaft lassen schon vermuten, daß sich Stein auch bei jener universalen Konzeption der Gesellschaftslehre nicht bescheiden konnte. Da die drei Bereiche im wirklichen Leben immer zu einer organischen Einheit verknüpft sind, muß dies auch in der Wissenschaft, bei aller notwendigen Isolierung und Abstraktion, seinen Ausdruck finden. So wenig das Leben ein bloßes Agglomerat von Tatsachen ist, so wenig kann sich die Wissenschaft mit ihrer unter irgendeinem Aspekt zweckmäßigen Kompilation begnügen. Stein be ruft sich gegenüber dem westeuropäischen Positivismus auf die deutsche wissenschaftliche Tradition, deren Begriff des Systems als Form der Darstellung der objektiven Einheit in allen Erscheinungen zum Vorbild für seine Konstruktion wurde. Er erblickte die Hauptaufgabe seines zwei bändigen Systems der Staatswissenschaften weniger in einer minutiösen Detailforschung, denn Fehler auf diesem Gebiete würden den Wert des Ganzen nicht tangieren, sondern in der Darstellung des Gesamtorganismus des Lebens als Entfaltung seines inneren Prinzips: „Ich habe zuerst ein wirkliches System angestrebt; ich habe versucht, alsdann dieß System als einen Organismus von Begriffen und Gesetzen hinzustellen; ich habe

1 Vgl. Stein a.a.O., S. 23 ff.

endlich die letzte Einheit in einem einfachen Begriffe und Gegensätze zu finden gesucht. Mir schien es zuerst nothwendig für die ungemaine Masse staatswissenschaftlicher Thatsachen, die sich sammelt, die systematische Gestalt zu finden, in der jedes Einzelne seinen rechten Platz habe; denn dieser rechte Platz ist in Wahrheit nicht die richtige Anordnung, sondern die organische Bestimmung jedes Einzelnen“.¹ Zu diesem Zweck werden zunächst als Grundlage des Ganzen der reine Begriff des Lebens, seine Voraussetzungen und Implikationen entwickelt.² So „entsteht die *Philosophie oder die reine Wissenschaftslehre der Staatswissenschaft*.“³

Zweites Kapitel: Philosophische Voraussetzungen

Steins Ausgangspunkt in seiner philosophischen Grundlegung ist die Polarität von Natur und Geist, oder wie er sagt, des „Natürlichen und Persönlichen“, der „beiden Seyenden, welche ihrem Wesen nach absolut verschieden sind“⁴. Die Natur ist als ein in sich abgeschlossener Bereich, der keinerlei Bestimmung außer sich hat, im ganzen wie in ihren einzelnen Teilen das Endliche Das Wesen des Persönlichen hingegen besteht in der Transzendenz jeder endlichen Bestimmung. Es kann, ohne sich selbst zu widersprechen, keine Begrenzung als absolute anerkennen und somit der Natur als das Unendliche entgegengesetzt werden. Durch die Erkenntnis dieser Bereiche für sich entstehen die Wissenschaften der Natur und des Persönlichen, Die letztere gliedert sich, je nachdem das unendliche Gottesbewußtsein, die bestimmten Zustände des Persönlichen bzw. „die Gesetzes der Bewegung des abstrakt persönlichen Daseyns oder Denkens“⁵. Gegenstand der Betrachtung werden, in Religion, Psychologie und Logik,

Erst aus der Verbindung beider Faktoren entsteht Leben im emphatischen Sinn. Die in sich geschlossene, entwicklungslose Natur erhält, indem die Bewegung des Persönlichen sie zu bewältigen sucht, einen transzendenten Sinn, während dieses durch die Gestaltung eines Endli-

1 Stein, System I, S. IX

2 Vgl. Stein a.a.O., S. 1-26

3 Stein a.a.O., S. 3

4 Stein a.a.O., S. 3

5 Stein a.a.O., S. 6

chen einen bestimmten Inhalt empfängt. Diese gegenseitige Vermittlung, bringen die Kategorien der Tat und des Maßes zum Ausdruck, Die Tat als Selbstbestimmung des Persönlichen ist zugleich Bestimmung der Natur, die in ihre: Endlichkeit ihren so erhaltenen Modifikationen Maß und Gestalt verleiht. Die unbegrenzte und im steten Wechsel befindliche Mannigfaltigkeit der Gestaltungen des wirklichen Lebens, das sich über dem Reich der Natur erhebt, verliert sich nicht in der Unendlichkeit ihrer Formenfülle, sondern ist die Entfaltung eines einheitlichen Prinzips, der Verwirklichung der Naturbeherrschung. Sie betrachtet Stein als absoluten Zweck und unverrückbaren Maßstab für die Bewertung alles Tuns. Die Unterwerfung der Natur ist beides, sittliches Postulat und reales Leben. In ihr verwirklichen sich die Selbstbestimmung des Persönlichen oder der Begriff der Freiheit und als Bedingung ihrer Möglichkeit die Kooperation der Einzelnen, ihre Einheit. Faßt man die Naturbeherrschung als zeitliches Geschehen auf, so läßt sich aus dem Wesen ihrer Elemente und deren Verbindung das Gesetz dieses Prozesses ableiten. In den Gestaltungen des Lebens sind sie, obschon verbunden, doch auch in ihrer Eigentümlichkeit noch erhalten und versuchen beständig diese zu realisieren. Das natürliche Moment will in seinen eigentlichen Zustand zurückkehren, das persönliche jedes erreichte Maß seiner Bestimmung überschreiten. Die daraus resultierende Bewegung, in der das Persönliche in unermüdlicher Spontaneität den einmal erreichten Grad der Naturbeherrschung zu erhalten und darüber hinaus über jede Grenze zu erhöhen strebt, ist die Grundform des Lebens. Stein formuliert diesen Sachverhalt einmal bildlich als „Stoß und Gegenstoß des Persönlichen und Unpersönlichen, von denen das erstere sich das zweite immer aufs neue unterwerfen, das zweite sich von dem ersteren immer aufs neue ablösen will“.¹ Seine beiden Grenzfälle bei der absoluten Herrschaft eines seiner beiden Elemente sind das Leben der Gottheit bzw. der Tod. Das ist das Gesetz des Lebens, dem Stein für das Gebiet der Staatswissenschaften dieselbe Bedeutung beimißt wie den Denkgesetzen für die Logik oder dem Gesetz der Schwere für die Naturwissenschaften. Er betrachtet sein System als Konsequenz dieses, seine philosophischen Anschauungen gewissermaßen auf eine kurze Formel bringenden Theorems.²

1 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 1. Bd., S. 31

2 Die Einteilung der gesamten Wissenschaft in grundsätzlich verschiedene Bereiche richtet sich gegen die Versuche des Positivismus, ein einheitliches Wissenschaftsgebäude nach dem methodischen Vorbild der Naturwissenschaft zu errichten. Dies läßt sich, bei aller Verschiedenheit im einzelnen, von Comtes „Cours des philosophie po-

Dies betrifft natürlich auch die Gliederung des Systems im Sinne Steins die Bestimmung der Hauptorgane und ihrer Funktionen im Gesamt Organismus des Lebens. Nur muß jetzt die Betrachtung den bisherigen Bereich des reinen Begriffs verlassen, um auf der niederen Abstraktionsstufe der Sprache der Einzelwissenschaften fortzufahren. Analog zum Ausgangspunkt, der rein begrifflichen Trennung des Natürlichen und Persönlichen, ist als Voraussetzung der folgenden Vermittlungen die Scheidung der beiden, jetzt aber als empirisch faßbarer Bereich notwendig. Die Möglichkeit hierzu ergibt sich daraus, daß nach dem Gesetz des Lebens die Naturbeherrschung nie eine absolute sein kann, sodaß für jede Entwicklungsstufe die Resultate der vorhergehenden als gegenständliches Daseins und die beiden Elemente des Lebens als geschiedene erscheinen.

Das Natürliche und Persönliche in ihren wirklichen Erscheinungsformen behandeln Statistik und Bevölkerungslehre. Diese Disziplinen scheiden sich von den Wissenschaften der Natur und der geistigen Bereiche, indem sie Dinge und Menschen als Elemente des Lebensprozesses und in diesem Sinne aufeinander bezogen, jedoch noch für sich, nicht in ihren konkreten Vermittlungen betrachten. Sie sind der „elementare Grund“ der wirklichen Staatswissenschaft. Diese gliedert sich entsprechend den drei Gebieten des wirklichen Lebens in drei Teile. Im Güterwesen unterwirft das Persönliche die Natur seiner Herrschaft. Ihr entspricht die Volkswirtschaftslehre (im weiteren Sinne), die sich wieder in Güterlehre, Wirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (im engeren Sinne) unterteilt, je nachdem die Persönlichkeit rein begrifflich gesehen, als Einzelindividuum oder als Gesamtheit von Individuen die Natur bestimmend gedacht wird. Das Objekt der Gesellschaftslehre ist ein zweiter Bereich, die auf der Ordnung der Güterverteilung basierende Ordnung des persönlichen Lebens. Das abschließende Glied, die eigentliche Staatswissenschaft, betrachtet die als Persönlichkeit höherer Art fungierende Einheit der Einzelnen. Sie zerfällt in die Lehre vom Begriff des Staats, von der Staatsverfassung und der Staatsverwaltung.

Stein hat diesen großartigen Entwurf nicht vollständig ausgeführt. Im Jahre 1852 erschien als erster Band das „System der Statistik, der Popula-

sitive“ bis zur Unified Science verfolgen. Sie stellt aber etwas durchaus anderes dar als die auf verschiedenen methodologischen Prinzipien beruhende Unterscheidung von nomothetischen und idiographischen, bzw. Natur- und Kulturwissenschaften. Das Einteilungsprinzip Steins, bei dem sich die Totalität des Lebens wie überhaupt alle Wirklichkeit noch nicht in ein „heterogenes Kontinuum“ (Rickert) aufgelöst hat, ist ein objektives, die wesentliche Verschiedenheit der drei Bereiche des Seins.

tionistik und der Volkswirtschaftslehre“, vier Jahre später als zweiter Band die ein Torso gebliebene „Gesellschaftslehre. Der Schlußstein, die Lehre vom Staat, fehlt überhaupt im System, das seinen Namen trägt. Ihr dritter Teil wurde in umfassender Weise in der in den Jahren 1865–68 in erster Auflage erschienenen siebenbändigen Verwaltungslehre bearbeitet.

Der Zugang zu Steins Gesellschaftslehre eröffnet sich unmittelbar aus den entwickelten philosophischen Voraussetzungen.¹ Das persönliche Element des Lebens erscheint in seiner empirisch faßbaren Existenz als Gesamtheit einzelner Individuen. Sie tragen als den unwandelbaren Kern ihres Wesens jene alle durch die Natur gesetzt. Beschränkungen transzendierende Bestimmung in sich, die sich als „ein unbesiegbarer Drang nach einer vollendeten Herrschaft über das äußere Dasein, nach dem höchsten Besitz aller geistigen und sachlichen Güter“² manifestiert. Das einzelne Individuum ist aber mit seinen beschränkten Kräften der Natur gegenüber nahezu machtlos. Seine begrenzte Existenz und seine unendliche Bestimmung bilden einen Widerspruch, der, da für die Einzelnen unaufhebbar, ihren kooperativen Zusammenschluß erzeugt. Die Vergesellschaftung hat also nicht wie bei Dürkheim den Charakter eines Primären, aus dem Wesen der Einzelnen nicht Ableitbaren, sondern beruht auf dem Individuum, das aber nicht wie etwa bei Comte, Spencer oder Tarde, die diese Intention Steins teilen, unter rein biologischen bzw. psychologischen Kategorien gedacht wird. Sie ist „für die Zwecke jedes Individuums da, und wird daher auch vom Willen, der Einsicht, ja von dem Bedürfnis des Individuums erzeugt“.³ Stein faßt diese Momente zusammen im Begriff des individuellen Interesses. Es wird als grundlegende Kategorie eingeführt, sobald die Betrachtung das Persönliche nicht als Begriff, sondern als Vielheit von Individuen auffaßt. Die individuelle Tätigkeit, deren Hauptzweck in der Befriedigung der partikularen Interessen besteht, verfährt nur konsequent, wenn sie auch ihr ursprüngliches Produkt, die Gesellschaft, als Mittel hierfür benützt. Das „System der Interessen“⁴, wie sie Stein unter diesem Aspekt definiert, ist seinem Wesen nach eine in sich antagonistische Einheit. Es enthält die Keime seiner Auflösung, die darin zum Ausdruck kommt, daß sich jeder Teil ideologisch als das Ganze setzt. Entgegen den harmonistischen Lehren des frühen Liberalismus betont Stein nachdrücklich, daß die Widersprüche

1 Vgl. Stein, System II, S. 26 ff.

2 Stein, Gesch. d. soz. Bew., 1. Bd., S. 13

3 Stein, System II, S. 27

4 Stein, Gesch. d. soz. Bew., 1. Bd., S. 44

der Gesellschaft auf ihrer eigenen Ebene nicht zu beheben sind. Das sie kreierende Prinzip ist zugleich dasjenige ihrer Annihilation. Aus dem Ungeügen der Gesellschaft für die Realisierung der höchsten menschlichen Bestimmung ist die Notwendigkeit einer über ihr stehenden Institution zur Koordination der in ihrem freien Spiel destruktiven Sonderinteressen zu ersehen. Darin erblickt Stein die Aufgabe des Staates. Er ist seinem Begriffe nach der Anwalt des allgemeinen Interesses, „*die zur selbständigen und selbstthätigen Persönlichkeit erhobene Einheit der Menschen*“.¹

Überblickt man die bisher entwickelten, für Steins Gesellschaftslehre grundlegenden Gedanken, so ist vor allem die Beeinflussung durch die Philosophie des deutschen Idealismus unverkennbar. Der Begriff der Persönlichkeit mit ihrer unendlichen Bestimmung, der gegenüber die Natur den Charakter eines bloßen Materials annimmt, der der Tat als ureigenstes Wesen der Persönlichkeit, die Identifikation von Naturbeherrschung und Freiheit, das Gesetz des Lebens als der nie endende Prozeß der Vermittlung des Endlichen und Unendlichen, die sich nach jeder Synthese erneut als Gegensätze gegenüber treten, der Begriff des deduktiven Systems alle diese Momente sind unmittelbar der Philosophie Fichtes verpflichtet. Was Stein von dieser trennt, ist der Dualismus von Geist und Natur, die nicht aus einer letzten Bedingung, dem absoluten Ich, abgeleitet werden. Aber genauer besehen, ist auch in diesem Punkt die Differenz kleiner als es zunächst den Anschein hat. Raum, Zeit, Größe sind nicht Bestimmungen des Natürlichen und Geistigen an sich, sondern entstehen erst „insofern beide in Selbstbestimmung, Handlung und That sich wirklich berühren“.² Gewinnen nicht diese Kategorien des Lebens in diesem Zusammenhang einen durchaus metaphysischen Charakter im Sinne Fichtes und wird nicht die Natur, wenn man von jeder räumlichen, zeitlichen und quantitativen Bestimmung abstrahiert, eigentlich zu einem absolut Unbestimmten, zu jenem Anstoß, der die „pragmatische Geschichte des menschlichen Geistes“³ auslöst? Freilich, diese Gedanken erscheinen bei Stein nur beiläufig, und es sind nicht die Konstitutionsprobleme der Transzendentalphilosophie, die ihn beschäftigen, und von ihr aus gesehen bewegen sich seine Ausführungen sonst fast ausschließlich im Bereich des Konstitutums. Auf dieser Ebene nehmen sie mehr oder weniger eine anthropologische Färbung an, in der sich u.a. auch der

1 Stein, System II, S. 32

2 Stein, System I, S. 8

3 Fichte, Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre, hrsgg. von Fritz Medicus, S. 141

Einfluß der junghegelianischen Insistenz auf dem wirklichen Menschen, gegenüber aller Geistesphilosophie, zeigt.

Wurde für die philosophischen Grundlagen von Steins System vor allem die Philosophie Fichtes bedeutsam, so lassen sich von seinen Theorien über Staat und Gesellschaft und deren Geschichte in vielen Punkten Verbindungen zu Hegels Rechts- und Geschichtsphilosophie ziehen, deren eingehendere Analyse eine Arbeit für sich erfordern würde. Ich möchte mich an dieser Stelle mit einigen Andeutungen zu dem oben Entwickelten begnügen. Auch bei Hegel entspringt die Gesellschaft aus den egoistischen Motiven der einzelnen Individuen, die in ihrem Zusammenschluß ein Mittel zur besseren Befriedigung ihrer Interessen sehen. Sie ist als System der Bedürfnisse analog zu Steins „System der Interessen“. Und bei beiden hat die Gesellschaft einen höheren Sinn als die Befriedigung der individuellen Selbstsucht, weisen Bedürfnisse und Interessen über sich hinaus. Für Stein ist das Bedürfnis seinem Wesen nach nichts anderes, als die noch unentwickelte, in der inhaltlosen Gestalt des Gefühls vorhandene Idee der Persönlichkeit, das unklare Bewußtsein ihrer Bestimmung, die Natur sich zu unterwerfen¹. Das einzelne Bedürfnis kann als Endliches seine Befriedigung finden, jedoch nicht die an sich unendliche, unbegrenzt differenzierbare Bedürfnisstruktur, ein Ausdruck des persönlichen Elementes im Menschen. Auch Hegel spricht von einer „ins Unendliche fortgehenden Vervielfältigung“² der Bedürfnisse und vom „Prinzip der selbständigen in sich unendlichen Persönlichkeit“³ der Einzelnen, betrachtet es aber nicht als zeitlos gültiges, sondern in seiner geschichtlichen Bedingtheit durch das Christentum. Der Nachdruck liegt auf der Differenzierung des Subjekts, der „unendlichen Reflektion des Selbstbewußtseins in sich“⁴, während bei Stein ein schwerer Akzent auf den unstillbaren Drang nach einem immer höheren Grad der Naturbeherrschung fällt. Er reflektiert noch nicht auf den expansiven Charakter der kapitalistischen Wirtschaft als einer geschichtlichen Epoche und deren Bedeutung für die Bildung des von ihm charakterisierten

1 Stein, der Begriff der Arbeit, S. 270

2 Hegel, Grundlagen der Philosophie des Rechts, § 191

3 Hegel, a.a.O., § 165

4 Hegel, a.a.O., § 165 – zu den „näheren Gestaltungen“ gehören nach § 124 „die Liebe, das Romantische, der Zweck der ewigen Seligkeit des Individuums, usf. alsdann die Moralität und das Gewissen, ferner die anderen Formen, die teils im folgenden als Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft und als Momente der politischen Verfassung sich hervortun werden, teils aber überhaupt in der Geschichte, insbesondere der Geschichte der Kunst, der Wissenschaften und der Philosophie auftreten“.

Menschentypus, sondern hypostasiert diesen, indem er auch hinter Hegels Erkenntnis zurückfällt, zum Wesen des Menschen in einem übergeschichtlichen An-sich-Sein. Hieraus ergibt sich dann die Möglichkeit, in den verschiedenen Wissenschaften des Systems bestimmte Prinzipien und Gesetze als Invariante zu vindizieren. Wie daher realisiert sich, wer in den Handlungen der Individuen, aus denen die Gesellschaft entsteht, die egoistischen Motive dominieren, die in ihr angelegte höhere Zweck – für Stein die Selbstbestimmung des Persönlichen, für Hegel das Übergehen in eine höhere Stufe des Geistes? Hier bietet sich die „List der Vernunft“ als konstruktives Mittel an, die das primär auf sich bezogene Tun der Menschen gleichsam als Stoff zur Verwirklichung eines ihnen unbewußten Höheren gebraucht, in dem durch die Vergesellschaftung sich bildenden Abhängigkeitsverhältnis aller von allen kommt gegenüber den es erzeugenden partikularen Bedürfnissen und Interessen ein Allgemeines zum Vorschein, das, verschiedene Institutionen der Gesellschaft erzeugend, über sie auf den Staat, die höchste Stufe des objektiven Geistes, hinausweist und in ihm sein adäquates Dasein findet. Aber Hegel kennt noch eine andere Dialektik als die für die Konstruktion des Systems, in dem alle Widersprüche in einer höchsten Einheit „aufgehoben“ werden müssen, notwendige. Sie zeugt von seiner Erkenntnis der auch im Staate sich nicht auflösenden Widersprüche der bürgerlichen Gesellschaft, durch die sie vielmehr „über sich hinausgetrieben“¹ wird. Gegenüber dieser genuinen Dialektik erscheint seine Apotheose des Staats als ein im Interesse des Systems der absoluten Identität „notwendiger Gewaltstreich“². Dies ließe sich in einem fast noch höheren Maße für Steins Einführung des Staatsbegriffes sagen. Er unternimmt gar nicht den Versuch, ihn, als ein seinem Begriffe nach über der Gesellschaft Stehendes, aus den in ihr wirksamen und über sie hinausweisenden Kräften zu entwickeln, sondern setzt ihn gleichsam als Postulat der höheren Bestimmung des Menschen, die an der antagonistischen Struktur der Gesellschaft ihr Genüge nicht finden kann, dieser unvermittelt gegenüber. Jedoch, das Verhältnis von Gesellschaft und Staat bei Stein ist kompliziert und nicht auf einen einfachen Kenner zu bringen. Seine Explikation erfordert ein näheres Eingehen auf seine Gesellschaftslehre, der sich die folgende Darstellung wieder zuwendet.

1 Hegel, a.a.O., §246

2 Adorno, Aspekte der Hegelschen Philosophie, S. 35

Drittes Kapitel: Die Bedeutung des Organismusgedankens

Der Begriff der Gesellschaft in dem obigen Sinn des „Systems der Interessen“ bezeichnet den aus dem Grundwiderspruch des Lebens entspringenen Tatbestand der Vergesellschaftung schlechthin, mit ihrem Zweck der Erlangung eines Maximums an wirtschaftlichen und geistigen Gütern für die einzelnen Individuen. Unter geistigen Gütern versteht Stein in diesem Zusammenhang nicht Wissenschaft und Kunst als Selbstzweck, sondern die möglichen Folgen ihrer praktischen Verwertung, gesellschaftliches Ansehen, gesellschaftliche Ehre, Macht und dergl. „Eine Bildung, sei es die eines Menschen, sei es die eines Volkes, die nicht ihren Ausgangspunkt in ihrer praktischen Anwendung hat, erfüllt ihre eigene Bestimmung nicht und ist vor allen Dingen eine sehr untergeordnete gesellschaftliche Tatsache.“¹ Entsprechend der zwei Arten der Güter, auf die die menschliche Tätigkeit gerichtet ist, bilden sich aus der primären Vergesellschaftung zwei Bereiche, die Volkswirtschaft und die Gesellschaft im eigentlichen Sinn. Diese definiert Stein im einleitenden Kapitel seiner „Gesellschaftslehre als die sich im Leben der Menschen verwirklichende geistige Ordnung, „eine Ordnung also, in welcher alle Momente, Kräfte, Bewegungen, Ziele und Zustände der geistigen Welt durch Individuen individuelle Kräfte, Bewegungen, Aufgaben und Lebensverhältnisse ausgedrückt sind“². Sie ist eine Sparte sui generis, die eine eigene Wissenschaft für sich beansprucht, aber den gleichen axiomatischen Ausgangspunkt wie die Nationalökonomie hat: den Grundwiderspruch des Lebens und die daraus entwickelten Konsequenzen. Dies ergibt, daß beide in ihren wesentlichen Bestimmungen, daß die Grundformen ihrer Organismen aufeinander verweisen.

Der Begriff des Organismus ist eine der wichtigsten Kategorien in Steins System. Er stellt zunächst die Grundbestimmung des Lebens überhaupt dar, auf das er als Ganzes, wie auch auf seine einzelnen Bereiche Anwendung findet. Diese erscheinen einerseits als Organe des Ganzen, andererseits als relativ selbständige Organismen mit eigenen Organen, die sich wieder in vielfältiger Weise untergliedern können. Welche Bedeutung hat dieser vielfach schillernde Begriff bei Stein? Angesichts seiner vielen Abwandlungen im 19. Jahrhundert³, dürfte es dienlich sein, an die

1 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, I. Bd., S. 88

2 Stein, *System II*, S. 8

3 Vgl. z. B. Metzger, *Gesellschaft, Rechtfund Staat in der Ethik des deutschen Idealismus*,

Grundbestimmungen Kants, den Schöpfers des modernen Organismusgedankens, zu erinnern. Zur Bildung eines Organismus ist nach den Ausführungen in der „Kritik der Urteilskraft“ „erstlich erfordert, daß die Teile (ihrem Dasein und der Form nach) nur durch ihre Beziehung auf das Ganze möglich sind. Denn das Ding selbst ist ein Zweck, folglich unter einem Begriffe oder einer Idee befaßt, die alles, was in ihm enthalten sein soll, a priori bestimmen muß“¹; zweitens ist notwendig, „daß die Teile desselben sich dadurch zur Einheit eines Ganzen verbinden, daß sie voneinander wechselseitig Ursache und Wirkung ihrer Form sind“.²

Diese beiden Bestimmungen sind auch für Steins Organismusbegriff maßgebend. Die Beziehung der einzelnen Elemente des gesellschaftlichen Lebens auf dessen Totalität wird gewährleistet durch den absoluten Zweck, die Bestimmung der Persönlichkeit, während ihre wechselseitige Einwirkung: aufeinander dem zweiten Erfordernis Genüge tut. Wenn Stein auch gelegentlich Bilder aus dem natürlichen Leben gebraucht, so deutet er doch nie den Begriff des Organismus, nach der Art der späteren organozistischen Soziologie, nur mit naturwissenschaftlichen Kategorien, Er ist für ihn immer, wie in den Systemen des deutschen Idealismus, eine durch ein geistiges Prinzip bestimmte teleologisch zu erklärende Entität.

Aus Steins Organismusbegriff läßt sich die Bedeutung ersehen, die er der systematischen Konstruktion beimißt. In Ihr manifestiert sich die objektivistische Sichtung seines Denkens.³ Das System ist nicht eine Veranstaltung der „subjektiven Vernunft“⁴, eine möglichst zweckmäßige Darstellung von Fakten, etwa nach dem von Avenarius postulierten Prinzip der Denkökonomie, sondern Abbild des objektiven Wesens der Sache selbst, die unerläßliche Bedingung für die auf das Ganze abzielende Erkenntnis. „Das System ist in allen Fächern der Wissenschaft nichts als die, den *Organismus darstellende Eintheilung*“⁵. Damit verschwindet der Unterschied zwischen Form und Inhalt, denn die scheinbare formale

S. 219, S. 245 ff. und Rothacker, Logik und Systematik der Geisteswissenschaften, S. 86 ff.

1 Kant, Kritik der Urteilskraft, ed. Schmidt, Leipzig 1944, S. 299

2 Kant, a.a.O., S. 300

3 Wenn hier von Steins Objektivismus die Rede ist, so soll damit ausgedrückt werden, daß er noch den emphatischen Begriff der Gesellschaft, bzw. den noch umfassenderen des Lebens als Totalität kennt, im Gegensatz zu den meisten neueren Soziologen, wobei jedoch stets dessen subjektivistische, das Wesen der Persönlichkeit zugrundeliegende Ableitung zu beachten ist.

4 Vgl. Horkheimer, Zum Begriff der Vernunft, Frankfurter Universitätsreden, Heft 7. Ffm. 1952

5 Stein, System II, S. 12

Gliederung ist nicht ein von subjektiver Willkür abhängiges Schema, sondern ein Teil, sogar ein sehr wesentlicher, der Erkenntnis: „die Darlegung der großen Hauptorgane..., aus denen oder aus deren Einheit die Gesellschaft ihren Organismus bildet“¹. Hieraus folgt, daß es nur ein System geben kann, „daß jedes System sich als das richtige hinstellen muß, bis ein anderes und richtigeres an ihm vorbeieilt“.²

Steins Organologie, der erkenntnistheoretische Reflektionen fernliegen, kennt nicht die Kantische Beschränkung durch das „als ob durch das regulative Prinzip. Indem sie für sich die Erkenntnis des inneren einheitlichen Wesens beansprucht, wird die teleologische Deutung, gegenüber der Erforschung einzelner kausaler Abhängigkeiten als höhere Art der Betrachtung angesehen und bevorzugt. Interpretation der Phänomene auf ihren Sinn und systematische Konstruktion verschmelzen zu einem. „Er war ein spekulativer und konstruktiver Denker mit einer scharf ausgeprägten Neigung zur Systematik“³, schreibt Inama-Sternegg in einem Nekrolog auf Lorenz von Stein. Ihn interessiert das einzelne Faktum nie für sich, sondern die großen Zusammenhänge, in denen es steht. Mit diesen methodologischen Ansichten ergaben sich natürlich Konflikte mit den Vertretern der mehr positivistisch orientierten Einzelwissenschaften.⁴

1 Stein a.a.O., S. 15

2 Stein, System I, S. 17

3 Inama-Sternegg, Lorenz von Stein, in Stat. Monatsschrift, XVI. Jahrg., Wien 1890, S. 431

4 So schreibt z.B. Menger über Stein: „Die Richtung seines Denkens ging dahin, aus gewissen axiomatisch hingestelltem allgemeinen Kategorien zum Verständnis des Besonderen, aus dem Begriffe von Staat und Gesellschaft zum Verständnis der Einzelercheinungen der Staats- und der Volkswirtschaft zu gelangen ... Er hat zu jenen gezählt, welche aus der Thatsache der gegenseitigen Bedingtheit aller Erscheinungen von Staat und Gesellschaft die Berechtigung herleiten, bei der Erklärung der Einzelercheinungen aus dem organischen Ganzen stehen zu bleiben. ... Er hat ... das Einfache selbst dort aus dem unklaren Ganzen zu erklären versucht, wo nur die Analyse der komplizierten Erscheinungen, zumal die Zurückführung auf ihre psychologischen Verursachungen uns zum theoretischen Verständnis derselben zu leiten vermag“. (Menger, Lorenz von Stein, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., 1. Bd. S. 201). Charakteristisch in dieser Hinsicht sind auch die Ausführungen Schmollers. Die zwei Bände des System der Staatswissenschaften „enthalten ebensoviel Geistreiches, als abstrus Scholastisches und haben am meisten dazu beigetragen, Stein zu einem Schriftsteller zu machen, den außer Gelehrten niemand liest ... überdies steht er der praktischen, nur Spezialuntersuchungen für bestimmte Zwecke schätzenden Richtung unserer Zeit diametral gegenüber ... Er überschätzt den Wert des Systematischen ebenso sehr wie unsere spekulative Philosophie, als deren vielleicht letzter Ausläufer wenigstens im Gebiet der Staatswissenschaft er sich darstellt“. (Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888, 3. 114, 115).

Hier aber liegt, wie er meinte, das Novum seiner Gesellschaftslehre, das sie allerdings erst in den Rang einer Wissenschaft erhebt, denn die bisherigen Versuche kamen über die Ansammlung eines wenn auch höchst beachtlichen Faktenmaterials nicht hinaus. Einen fruchtbaren Fortschritt versprach er sich von einer wissenschaftlichen Arbeitsteilung, nach der die auf die Erkenntnis des Ganzen abzielende aprioristisch-deduktiv verfahrenende Systembildung von der nur der Empirie zugänglichen Erkenntnis der einzelnen Tatbestände zu trennen wäre. Dies ist möglich, da beide Bereiche der Forschung relativ voneinander unabhängig sind. Es sind viele einzelne Wahrheiten mit einer falschen Gesamtkonzeption wie auch viele Irrtümer im einzelnen mit einer richtigen Auffassung des Ganzen verträglich.

Während der objektive Charakter des Systems zunächst auf Hegel zu verweisen scheint, sind die weiteren methodologischen Desiderate Steins der von der dialektischen Logik postulierten Vermittlung von Wesen und Erscheinung, von Allgemeinem und Besonderem, direkt entgegengesetzt. Hier bahnt sich bereits der sich erst später auskristallisierende, die gegenwärtige Situation kennzeichnende Gegensatz von Faktenanhäufung auf der einen und formaler Soziologie auf der anderen Seite an. Von deren Gesellschaftsbegriff trennt Stein indessen sein Objektivismus. Die Gesellschaftslehre hat ihren Gegenstand in einem bestimmten, wenn auch bisher wenig beachteten Bereich des Daseins, nicht dadurch daß sie nur eine neue Linie durch Tatsachen legt, die als solche durchaus bekannt sind¹.

Zur Bestimmung ihrer Hauptgebiete geht Stein von der Erwägung aus, daß bei allem Wechsel der gesellschaftlichen Zustände, damit sie überhaupt verglichen werden können, ihr Wesen unveränderlich bleiben müsse. Dies ist die „Gesellschaft an sich“, die nur vom reinen Denken erkannt werden kann. Davon ist zu unterscheiden die „wirkliche Gesellschaft“ als Inbegriff der immer gegebenen Verflechtung der rein gesellschaftlichen Element mit solchen nichtgesellschaftlicher Art, wie z.B. Eroberungen, Staatenbildungen, geographische Verhältnisse, nationale Besonderheiten, verschiedene Grade der Naturbeherrschung. Durch diese Wechselwirkung verschiedener Faktoren unterliegt die „reine absolut selbstgleiche und einfache Natur der Gesellschaft“², den verschiedensten Modifikationen. So ergeben sich zwei Hauptgebiete der Gesellschaftswissenschaft, die Lehre von der Gesellschaft an sich und von der wirklichen Gesellschaft. Einen dritten Teil, dem die Frage nach dem letzten Ziel im

1 Simmel, Soziologie, Leipzig 1908, S. 4

2 Stein, System II, S. 19

geschichtlichen Ablauf ihrer Formen und seiner Realisierung zugrunde läge, verweist Stein, als die menschliche Erkenntniskraft übersteigend, in die Bereiche von Dichtung und Glauben.

Die Unterscheidung von invariantem Wesen und dessen historischen Abwandlungen erinnert an Comtes Dualismus von sozialer Statik und sozialer Dynamik. Der Gefahr dieses Verfahrens, der Projektion verschiedener Abstraktionsebenen auf die Realität¹, unterliegt Stein, für den die Einteilung der Wissenschaft die Hauptorgane der Gesellschaft abbildet, im besonderen Maß. Auch innerhalb der Lehre vom statischen Wesen vollzieht sich eine Bewegung vom Abstrakten zum Konkreten, so, daß die eingangs gegebenen Grundbestimmungen in immer konkreterer Gestalt wiederkehren. Das Mittel hierzu ist eine sich in trichotomischen Gliederungen erschöpfende, formale Dialektik, deren Funktion im wesentlichen darin besteht, Ursache einer ermüdenden, an Wiederholungen überreichen Darstellung zu sein.² Die Reihenfolge der Kapitel dieses Teils schließt sich deshalb nur in den großen Linien an Steins Architektonik an. Einen Überblick über deren Hauptgliederung, insbesondere in der 'Gesellschaftslehre', vermittelt die beigegebene Skizze.

Viertes Kapitel:

Geistige und materielle Grundlagen der Gesellschaft

a) *Die gesellschaftliche Ethik*

Gesellschaft und Wirtschaft liegt dasselbe Prinzip zugrunde. Aber unbeschadet davon sind sie zwei qualitativ voneinander verschiedene Bereiche. Den Eigencharakter der Gesellschaft als der „geistigen Ordnung unter den Menschen“³ bringt Stein schon dadurch zum Ausdruck, daß er zunächst deren wesentliche Bestimmungen als der geistigen Welt immanente, d.h. ohne alle Beziehung auf den materiellen Reproduktionsprozeß des Lebens, expliziert. Der dieser Aufgabe gewidmete Teil seines Systems,

1 Vgl. Soziologische Exkurse (Frankf. Beitr. z. Soz., Bd.4), S. 19 ff.

2 Darüber äußert sich Marx: „Stein reiht in hölzernen Trichotomien mit einigen Hegelschen Kategorienumschlägen das Allertrivialste gedankenlos aneinander“. (Marx, Zur Kritik der politische Ökonomie, Berlin 1951, S. 291)

3 Stein, System II, S. 16

die gesellschaftliche Ethik¹, unterscheidet sich von der Ethik im engeren Sinn oder der begrifflichen Ethik dadurch, daß sie nicht die individuelle sittliche Welt für sich, sondern die Bedingung ihrer Entwicklung in der Gemeinschaft der Individuen untersucht. Zwei für die Steinsche Gesellschaftslehre fundamentale Begriffspaare, Gemeinschaft und Individuum mit seinen Interessen sowie Ordnung und Fortschritt, bilden das der Betrachtung zugrundeliegende Koordinatensystem. Sie bezeichnen elementare Faktoren, die in jeder Gesellschaft wirksam sind, gehören also dem invarianten Wesen, der „Gesellschaft an sich“ an.

Die Notwendigkeit einer sittlichen Ordnung gründet in drei Hauptbedürfnissen, die nur innerhalb einer Gemeinschaft befriedigt werden können, denen nach Schutz gegen äußere Gewalt, nach fester Abgrenzung der Rechte der Einzelnen und nach Erkenntnis der Dinge und Verehrung des Göttlichen. Diesen Bedürfnissen nach den Bedingungen der sittlichen Erhebung der Individuen entsprechen drei Grundfunktionen jeder Gemeinschaft, Waffendienst, Gericht und Gottesdienst, Auf ihrer sittlichen Notwendigkeit beruht ihr sittliches Recht, das einen dreifachen Ausdruck findet. Die Funktionen müssen den Einzelnen, als Manifestationen einer höheren, göttlichen Ordnung erscheinen. Dadurch gewinnt auch das Recht auf die zu ihrer Vollziehung notwendigen Mittel den Charakter der Heiligkeit. Dieses geistige Einkommen, man denke z.B. an den „Zehnten“, ist in seiner Höhe nicht durch wirtschaftliche Gesetze bestimmt, weshalb es Stein auch als „arbeitsloses Einkommen“ bezeichnet. Als zweifelhaften Beweis führt er an, daß seine Höhe und die damit verbundene Ehre und Macht in der Regel in dem Maße steigen, in dem die Funktionen, als äußerlich erscheinende konkrete Tätigkeit zurücktreten, was im wirtschaftlichen Bereich nicht möglich sein soll.² Schließlich muß sich der Einzelne mit deren Ausübung identifizieren und darf sich ihr nicht entziehen.

Diese verlangt leitende Organe, „Häupter“ der Funktionen, sodaß „das absolute Bedürfnis der wiederum absolut notwendigen Funktion einen Unterschied unter den Individuen zu erzeugen beginnt“.³ Die so gesellschaftlich bedingte und durch die Leitung der drei Funktionen erzeugte Verschiedenheit der Menschen, die Stein von allen natürlichen Unterschieden trennt, ist die Grundlage der sittlichen Ordnung der Gemeinschaft, d.h. der Bildung einer herrschenden und beherrschten Klasse. Er

1 Stein, a.a.O., S. 77 ff.

2 Vgl. Stein, Arbeitsloses Einkommen, S. 152

3 Stein, System II, S. 86

begründet also ihre Notwendigkeit, abgesehen von allen ökonomischen Erwägungen, aus der den Menschen Innewohnenden sittlichen Bestimmung: deren invarianter Charakter natürlich auch den von ihr abgeleiteten Phänomenen zugeschrieben wird. Stein will aber kein Apologet der Herrschaft schlechthin sein, sondern nur der wahren und gerechten, die drei Erfordernissen genügen soll: die herrschende Klasse muß in ihren Fähigkeiten die sittliche Berechtigung für die Leitung der gesellschaftlichen Funktionen und zudem den bewußten Willen haben, sie zur Geltung zu bringen. Die dritte Voraussetzung liegt in der Anerkennung ihrer Herrschaft durch, die niedere Klasse. Der bloße Wille zu dieser genügt nicht und es ist besser, wenn der Fähigere gegen seinen Willen herrscht als der Schlechtere, der nach Herrschaft strebt. Im Idealfall hingegen perpetuiert sich die Herrschaft der höheren Klasse in unbegrenzte Zeiten, weil der Vollzug der Leitung der Funktionen seine Voraussetzungen immer von neuem, organisch“, erzeugt.

Das bewegende Element in der Gemeinschaft ist die Arbeit, ihrem Begriffe nach die Aneignung eines Gegenständlichen durch die Persönlichkeit. Diese überwindet als arbeitende die sie umgebenden Beschränkungen, macht ein Äußeres, indem sie es ihrer Natur entsprechend gestaltet, zu einem Inneren und realisiert hierbei Ihr über jede Grenze hinausweisendes Wesen. Mit der arbeitenden Tätigkeit erlahmt zugleich das sittliche Leben. Das Begrenzte, Endliche im Menschen gewinnt Macht über seine unendliche Bestimmung. Dies betrifft auch die Arbeit, deren Gegenstand nicht ein natürlicher, sondern die gegebene sittliche Ordnung ist. Da aber beide im höheren Wesen des Menschen gründen, kann jene nicht etwa deren Auflösung, sondern nur ihre Umgestaltung zum Ziele haben, sofern sie nicht als völlig adäquater Ausdruck dieses Wesens erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die beiden Klassen sich gegeneinander abgeschlossen haben, sodaß die persönliche Entwicklung der Mitglieder der niederen Klasse in Frage gestellt wird. Die Aufgabe der sittlichen Arbeit besteht dann darin, Ordnung und Fortschritt wieder in ein harmonisches Verhältnis zu bringen, indem sie die niedere Klasse auf die Stufe der höheren empor und diese darüber hinaushebt. Diese Einheit potentieller Gegensätze, die die Klassenordnung aufzuheben tendiert und gleicherweise an ihr festhält, nennt Stein Gesittung. Sie beinhaltet ein Doppeltes: Die Achtung der niederen Klasse vor der bestehenden Ordnung und die Achtung der höheren Klasse vor der Arbeit der niederen. Je nach den Beweggründen der gegenseitigen Anerkenntnis kann die Gesittung eine verschiedene sein. Die äußerliche Gesittung wird durch äußere Gewalt, die materielle

Gesittung durch das Bewußtsein der gegenseitigen Interessen, die theokratische Gesittung durch den Glauben an die göttliche Ordnung der gegebenen Verhältnisse und schließlich die christliche Gesittung durch die Verehrung der niederen und die tätige Liebe der höheren Klasse erzeugt. Die letzte Form ist die höchste. In ihr gewinnt das Wesen der Gesittung seinen reinsten Ausdruck. Denn die niedere Klasse benötigt wegen ihrer beschränkten Möglichkeiten, selbst bei größten Anstrengungen, die Hilfe der höheren, um zu einer wahren Entwicklung zu gelangen. Sie ist das Werk der aus dem Christentum entspringenden tätigen Liebe, die Stein als eine vom Standpunkt seiner Interessespsychologie gesehen irrationale Kategorie in sein System einführt. Ohne sie wäre die Klassenordnung ein bloßer Mechanismus und die Arbeit eine bloß der äußerlichen Welt angehörende, von mechanischen Gesetzen beherrschte Bewegung. Erst durch die werden die Klassengegensätze völlig ausgesöhnt. „Und daher gilt der Satz, daß erst die Verbindung der Liebe mit der Arbeit die innerste und allein wahrhaftige Erfüllung der Idee des Fortschritts in der sittlichen Ordnung unter den Menschen ist“.¹

Mit diesem Satz beschreibt Stein einen Zustand wie er sein soll, das Ideal einer göttlichen Ordnung, die „aus der ersten Natur des Menschen hervorgeht“.² Aber dieses Ideal ist nicht Realität, weil es eine zweite, im menschlichen Wesen wurzelnde und die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmende Kraft nicht in Rechnung stellt. Das die Gesellschaft konstituierende Interesse tendiert zugleich dahin, sie für sich als Mittel zu gebrauchen, d.h. zum Sonderinteresse zu werden. Es erstrebt die mit der Leitung der gesellschaftlichen Funktionen verbundene höhere Ehre und Macht nicht aufgrund einer sittlichen Berechtigung, sondern aus Egoismus und Herrschsucht. Diese Äußerungen des partikularen Interesses lassen sich zunächst in den Lebenskreisen der Einzelnen aufweisen, gewinnen aber, da in ihnen sich die Klassenverhältnisse mehr oder minder reflektieren, dadurch gesellschaftliche Relevanz. Sie sind aber nicht die Produkte einer antagonistischen Gesellschaft, sondern nach Steins individualistischer Auffassung die Elemente, aus denen diese entstehen kann. Freiheit und Unfreiheit drücken als zwei mit der menschlichen Natur unzertrennbar verbundene Elemente ihr entlich-unendliches Wesen aus. Sie sind stets im Lehen der Einzelnen gegenwärtig, deren höchste Freiheit in der Entscheidung für eine der beiden Möglichkeiten besteht.³

1 Stein, a.a.O., S. 106

2 Stein, a.a.O., S. 109

3 Es wäre denkbar, daß die in dieser Auffassung von Freiheit ausgesprochene Möglich-

Der Begriff der gesellschaftlichen Unfreiheit erhält seine Bedeutung, wenn man vom individuellen Sonderinteresse zu dem der Klassen fortschreitet. In der höheren Klasse ist auch das Gegenteil der tätigen Liebe, das Bestreben, die Entwicklung der niederen Klasse zu unterbinden, um sie dadurch von der Teilnahme an den gesellschaftlichen Funktionen fernzuhalten, lebendig. Dieser absolute Herrschaftsanspruch hypostasiert die starre Ordnung und ist mit der unendlichen Bestimmung des Menschen unvereinbar.

Seine Konsequenzen, Klassenhaß und Klassenkampf sind das Gegenbild des harmonischen Zusammenwirkens der gesellschaftlichen Kräfte. Beide Möglichkeiten stellen die im Dualismus des menschlichen Wesens gründenden und deshalb unwandelbaren Extreme dar, zwischen denen sich das geschichtliche Geschehen, bald dem einen, bald dem anderen sich mehr nähernd, abspielt. Vor dem „Verfall in das höchste sittliche Unrecht schützt kein Maß der geistigen und materiellen Entwicklung die Richtungen nach jenen beiden Polen sind mit der Natur des Menschen absolut gegeben, und sie werden es ewig bleiben“.¹

Stein setzt dem Interesse – sieht man von dem irrationalen Faktor der christlichen Liebe ab – auch angesichts seiner möglichen negativen Konsequenzen kein altruistisches Prinzip gegenüber, sondern sucht die Grenzen festzulegen, innerhalb deren es im Sinne der höheren Bestimmung des Menschen gesellschaftsbildend wirkt. Indem er die beiden Momente der Gesittung, Ordnung und Fortschritt, in ihren Beziehungen zu den Klasseninteressen untersucht, ergibt sich ein neues Begriffspaar, das erhaltende und das bewegende Prinzip, dessen Explikation das bisher Dargestellte zusammenfaßt.

Das erhaltende Prinzip schützt die gegebene Ordnung gegen die Bestrebungen der niederen Klasse, die eine für sie vorteilhafte Änderung derselben wünscht. Es ist als Ausdruck des Gesamtinteresses der höheren Klasse berechtigt, soweit dieses mit den in größeren geistigen Fähigkeiten gründenden sittlichen Anspruch auf die Leitung der gesellschaftlichen Funktionen koinzidiert. Da ihr Vollzug diese Voraussetzungen erzeugt, enthält das erhaltende Prinzip den sittlich notwendigen Grund einer be-

keit der Wahl zwischen dem Guten und Bösen, „der Trennung des Menschen auch von dem Höchsten und Göttlichsten durch seine That“. (Stein, a.a.O., S. 109) durch Schellings Schrift über die menschliche Freiheit angeregt wurde. Jedenfalls ist dieser Freiheitsbegriff verschieden, von dem bei Stein sonst üblichen Bestimmung Gegenständlichen als Realisierung der Selbstbestimmung der Persönlichkeit.

1 Stein, a.a.O., S. 131

ständigen Ordnung. Durch die Verbindung von Interesse und Ordnung gibt die Befriedigung des ersteren die Grundlage der letzteren ab. Der Nachweis eines partikularen Interesses braucht also nicht notwendig die Entlarvung einer Ideologie zu bedeuten. Das erhaltende Prinzip verliert indessen seine Wahrheit, wenn nicht mehr die Verfolgung der Interessen der herrschenden Klasse die Konstitution der geistigen Ordnung involviert, sondern diese als Mittel in ihren Dienst stellt. Hier, in der Pervertierung von Zweck und Mittel, ist der Punkt erreicht, bei dem Konservatismus in Reaktion übergeht. Das bewegende Prinzip greift im Interesse der niederen Klasse die vorhandene Ordnung mit dem Ziel einer neuen Verteilung der gesellschaftlichen Güter an. Es erhält die über jede Grenze hinausstrebende Bewegung des Lebens und verhindert dadurch die Erstarrung der vorhandenen Ordnung. Seine Berechtigung liegt darin, daß es für die an ihrer geistigen Entwicklung arbeitenden Mitglieder der niederen Klasse die Teilnahme an den gesellschaftlichen Funktionen fordert. Dies ist der wahre Fortschritt, bei dem wie im Konservatismus, das partikulare Interesse sich dem allgemeinen subordiniert. Aber auch die Umkehrung dieses Verhältnisses ist im bewegenden Prinzip angelegt. Seine negative Seite erscheint als Umwälzung der bestehenden Ordnung, durch die die niedere Klasse, ohne die nötige Qualifikation zur Herrschaft zu besitzen, sie um ihrer selbst willen zu erlangen versucht.

Der anzustrebende Zustand wäre demnach die Synthese von Ordnung und Fortschritt, von erhaltendem und bewegendem Prinzip oder, wie Stein auch gelegentlich sagt, von Aristokratie und Demokratie.¹ Sie ist möglich, weil diese Begriffe in ihrer wesentlichen Bestimmung Übereinkommen: dem Primat des Allgemeinen über das Besondere, wobei dieses in jenem ‚aufgehoben‘ wird. So kann Stein sagen, „daß die höchste Vollendung der Gesellschaftsordnung alsdann erreicht, wenn jeder Verständige Demokrat und Aristokrat zugleich ist, während in jeder Gesellschaftsordnung die Gefahr in dem Grade sich dem Ganzen nähert, in welchem Demokratie und Aristokratie schärfer auseinandergehen“². Er beruft sich dabei auf Aristoteles, der Oligarchie und Ochlokratie als verderblich ablehnte, dem er aber zu unrecht vorwirft, er habe die Bedingtheit dieser Staatsformen durch die ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse – in Steins Terminologie in diesen Fällen Reaktion und Demagogie – nicht erkannt.³

1 Vgl. Stein, Demokratie und Aristokratie, S. 309 ff.

2 Stein, a.a.O., S. 319

3 Vgl. Stein, a.a.O. 330

Aber Stein sieht nicht nur in den Verfassungsformen einen Ausdruck der Gesellschaftsstruktur, sondern deutet auch gesellschaftliche Bezüge von Religion, Kirche und Wissenschaft an. Kirche und Glaube im Gegensatz zu dem freien Gedanken sind die ideologische Verklärung der reaktionären Herrschaft, während Religion und Liebe dem Geist des Konservatismus inhaerieren. Den gesellschaftlichen Ort der Wissenschaft erblickt Stein in der fortschrittlich gesinnten niederen Klasse. In den revolutionären Parolen von Freiheit und Gleichheit glaubt er hingegen die Ideologie der Demagogie zu erkennen. Gegenüber diesen kruden Zuordnungen, die sich aus dem ahistorischen Ansatz der „Gesellschaftslehre“ ergeben, liegt der Hauptbeitrag Steins zur Ideologienlehre in der Funktionalisierung des Rechts, die in konkreten Analysen der historisch Phänomene besonders in der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ und der „Verwaltungslehre“ demonstriert wird.¹

b) Die gesellschaftliche Bedeutung von Arbeit und Besitz

Die obige Darstellung ist insofern abstrakt, als sie die Gesellschaft als geistigen Organismus für sich betrachtet. Sie beleuchtet die menschliche Gemeinschaft gewissermaßen nur von einer Seite, da sie von ihrer materiellen Basis bewußt absieht. Die entwickelten Kategorien gewinnen aber erst eine Beziehung zum wirklichen Leben und damit einen konkreten Inhalt, wenn sie in eine Verbindung zu dieser gesetzt werden. Die Gesellschaftsordnung ist dann nicht mehr eine ausschließlich geistige Ordnung, sondern als solche durch die Verteilung des Besitzes bestimmt, die sie verändernde Arbeit strebt nicht mehr bloß nach gesellschaftlicher Ehre und Macht, sondern auch nach ihrer Grundlage, einer Veränderung der Verteilung der materiellen Güter; der Gegensatz der Interessen ist nicht

1 Stein gebraucht den in seinen Schriften selten sich findenden Terminus Ideologie nicht in der Bedeutung des gesellschaftlich notwendigen Scheins, sondern in dem von Napoleon herrührenden verächtlichen Sinn einer mangelnden Realitätsgerechtigkeit, einer gegenüber dem wirklichen Leben ohnmächtigen, weltfremden Doktrin (vgl. Mannheim, *Ideologie und Utopie*, Frankfurt 1952, S. 66). So bezeichnete er z.B. die französische Verfassung von 1793, die im Namen der reinen Demokratie die Gleichheit der Menschen proklamierte, angesichts der realen Besitzunterschiede, als ideologisch: „Sie ist ihrer Natur nach unter allen Verfassungen diejenige, die stets nur aus dem Gedanken hervorgeht. Sie ist mithin eine Abstraktion von der wirklichen Menschheit ... Mit Recht nennen die Franzosen sie eine Ideologie“. (Stein, *Gesch.d.soz.Bew.*, I. Bd., S. 290,91).

nur ein geistiger, sondern auch ein Gegensatz wirklicher Menschen und Klassen, der auch im Wirtschaftsleben seinen Ausdruck findet. Gegen Hegel wendet Stein in einem frühen Aufsatz ein, seine Philosophie kenne nicht den Begriff der einzelnen Persönlichkeit, sondern nur der Persönlichkeit überhaupt.¹ Steins Insistenz auf dem wirklichen Menschen, die sich gegen die vermeintlich abstrakte Geistesphilosophie Hegels wendet, steht unter dem Einfluß des Junhegelianismus. Aber er betrachtet den Menschen nicht als Naturwesen, sondern innerhalb der Gesellschaft. Ihre weitere theoretische Bestimmung erfordert die Explikation der materiellen Äquivalente der in der gesellschaftlichen Ethik entwickelten Begriffe, der gesellschaftlichen Kategorien der Arbeit und des Besitzes.

Die unendliche Bestimmung des Menschen erzeugt ihren ersten, seiner eigentlichen Bedeutung noch unbewußten und in der Sphäre des Gefühls verbleibenden realen Ausdruck im Bedürfnis. Ihm entspricht ein Trieb, die gegen es gleichgültige, ihrem eigenen Gesetz folgende Natur seiner Befriedigung dienstbar zu machen. Dieser Grundtrieb im Menschen ist der Arbeitstrieb. Er ist die reale Gestalt des alle Beschränkungen transzendierenden menschlichen Wesens wie die Arbeit die Wirklichkeit der persönlichen Tat. Stein muß diese Transposition seiner Kategorien „aus einer ontologisch-philosophischen in eine psychologisch-philosophische und darüber hinaus gesellschaftswissenschaftlich-historische Ebene“² vornehmen, da er einerseits das wirkliche Leben der Gesellschaft in den Griff bekommen will und sich nicht mit abstrakten Bestimmungen bescheidet, andererseits der Einordnung der Phänomene in sein System und damit ihrer Deutung im Sinne seiner apriorischen Axiome nicht entraten kann. Die Arbeit ist als Verwirklichung der menschlichen Selbstbestimmung zugleich, wie bei Hegel, eine Vergeistigung der Natur. Im Arbeitsprodukt erblickt der Mensch sein in der äußeren Welt vergegenständlichtes Wesen. Stein preist deshalb die Arbeit als „lebendige Verwirklichung der persönlichen Freiheit. Sie ist dadurch der Quell aller Entwicklung der Menschheit ... Sie ist unendlich reich und mannigfaltig, weil sie das ganze Daseyn der Natur durch das ganze innere Leben der Persönlichkeit umfassen lehrt. Sie ist das wirkliche Werden der Freiheit des Menschen; sie ist darum absolut notwendig, und in diesem Sinne ist die Menschheit zur Arbeit geschaffen“.³ „Jeder Mensch kann und soll arbeiten.“⁴ Stein plädiert für

1 Vgl. Stein, *Soz. u. Kom. i. Deutsch.*, S. 59

2 Nitzschke, *Die Geschichtsphilosophie Lorenz v. Steins*, München u. Berlin 1952, S. 40

3 Stein, *System I*, S. 138

4 Stein, *System II*, S. 101

die Anerkennung und genauere Untersuchung dieses bisher wenig beachteten Prinzips in der Sittenlehre. Er betrachtet schließlich die Arbeit, wie Fichte das Tun, als Selbstzweck – und Quelle von Genuß. Arbeitslosigkeit und unfreie Arbeit widersprechen dem Wesen des Menschen und kennzeichnen die Epochen des Niedergangs im Leben der Völker.

Dieser Arbeitsenthusiasmus wendet sich gegen die ausschließlich mit wirtschaftlichen Begriffen operierende Nationalökonomie. Sie hat „der Würde der Arbeit am meisten Abbruch getan, denn durch sie ist der Begriff der Arbeit aus einem selbständigen Begriffe der praktischen Philosophie zu einem bloßen Medium der Gütererzeugung herabgesunken“¹. Aber gerade darin liegt ihre Wahrheit gegenüber Steins idealistischer Verklärung, die den Geist für einen Bereich vindiziert, der sich den Menschen gegenüber als „zweite Natur“ verselbständigt hat und sie weitgehend bestimmt, anstatt das Feld ihrer Selbstbestimmung zu sein.

Jedoch finden sich in seinem Oeuvre selbst Ansatzpunkte zur Kritik. Er leitet zwar die Arbeitsteilung aus dem metaphysischen ‘lesen der Person ab – nur durch Spezifikation der Arbeiten wird Naturbeherrschung und damit Selbstbestimmung möglich – betont aber andererseits mit Nachdruck die Determination der empirischen Subjekte im arbeitsteiligen Gesamtprozeß. Es ist für ihn „unzweifelhaft, daß die besondere Aufgabe im Güterleben zunächst die Besonderheit der individuellen Persönlichkeit erzeugt und bedingt“.² Durch die berufliche Bindung gelangen nur einzelne in ihr liegende Möglichkeiten zur Entwicklung. Die Lebenssphäre des Einzelnen wird eine eng begrenzte, „er ist nicht mehr Herr seiner irdischen Laufbahn; sie ist Herr über ihn“.³ So wird letztlich die Arbeitsteilung, noch abgesehen von allen Klassengegensätzen, wie in den frühen Schriften von Marx, zu einem Negativen.⁴ Ihre Folgen ermöglichen nicht die Realisierung des sittlichen Ideals, der möglichst allseitigen Vervollkommnung der Persönlichkeit. Stein übt Kritik an Fouriers Einteilung der Menschen in „Serien“, auf denen die Arbeitsteilung der Phalangen beruht, weil damit eine verschieden begrenzte Entwicklungsmöglichkeit der in den Serien zusammengeschlossenen Individu-

1 Stein, *Der Begriff der Arbeit*, S. 268

2 Stein, *Gesch.d.soz.Bew.*, I. Bd., S. 21

3 Stein, a.a.O., S. 22

4 „Sowie nämlich die Arbeit verteilt zu werden anfängt, hat jeder einen bestimmten, ausschließlichen Kreis der Tätigkeit, der ihm aufgedrängt wird, aus dem er nicht heraus kann; er ist Jäger, Fischer oder Hirt oder kritischer Kritiker, und muß es bleiben, wenn er nicht die Mittel zum Leben verlieren will.“ (Marx, *Die Frühschriften*, Stuttgart 1953, S. 361)

en aufgrund ihrer Triebanlagen, d.h. als Naturgegebenheit, gesetzt wird, die „das höchste Prinzip aller Freiheit, die möglichste Vollendung jeder Persönlichkeit“¹ auf heben würde. Aber auch wenn man umgekehrt wie Stein, die Einschränkungen der individuellen Möglichkeiten aus der Arbeitsteilung ableitet, ergibt sich dasselbe Resultat.

Dazu kommt noch ein weiteres, entscheidendes Moment. In einer arbeitsteiligen Gesellschaft entsteht notwendig eine Besitz- und somit Klassendifferenzierung, dadurch Abhängigkeit und – nach dem Größengesetz der Kapitalien – schließlich Ausbeutung der arbeitenden Klasse, also ihre totale Unfreiheit. Wesen und Erscheinung der Arbeit klaffen auseinander. Ihre postulierte Koinzidenz wird zum Prinzip von Steins die Zukunft als Potential deren Realisierung einbegreifender Geschichtsphilosophie.

Der Aufweis der negativen Folgen der Arbeitsteilung, noch abgesehen von der in einer Klassengesellschaft erzeugten Unfreiheit, spielt aber im Gesamtwerk Steins eine untergeordnete Rolle. In der „Gesellschaftslehre“ kommt er zu einer wesentlich positiven Bewertung, die wie bei Hegel den Vorrang des Ganzen gegenüber den Teilen geltend macht. Während Hegel die berufsständische Besonderung für die Realisierung des allgemeinen sittlichen Wesens als notwendig ansah, was das abstrakte Denken nicht begreift,² versucht Stein den Nachweis zu erbringen, daß alle Arten der Arbeit und des Besitzes ihre bestimmte, nicht ohne Schaden eliminierbare Funktion im Organismus der Gesellschaft ausüben. Er untersucht ihre positiven und negativen Auswirkungen auf das Verhalten der Individuen, wobei die letzteren den gesellschaftlichen Organismus vor allem dann stören, wenn die sie ergänzenden Glieder, sozusagen als Gegengewicht, fehlen.³

An jeder Arbeit sind zwei Momente zu unterscheiden, die innere Tätigkeit, die das Ziel setzt und die Mittel und Bedingungen seiner Realisierung prüft, so wie die ausführende äußere Tätigkeit. Aus den Verhältnissen, in die diese Momente treten, lassen sich, die gesellschaftlichen Kategorien der Arbeit ableiten. Zunächst, je nachdem ihr Zweck im Güterleben oder im geistigen Bereich liegt, ergibt sich die Trennung von wirtschaftlicher und geistiger Arbeit. In den wirtschaftlichen Arbeiten hat das geistige Element verschiedene Grade an Bedeutung, den geringsten in der schweren körperlichen Arbeit, die einen beschränkten Gehorsam, aber auch Rohheit und gewaltsamen Eigenwillen erzeugt. In der mecha-

1 Stein, a.a.O., S 2. Bd., Sl 323

2 Vgl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 207

3 Vgl. Stein, System II, S. 185 ff.

nischen Arbeit ist dem Geist mehr Zeit und Ruhe zur Besinnung gegeben, und er wendet sich vor allem dem ihm zunächst Liegenden zu, der eigenen wirtschaftlichen Lage. Eier liegt nach Steins Ansicht der Boden unrealisierbarer Forderungen an das Kapital, ein empfängliches Gebiet für Sozialismus und Kommunismus. Im kleinen wirtschaftlichen Betrieb wird die Leitung und Ausführung der Arbeiten von derselben Person besorgt. Dadurch entstehen Selbständigkeit und Selbsttätigkeit im eigenen Bereich, aber infolge der mangelnden Bildung auch Verständnislosigkeit für alle darüber hinaus weisenden Verhältnisse. Die leitende Arbeit im Wirtschaftsleben übergibt die Ausführung ihrer Planungen anderen. Die Notwendigkeit, größere Zusammenhänge zu erfassen und das dafür erforderliche höhere Maß an Bildung lassen das Allgemeine ins Blickfeld treten. Es fehlt aber meistens das rechte Verständnis seiner Erfordernisse, da die Mitglieder dieser Schicht dazu neigen, sie durch die Brille ihrer Sonderinteressen zu sehen. Sie sind also, Steins Ansicht zufolge, die berufenen Vertreter ideologischen Denkens. – Einen wesentlich anderen Charakter als die Tätigkeiten in der Güterwelt hat die geistige Arbeit, da sie den Menschen dem wirtschaftlichen Leben und seinen Interessen entfremdet. Sie kann sich die nötigen Subsistenzmittel nur beschaffen, wenn ein starkes Bedürfnis nach ihren Erzeugnissen besteht und der wirtschaftliche Erwerb einen entsprechenden Überschuß erzeugt. Diese Bedingungen sind gewöhnlich erst in einer relativ späten Entwicklungsstufe des Volkslebens gegeben. Die geistige Arbeit wird zum Erwerb, indem sie entweder ihre Produkte auf den Markt bringt oder von der Gemeinschaft ein Gehalt empfängt. In beiden Fällen gerät sie leicht in Abhängigkeitsverhältnisse, die ihr Wesen verfälschen, da sie jetzt primär auch um des Erwerbs willen verrichtet wird.

Die von der menschlichen Arbeit erzeugten wirtschaftlichen Güter können unter einem dreifachen Aspekt betrachtet werden. Als Grundlagen der wirtschaftlichen und rechtlichen Ordnung heißen sie Vermögen bzw. Eigentum. Mit dem Terminus Besitz will Stein ihre gesellschaftliche Bedeutung, d.h. ihren Einfluß auf die Ordnung des geistigen Lebens bezeichnen. Die Untersuchung der Beziehungen zwischen Güterwelt und Gesellschaft erfordert als ersten Schritt die Unterscheidung der einzelnen Momente des Besitzes, die in verschiedener Weise auf die geistige Welt einwirken.¹

Das erste dieser Momente ist der „Besitz an sich“, die Tatsache des

1 Vgl. Stein, a.a.o., S. 146 ff.

Besitzens als solche, noch abgesehen von seinen qualitativen Besonderungen. Stein gelangt von seiner Auffassung der Arbeit als Verwirklichung der menschlichen Selbstbestimmung zu einer Rechtfertigung des Privateigentums. Die bearbeitete Natur verliert den Charakter eines dem Menschen gegenüberstehenden Äußeren. Sie wird zum materiellen Ausdruck seines Wesens, zu einem Teil der sich realisierenden Persönlichkeit, und es würde ihrer Aufhebung gleichkommen, wollte man den erarbeiteten Privatbesitz annullieren. Als Produziertes entfaltet er eine rückwirkende Kraft auf den Menschen und wird dadurch zur Grundlage für die individuelle geistige Entwicklung. „Jeder Mensch ist, was er ist, wesentlich vermöge seines Besitzes; der Besitz, den er hat, ist der Körper seiner geistigen Individualität, und wo der Geist diesen Körper verliert, da ist, wo die übrigen Momente nicht stark genug sind, ihn wieder zu gewinnen, die Individualität selbst eine gebrochene.“¹ Das Streben nach Besitz mit einem letztlich inneren Zweck ist deshalb etwas wesentlich anderes als das bloße Streben nach wirtschaftlichem Reichtum, nach Vermögen. Seine Bedeutung für die geistige Entwicklung des Individuums erheischt die Garantie seiner Unverletzlichkeit durch das Recht. Er wird dadurch als ein Dauerndes zur Grundlage zunächst der äußeren, dann aber auch der inneren Selbständigkeit, eines beständigen Charakters. Das eigentlich Verderbliche an einem Zustand unsicheren Rechts liegt darin, daß er die Selbständigkeit des Einzelnen bricht. Zur vollen Realisierung der menschlichen Bestimmung aber bedarf es noch eines Weiteren, der Mündigkeit des Besitzers, seiner freien Betätigung an seinem Eigentum, die weder durch sicheren Rechtsschutz noch durch großes Einkommen aufgewogen werden kann.

Steins Ableitung des Privatbesitzes ist ahistorisch. Seine Notwendigkeit gründet im unwandelbaren Wesen der Persönlichkeit, die sich erst in der Wechselwirkung mit ihrem Produkt entfalten kann. Das zweite dem Besitz innewohnende Moment ist die Differenzierung nach Art und Maß. Stein unterscheidet zwei Arten, den Grundbesitz und den gewerblichen Besitz. Seine Ausführungen über ihre gesellschaftliche Bedeutung ähneln vielfach den entsprechenden Partien in Hegels Rechtsphilosophie. Im wirtschaftlichen Sinn sind beide Besitzarten Vermögen, und ihre Unterscheidung ist deshalb für die Wirtschaftslehre belanglos. Für die Gesellschaftslehre gewinnt sie jedoch große Bedeutung, da die in beiden Arten in der Produktion vorwiegenden Kräfte verschiedene sind, woraus sich

1 Stein, a.a.O., S. 150

wieder verschiedene Wirkungen auf das Bewußtsein der Individuen ergeben. Wie aus den Arten der Arbeit leitet Stein aus den Besonderungen des Besitzes eine Reihe sozialpsychologischer Charaktere ab.

In der Landwirtschaft bedingt zum großen Teil das im wesentlichen immer gleiche Wirken natürlicher Kräfte den Ertrag, der deshalb mit einer gewissen Sicherheit erwartet werden kann. Er dient zur Befriedigung der wenigen elementaren Bedürfnisse des menschlichen Lebens.

Die Bearbeitung des Grundbesitzes ist eine regelmäßige und der Willkür entzogene. Diese Momente bestimmen in weitem Maße das Denken und Fühlen des mit ihm verbundenen Menschen. Er strebt, an der einmal gegebenen Lebensordnung festzuhalten, verkörpert also das bleibende Gleichmässige. Die Abhängigkeit seiner Arbeit vom Naturrhythmus erzeugt das Gefühl der Gebundenheit an höhere Mächte. Die Kirche wird immer in ihm ihre stärkste Stütze finden, während er gegen die fortschreitende Erkenntnis, zumal, wenn sie mit ihren Ergebnissen nicht in seinen Bereich eingreift, eine ablehnende Haltung einzunehmen geneigt ist. Er läßt sich schwer für den Fortschritt gewinnen, hält aber auch, infolge seines Beharrens auf der einmal erreichten Lebensordnung, den Rückschritt auf. Stein charakterisiert den Grundbesitz deshalb als den „Besitz des geistigen, starken und dauernden Mittelmaßes“.¹ Eine ganz andere Bedeutung kommt dem gewerblichen Besitz zu. In seiner Güterproduktion spielt die menschliche Tätigkeit eine größere Rolle als in der Landwirtschaft, da der von Grund und Boden getrennte Stoff erst durch den in ihm gelegten Zweck und die entsprechende Bearbeitung als Konsumgut verwendbar ist. Die dafür in Frage stehenden Bedürfnisse sind vielgestaltig und unbegrenzt. Der Genuß selbst wirkt als differenzierender Faktor, sodaß die Produktion in einem beständigen Wechsel gehalten wird mit der Folge eines gegenüber der landwirtschaftlichen Erzeugung oftmals viel höheren, aber auch unsichereren Ertrags. Die mit dem gewerblichen Besitz verbundene Arbeit zeigt demnach mannigfaltige Formen. Sie ist zu großen Anstrengungen fähig, neigt aber bei geringem Erfolg zum Nachgeben und wendet sich anderen Projekten zu. Daraus resultiert ein lebendiger Sinn für neue Möglichkeiten, namentlich für den wissenschaftlichen Fortschritt. Aber wie die Sicherheit des Grundherrn den Hochmut, so kann die Erfahrung der eigenen wirtschaftlichen Spontaneität den Übermut im Gefolge führen. Das beständige Suchen nach Neuem neigt dazu, die Bahn des wirklichen Fortschritts zu verlassen und den Wechsel zum

1 Stein, a.a.O., S. 164

Selbstzweck zu erheben, was schließlich nur Gleichgültigkeit zur Folge haben kann.

Beide Arten des Besitzes haben also zunächst ihre positiven gesellschaftlichen Funktionen, die aber in ihre Extreme sich steigend, zu negativen werden. Sie sind das materielle Substrat von Ordnung und Fortschritt.

Setzt man das Maß des Besitzes in eine Beziehung zum geistigen Leben, dann ergeben sich drei Kategorien der Besitzgröße, Reichtum, Wohlstand und Armut. Stein spricht vom Reichtum, wenn ein Besitz für seinen Inhaber ein arbeitsloses Einkommen abwirft und ihm dadurch die Möglichkeit eröffnet, seine Kraft und Zeit geistigen Interessen zu widmen, die infolge des Zurücktretens der materiellen vorherrschend werden können. Die dem Besitz an sich zugeschriebenen Wirkungen auf die einzelne Individualität, ihre geistige Entwicklung, Selbständigkeit und Freiheit finden sich hier in besonderem Maße. Sie bestimmen zunächst das Verhältnis zum materiellen Bereich, dann aber auch das innere Leben. Die Inhaber großen Besitzes sind die natürlichen Träger der Forderungen nach einer sicheren Rechtsordnung, nach persönlicher und wirtschaftlicher Freiheit, aber auch empfänglich für das Verständnis der höheren, geistigen Bezüge des menschlichen Lebens, überhaupt der sittlichen Ordnung. Im Wohlstand verbinden sich Besitz und überwiegend geistige Arbeit, die aber wegen des weniger gesicherten Erwerbs hauptsächlich wirtschaftlichen Gewinn anstrebt. Er erzeugt deshalb die für den stetigen wirtschaftlichen Fortschritt notwendige praktische Bildung. Das Wesen der Armut sieht Stein schließlich darin, daß alle geistigen und körperlichen Kräfte für die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen werden, steht im Gegensatz zur höheren Natur des Menschen, aber gerade daraus entspringt ihre gesellschaftliche Bedeutung. Denn sie erzeugt, um diesen Widerspruch zu überwinden, im Menschen die höchste Anstrengung seiner geistigen und körperlichen Kräfte.

Nachdem Stein die Notwendigkeit aller aus den Kategorien des Maßes wie der Art des Besitzes entspringenden typologischen Differenzierungen für die prästabilisierte Harmonie des gesellschaftlichen Organismus dargelegt zu haben glaubt, versichert er, daß das Zusammenbestehen von Reichtum, Wohlstand und Armut höchstens wirtschaftliche, aber keine gesellschaftlichen Störungen nach sich ziehen könne. Hierfür bedarf es nach seiner Ansicht einer durch die Verkehrung ihrer an sich positiven Funktionen bewirkten Änderung jener sozialpsychologischen Charaktere. Dies ist der Fall, wenn das vom Reichtum erzeugte Gefühl der Sicherheit zum Übermut und zur Verachtung der anderen Schichten sich

wandelt, wenn das Gewinnstreben des Wohlstandes zur wirtschaftlichen Unbilligkeit im Mantel des Rechts gegenüber den Armen wird, wenn schließlich diese in Rohheit und Trägheit versinken und das Gefühl für die Ehre der Arbeit verlieren.¹

Stein weist nachdrücklich auf die Bedeutung der Verteilung des Grundbesitzes für die Ausgestaltung einer festen Gesellschaftsordnung hin. Das von ihm in das Leben der Gemeinschaft hineingetragene Moment der Dauer, des Beharrens gewinnt mit seiner Vergrößerung immer mehr Gewalt. Er glaubt „in der Geschichte des Besitzes aller Völker einen in verschiedenartiger Weise ausgedrückten, aber immer erkennbaren Trieb zur Bildung und Erhaltung großer Grundbesitzungen zu finden“.² Sobald aber der mittlere und kleine Besitz dadurch vernichtet zu werden droht, wandelt sich die Ordnung zum Rückschritt, sodaß eine gewaltsame Neuverteilung angestrebt wird. Erst mit ihrer Realisierung ist ein Stadium in der Entwicklung eines Volkes abgeschlossen, denn alle Änderungen bleiben in einem unfertigen Zustand, wenn sie nicht die Verteilung des Grundbesitzes mit einbegreifen, Ihre Epochen sind auch die Lebensepochen des Volksgeistes.

c) Steins Gesellschaftsbegriff als Synthese beider Faktoren

In der bisherigen Darstellung wurden die beiden Faktoren, die das gesellschaftliche Leben nach der Ansicht Steins zu allen Zeiten bestimmen, für sich betrachtet, zuerst in der gesellschaftlichen Ethik die geistige Ordnung der Menschen und ihre Elemente, dann die gesellschaftliche Bedeutung von Arbeit und Besitz, die ihre materiellen Äquivalente erkennen ließ. Daraus erhellt schon, daß die gesellschaftlich-geistige Sphäre mit dem ökonomischen Leben in einer engen Verknüpfung steht. Auf diesen Punkt stellt sich die Frage, wie sich Stein die Relation beider Bereiche dachte. Er gibt zunächst einige Bestimmungen, die ihre notwendige Einheit im wirklichen Leben ausdrücken sollen. „Die Verschmelzung beider Ordnungen ist ... eine absolute ... Und diese, durch die beständig wirkende Einheit der geistigen und materiellen Ordnung auf den Menschen er-

1 In anderen Zusammenhängen wird freilich verschiedentlich der objektive, das Handeln der Individuen weitgehend bestimmende Charakter gesellschaftlicher Widersprüche betont.

2 Stein, a.a.O., S. 182

zeugte Ordnung der Gesellschaft ist die menschliche Gemeinschaft“.¹ Diese Einheit wird dann als eine durch Wechselwirkung jener Faktoren erzeugte angesehen. „Jede Gesellschaft enthält daher die, durch den Antheil an den drei großen Funktionen gegebene Vertheilung von Besitz, und, vermöge der gegenseitigen Einwirkung, umgekehrt die Vertheilung der drei großen Funktionen, durch die Vertheilung des Besitzes“.² Andererseits aber betrachtet Stein die geistige Ordnung in ihrer kausalen Bestimmtheit durch die ökonomischen Verhältnisse. „Der Besitz und seine Ordnung ist ... die Grundlage aller Gesellschaftsordnung.“³

Man kommt dem Verständnis dieser verschiedenen Bestimmungen näher, wenn man bedenkt, daß Stein die gesellschaftlichen Phänomene unter einem doppelten Aspekt betrachtet. Sie verweisen einerseits auf das sie determinierende materielle Substrat, ihre ökonomische Basis er vor allem in der jeweiligen Besitzverteilung zu erkennen glaubt. Dieser Gesichtspunkt dominiert in den früheren Veröffentlichungen und trug ihm verschiedentlich den Vorwurf des Ökonomismus ein. In der „Gesellschaftslehre“ versuchte er dann die Gesellschaft als die Ordnung des gemeinsamen geistigen Lebens von der Güterwelt schärfer zu trennen, ohne jedoch ihre kausale Bedeutung für jene in Abrede stellen zu wollen. Der Organismusgedanke und die von ihm innervierte teleologische Betrachtungsweise haben nicht zuletzt die Puktion, diese beiden Momente seines Denkens zu vereinigen. Die „Glieder“ im Gesamtorganismus des Lebens stehen nicht auf gleicher Stufe, sondern bilden eine Hierarchie in der Verwirklichung seines absoluten Zweckes. Man kann diesen – die Harmonie des geistigen Lebens der Gemeinschaft – für sich untersuchen; aber die so entwickelten Begriffe und ihre gegenseitigen Beziehungen sind, da sie aus dem allgemeinen geistigen Wesen des Menschen abgeleitet werden und von seiner Wirklichkeit in der Auseinandersetzung mit der Natur bewußt absehen, abstrakte Bestimmungen. Sie müssen sich erst, um Realität zu gewinnen, gewissermaßen in die materielle Welt der Besitzverhältnisse entäußern, und von hier aus die Ordnung des geistigen Lebens kreieren. Die Besitzordnung ist der Körper der Gesellschaft: „die materielle Erfüllung der in der geistigen Güterordnung liegenden Idee“.⁴ Mit dieser Überlegung bekommt die obige Definition der Gesellschaft als eines Gebildes, das aus der Wechselwirkung ihres geistigen und materiel-

1 Stein, a.a.O., S. 204/5

2 Stein, a.a.O., S. 206

3 Stein, a.a.O., S. 208

4 Stein, a.a.O., S. 20S

len Faktors hervorgeht, einen bestimmteren Sinn. Jener ist Zweckursache und innerhalb eines Finalnexus durch diesen kausal determiniert. Das Verhältnis erinnert an Hegels Dialektik des Geistes, der, um sich zu verwirklichen. In sein Anderssein, die Natur, umschlägt, um von hier aus in einer Reihe von Stufen seinem Wesen adäquat, an und für sich zu werden, noch mehr aber an eine spezielle innerhalb dieses Prozesses, diejenige von Gesellschaft und Staat. Der Staat wird einerseits aus der schon vielfach mit ökonomischen Begriffen beschriebenen Gesellschaft entwickelt. Er ist Resultat, aber zugleich als höhere Stufe des objektiven Geistes „wahrhaft er Grund . . ., so hebt jene Vermittlung und jener Schein sich ebenso sehr zur Unmittelbarkeit auf“. ¹ Berücksichtigt man, daß die von Hegel dem Staat zugeschriebene sittliche Bedeutung nach Steins Auffassung mehr der Gesellschaft zukommt, die ja den wirklichen Staat weitgehend bestimmt, daß sich also der Schwerpunkt sozusagen vom Staat auf die Gesellschaft zu verlagern tendiert, so kann man das oben explizierte Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft in eine gewisse Parallele zur Relation zwischen Gesellschaft und Staat in Hegels Rechtsphilosophie setzen. Und wie in dieser die an einigen exponierten Stellen erkannte reale Dialektik der bürgerlichen Gesellschaft die Konstruktion des Systems zu sprengen droht, so tritt bei Stein, sobald er die vielfach harmonisierend beschwichtigenden Betrachtungen über die „Gesellschaft an sich“ verläßt und sich den Gegensätzen und Kämpfen in der industriellen Gesellschaft zuwendet, die idealistische Gesamtkonzeption oft weit in den Hintergrund. Würde man sie ganz ignorieren, man erhielte als Resultat wesentliche Momente des historischen Materialismus. Bezeichnenderweise äußerte sich Marx über Stein, „er sei ein Realist, der im weiten idealistischen Mantel einherschreitet.“ ²

Fünftes Kapitel:

Stufen der Gesellschaftsbildung (Geselligkeit, Sitte, Recht)

Die Ordnung einer Gesellschaft ist nicht mit der Verteilung des Besitzes, seinen Arten und der darauf beruhenden Teilnahme an den gesellschaftlichen Funktionen von vornherein als fertige gegeben, sondern das Ergebnis eines Prozesses, der durch die beständige Einwirkung dieser Momente

1 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 256

2 Stein, Gesch. d. soz. Bew., 1. Bd., Vorwort v. Gottfried Salomon, S. XIII

auf die Individuen erzeugt und im Gang gehalten wird. An diesem Prozeß der Gesellschaftsbildung lassen sich einzelne Abschnitte voneinander unterscheiden. Er durchläuft zunächst die Stadien der Geselligkeit und Sitte, immer der Ausgestaltung der Rechtsordnung seinen Abschluß zu finden.¹

Die Lebensweise der Individuen, ihre „meist ziemlich durchgreifend geregelte Ordnung in Thätigkeit und Genuß“ ist das Ergebnis der konstant auf sie einwirkenden materiellen und geistigen Elemente, Besitz und Bildung. Durch sie vermittelt sich die objektive Struktur der Gesellschaft in die Sphären der Einzelnen. Dies wirkt sich natürlich auch auf ihre mannigfaltigen Zusammenschlüsse im privaten Leben aus. Gleichheit des Besitzes und der Bildung führen sie zusammen, Ungleichheit wirkt trennend. Den auf diese Weise entstehende Verkehr der Menschen bezeichnet Stein als Geselligkeit. Sie ist der erste Reflex der objektiven Verhältnisse in ihren gegenseitigen Beziehungen. So erzeugen die Gesellschaftsklassen Kreise, die von den beiden Arten des Besitzes abgeleiteten Gesellschaftsformen Gruppen der Geselligkeit. Alle Eigentümlichkeiten einer Gesellschaftsstruktur haben schließlich ihre Entsprechungen im geselligen Verkehr. Je schärfer z.B. die Klassengegensätze ausgeprägt sind, desto mehr werden/sich die Kreise der Geselligkeit voneinander abschließen. Jedoch kann der einzelne jederzeit die von ihr aufgerichteten Schranken ignorieren. Die Gesellschaftsbildung geht deshalb weiter und erzeugt eine zweite verbindlichere Gestalt.

Gegenüber der Geselligkeit, des ersten Einflusses der Gesellschaftsstruktur auf das äußere Verhalten der Menschen, wirkt diese auf ihr inneres Leben in der Sitte ein. Die in jener vorgezeichnete Lebensweise wird dabei als sittliche, bzw. religiöse Notwendigkeit anerkannt. Die Sitte identifiziert das einmal Gegebene mit dem Sittlichen. „Die Bedeutung der Sitte für die Gesellschaftsbildung besteht demnach darin, daß sie der Geselligkeit ihre auf der Individualität ruhende Zufälligkeit nimmt, und die sittliche Pflicht an die Stelle der äußeren und zufälligen Motive setzt.“² Auch sie ist bezüglich ihres Inhaltes durch die jeweiligen Gesellschaftsklassen und Gesellschaftsformen bedingt. Solange die Besitzverhältnisse noch keine dauernde Gestalt angenommen haben, kann sich, keine verbindliche Sitte ausbilden. Ihre Strenge wächst in dem Maße, in dem die Verteilung des Besitzes zu einer festen Ordnung wird. Da hierin Stein ein wesentliches Merkmal des Besitzes an Grund und Boden erblickt, sind in einer Gesellschaft, in der dieser eine vorherrschende Rolle spielt,

1 Vgl. Stein, System II, S. 212

2 Stein, a.a.O., S. 214

Voraussetzung und Notwendigkeit einer strengen Sittenordnung gegeben. In einer ständischen Gesellschaft treten zum Grundbesitz noch der gewerbliche Besitz – und das „geistige Gut“ hinzu und differenzieren die Sitte. Aber auch für die so entstehenden Standessitten ist ein beständiger Besitz unerlässlich. Solange die geistige Arbeit ausschließlich auf dem Beruf beruht, kann sie keine ihm eigene Sitte erzeugen. Dazu bedarf es ihrer Verbindung möglichst mit einem Grundbesitz. Eine vorwiegend vom gewerblichen Besitz bestimmte Gesellschaft erzeugt eine allgemeine und gleichförmige Sitte, beim Proletariat indessen, das Korrelat der Besitzlosigkeit, die Sittenlosigkeit.

Die Sitte ist der Reflex der gesellschaftlichen Verhältnisse im Inneren leben, die „innere feste Ordnung der Gesellschaft“.¹ Um ihren Charakter der allgemeinen Verbindlichkeit auch für die äußeren Lebensverhältnisse geltend zu machen, bedarf es einer dritten, die Gesellschaftsbildung abschließenden Institution, des Rechts.

Für Steins Rechtsauffassung ist es bezeichnend, daß er eine strikte Trennung von Recht und Sittlichkeit befürwortet. Der Terminus Sittlichkeit – so argumentiert er – impliziert den der Bestimmung, bezieht sich also auf das Seinsollende, erst zu Realisierende, das Recht hingegen immer auf faktische Verhältnisse. Dies scheint zunächst erstaunlich, da ja das System der Staatswissenschaften von der Bestimmung des Menschen her begründet ist und damit der Sittlichkeit eine zentrale Bedeutung einräumt. Und so ergibt sich denn auch trotz aller Scheidung ein Berührungspunkt zwischen beiden, wenn Stein die Frage nach dem Wesen des Rechts, dem reinen Rechtsbegriff als solchem stellt. Er gründet in der Natur der Persönlichkeit, ist daher genau so unwandelbar wie diese und beinhaltet das sittliche Postulat der Unverletzlichkeit des einzelnen Individuums und seines Lebenskreises gegenüber der äußeren Tätigkeit anderer. Mit dieser Bestimmung ist der Inhalt des reinen Rechtsbegriffs, oder wie Stein auch gelegentlich sagt, des Naturrechts erschöpft. Die Rechtsphilosophie soll darüber hinaus in Zukunft nur „den Proceß seiner Entwicklung zum Gewohnheitsrecht, zum geltenden Recht als Gesetz, zum Rechtsstreite und zur Vollziehung darlegen, ohne irgendwelche positive Bestimmung enthalten zu können“.² Diese, die inhaltliche Systematik des Rechtsbegriffs, ergibt sich aus den Bereichen des äußeren Lebens, für die jene Unverletzlichkeit geltend gemacht wird, und nicht aus dem reinen Rechtsbegriff als solchem, Den einzelnen Lebensgebieten, dem

1 Stein, a.a.O., S. 220

2 Stein, a.a.O., S. 227

leiblichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben entsprechen so einzelne Rechtsgebiete, Personenrecht, wirtschaftliches, gesellschaftliches und öffentliches Recht.

Daraus folgt zunächst, daß das gesellschaftliche Recht, wie Geselligkeit und Sitte, durch die jeweilige Konstellation der Gesellschaftsklassen und Gesellschaftsformen bedingt ist. Es ist ihre Sanktionierung, indem sie der Willkür und dem Zufall entzogen und als Wille der Gesamtheit zum Gesetz erhoben wird, das seine objektive Geltung nötigenfalls durch Anwendung äußeren Zwangs sicherstellt. Dies betrifft zunächst den gesellschaftlichen Bereich als solchen, dann aber auch seine materielle Basis. Stein spricht deshalb von zwei Gebieten des gesellschaftlichen Rechts, dem gesellschaftlichen Recht im engeren Sinn, das die Ausübung der gesellschaftlichen Funktionen und ihre Verteilung regelt, sich also auf den gesellschaftlichen „Überbau“ bezieht, und dem wirtschaftlichen Recht, oder anders ausgedrückt, dem positiven Privatrecht. Erst in diesem vollendet sich der Prozeß der Gesellschaftsbildung, indem er zu seiner ökonomischen Grundlage zurückkehrt und die faktischen Verhältnisse von Arbeit und Besitz als verbindliche und durch äußere Gewalt geschützte justifiziert. Stein betont, daß es kein rein wirtschaftliches Recht, das etwa durch den allgemeinen Begriff von Wirtschaft und Arbeit bedingt wäre, gibt, sondern nur das durch die jeweilige Gesellschaftsordnung bedingte positive wirtschaftliche Recht. Dasselbe gilt für das öffentliche Recht. Es entspringt nicht dem reinen Begriff des Staates, sondern konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen. Da diese in entscheidender Weise in alle Lebensgebiete eingreifen, betrachtet Stein schließlich das gesamte Recht als ihre Funktion.

Das Naturrecht wird hingegen nahezu bis zur Bedeutungslosigkeit zurückgedrängt. Die von ihm ausgesprochene Idee der Unverletzlichkeit ist „schon ihrem Begriffe nach nur ein Negatives“¹, wie auch seine Bedeutung für die Systematik des Rechts dessen formale Seite betrifft. Ihren extremen Ausdruck findet diese Rechtsauffassung darin, daß sie den Wahrheitsgehalt eines positiven Rechtssystems nicht in seiner Adäquanz zu naturrechtlichen Vorstellungen, sondern zur Gesellschaftsordnung, in der es gilt, gründen läßt „Es ist dabei ganz gleichgültig, ob diese Rechtsordnung an sich besser oder erhabener, oder schlechter oder unfreier ist, als die Gesellschaftsordnung, für die sie bestimmt ist ... Nicht der Inhalt der Rechtsordnung und nicht ihr Princip, sondern eben ihr Verhältnis

1 Stein, a.a.O., S. 222

zur Gesellschaftsordnung ist ihre praktische Wahrheit und Gültigkeit“. ¹ So lehnt auch Stein die Auffassung ab, das Naturrecht sei ein, wenn auch unerreichbares Ideal, dem sich die positive Rechtsbildung immer mehr anzunähern habe. Dieser liegen vielmehr Veränderungen in der Ordnung der Arbeit und der des Besitzes zugrunde. Wird das alte Recht beibehalten, so entsteht zwischen ihm und seiner ökonomischen Grundlage ein Widerspruch, der das Ende seiner Berechtigung ankündigt. Denn das neue, ihr adäquate Recht ist bereits im Prozeß seiner Bildung begriffen, indem es, Geselligkeit und Sitte umgestaltend, zunächst in der Form des Gewohnheitsrechts auftritt, um schließlich anstelle des alten vom Gesamtwillen als Gesetz sanktioniert zu werden. Dieser Vorgang macht sich mehr oder weniger auf allen Rechtsgebieten bemerkbar. Stein betont besonders die absolute Notwendigkeit der Korrespondenz der Veränderungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Recht. In der Erforschung der gesellschaftlichen Bezogenheiten des Rechts sieht er die Aufgabe der Rechtswissenschaft im Unterschied zu seiner bloßen Kenntnis und den Grundsatz aller Rechtsgeschichtsschreibung. Die Wissenschaft wird jedoch in ihrer praktischen Arbeit häufig in umgekehrter Weise verfahren, denn die Dokumente der Rechtsgeschichte gehören zu den wichtigsten Quellen der Erforschung der Geschichte der Gesellschaft.

Überblickt man den Verlauf der Gesellschaftsbildung als ganzen, so stellt er sich dar als der Prozeß der gegenseitigen Vermittlung von Individuum und Gesellschaft, der, ausgehend von bestimmten faktischen Verhältnissen des Besitzes und der Arbeit, diese, durch die Determination von Geselligkeit, Sitte und Recht, im Bewußtsein der Menschen als notwendige sanktioniert, um in seiner letzten Phase, dem wirtschaftlichen Recht, ihr Bestehen als dauerndes, durch äußere Gewalt geschütztes zu installieren. Jene drei Stufen erscheinen als verschiedene Arten und Grade der Macht der Gesellschaft über das Verhalten der Individuen. Stein antizipiert da-

1 Stein, a.a.O., S. 63 – Hier zeigt sich ein bemerkenswerter Gegensatz zu Hegels dem Naturrecht näher stehender Rechtsauffassung. Er unterscheidet ebenfalls abstraktes und positives, wirkliches Recht, wobei dessen Bestimmungen sich auch in ihrer historischen Bedingtheit erkennen lassen. Aber in solchen pragmatischen Zuordnungen ist das Problem seines Wahrheitsgehalts überhaupt noch nicht berührt, der nicht, wie Stein meint, auf dem Grade der Anpassung an die bestehende Gesellschaftsordnung, sondern in seiner Vernünftigkeit gründet. „Es seien aber auch Rechtsbestimmungen rechtlich und vernünftig, so ist es etwas ganz anderes, dies von ihnen aufzuzeigen, was allein durch den Begriff wahrhaftig geschehen kann, und ein anderes, das Geschichtliche ihres Hervortretens darzustellen, die Umstände, Fälle, Bedürfnisse und Begebenheiten, welche ihre Feststellung herbeigeführt haben“. (Hegel, Grundlinien der Philosophie d. Rechts, § 3. Anm.)

mit in manchen Punkten eines der wichtigsten Resultate der Soziologie Dürkheims, die Erkenntnis des Zwangscharakters der Vergesellschaftung, in dem alle Notwendigkeit und objektive Geltung gründet. Kennzeichnenderweise wird die Frage nach den spezifischen Inhalten von Sittlichkeit, Religion und Recht und ihrem eigenständigen, sich nicht in bloßer Funktionalität erschöpfenden Wahrheitsgehalt gar nicht gestellt und sämtlicher Nachdruck auf die Behauptung der normativen Gewalt des Faktischen als solchen gelegt. Hier entsteht das Problem, wie, angesichts dieser Reproduktion des Naturzwangs in der Gesellschaft, Selbstbestimmung und Freiheit des Menschen möglich sein sollen, um derentwillen sie ins Leben gerufen wurde. Ist nicht die Unterscheidung zwischen dem Wesen des Menschen und seiner unendlichen Bestimmung und den nicht nur von der Natur, sondern auch von der Institution zum Zwecke ihrer Bewältigung, der Gesellschaft, beherrschten wirklichen Individuen, wie vielleicht schon ihr Analogon in der Philosophie, die von Fichte verabsolutierte kantische Dualität von transzendentelem und empirischem Ich, die ohnmächtige Versicherung von Freiheit angesichts ihres realen Gegenteils? Vogel sieht in der Kritik Steins an Hegel, er vermenge Recht und Sittlichkeit, einen Widerspruch mit seinen eigenen Voraussetzungen.¹ Abgesehen davon, daß sie Hegel nicht trifft, denn sein Begriff der Sittlichkeit ist nicht der des Seinsollenden, wie ihn Stein in diesem Zusammenhang unterschiebt,² zeugt dieser Widerspruch als spezielle Gestalt von einem allgemeineren, für sein gesamtes Denken charakteristischen.

Er zeigte sich schon in anderen Formen, z.B. als Gegensatz zwischen der begrifflichen Identifikation von Arbeit und Freiheit und der realen Unfreiheit der arbeitenden Klasse. Die Phänomene widersetzen sich der affirmativen Deutung durch die Kategorien des Systems. So beruht auch Steins Polemik gegen Hegel, er vermenge Sittlichkeit und Recht, nicht nur auf einem Mißverständnis, sondern richtet sich im Grunde gegen dessen Identitätsdenken. Bezeichnenderweise rekurriert er auf Kant und Fichte, indem er das Sittliche als ein erst zu Realisierendes betrachtet. Jener von Vogel in diesen Zusammenhang gerückten Widerspruch mit seinen Voraussetzungen zeugt von einem viel Entscheidenderem als einem bloßen Denkfehler: der Gewalt der unversöhnten Gegensätze der Gesellschaft, in der er lebte.

1 Vogel, Hegels Gesellschaftsbegriff und seine geschichtliche Fortbildung durch Lorenz Stein, Marx, Engels und Lassalle, S. 175

2 Vgl. Stein, System II, S. 221

Sechstes Kapitel: Die Gesellschaftsklassen

a) *Die Entstehung der Gesellschaftsklassen*

Aus den beiden Momenten des Besitzes, Maß und Art, entspringen die schon gelegentlich erwähnten Kategorien der Gesellschaftsklasse und der Gesellschaftsform. Gesellschaftsklassen beruhen auf der Verteilung der geistigen Güter und Rechte, insbesondere der drei gesellschaftlichen Punctionen, soweit sie durch die Verteilung des Besitzes hinsichtlich seines Maßes bestimmt ist.¹ Die Grundlage der Klassenbildung ist somit der Prozeß der Aneignung und der Differenzierung des Besitzes. Stein glaubt, daß er notwendig die drei Stadien der Besitzlosigkeit, Besitzgleichheit und des Besitzunterschiedes durchläuft.

Im Zustand der Besitzlosigkeit oder – wie Stein auch sagt – im Naturzustand produzieren die Menschen noch nicht ihre Subsistenzmittel, sondern beschränken sich auf die Ergreifung und die Konsumtion der von der Natur schon erzeugten. Außer den dazu nötigen Werkzeugen kann es keinen Einzelbesitz geben. Ein solcher Zustand ist wegen der Knappheit der in der Natur vorfindbaren Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse durch Armut gekennzeichnet. Da es keine wirtschaftliche Produktion gibt, fehlt die Grundlage für eine gemeinsame Arbeit und somit für eine beständige Ordnung. Die wirtschaftlichen Tatbestände des Naturzustandes Implizieren im geistigen Bereich einen Status der Gesetzlosigkeit und Ordnungslosigkeit, mit anderen Worten, der Gesellschaftslosigkeit. Anstelle der Elemente der Gesellschaftsbildung, Geselligkeit, Sitte und Recht finden sich ihre Gegensätze, Vereinzelung, Roheit sowie Willkür und Gewalt der Einzelnen. Stein wendet sich gegen alle romantisierenden Auffassungen des Naturzustandes, besonders gegen Rousseau. Ebenfalls ist aus ihm die Ableitung des dem bürgerlichen Recht entgegengesetzten Naturrechts, wie dies z.B. Pufendorf und Wolff unternahmen, nicht möglich, da man von rechtlichen Verhältnissen nur in einer organisierten Gemeinschaft sprechen kann. Die Hobbes'sche Auffassung des *bellum omnium contra omnes* verabsolutiert eine Komponente der Persönlichkeit, ihr ausschließlich individuelles Interesse, die aber neben anderen in allen Zuständen der Gesellschaft wirksam ist. Sie hat ihr Recht nur als „Abstraktion“. Der Naturzustand ist gegenüber diesen Theorien weder

¹ Vgl. Stein, a.a.O., S. 273 ff.

ein rein historischer, noch ein idealer, noch ein juristischer, sondern er ist einfach ein gesellschaftlicher Begriff“¹ die unterste Stufe des Lebens, auf der infolge des Fehlens einer Güterproduktion und damit eines nennenswerten Besitzes eine gesellschaftliche Ordnung nicht entstehen kann. Er findet sich nur bei den primitivsten Jäger- und Nomadenvölkern, Weit bedeutsamer für Stein ist die Tatsache, daß gleichfalls innerhalb höher entwickelter Gesellschaften gewisse Schichten zur absoluten Armut herabsinken können, die auch hier die oben erwähnten Auswirkungen im geistigen Bereich hervorruft. Daraus entsteht eine „gesellschaftliche Gefahr, der nur durch die Bekämpfung des Pauperismus erfolgreich begegnet werden kann.

Dem Naturzustand folgt ein zweites Stadium, wenn die Menschen, um seine Armut zu überwinden, ansässig werden und ihre Arbeitskraft für die Bebauung des Grund und Bodens verwenden. Das Maß des so entstehenden Grundbesitzes bestimmt sich durch das Maß der für seine Bearbeitung vorhandenen Arbeitskraft. Da diese bei den Einzelnen im wesentlichen als gleich anzusetzen ist, bildet sich in der ersten Zeit der Ansässigkeit eine Gemeinschaft gleicher Besitzer, die die Ordnung der gesellschaftlichen Tätigkeit, wie auch die Entwicklung der einzelnen Persönlichkeit bestimmt. So entsteht die Gemeinde als „Gemeinschaft Gleicher zur Ausübung der drei Funktionen des Gottesdienstes, des Gerichts und der Waffen“.² Die Ansässigkeit erzeugt eine enge Verschlingung von Persönlichkeit und Besitz. Jeder Einzelne muß einen Besitz haben, um als vollwertiges Glied der Gemeinde anerkannt zu werden. Dies zeigt sich an einem Grundsatz der Rechtsordnung, nach dem die volle Ehre und das volle Gesellschaftsrecht, d.h. die Teilnahme an den drei Funktionen, nicht von der reinen Person, sondern vom Grundbesitz der Aspiranten abhängt. Die auf gleichem Besitz beruhende „einfache gesellschaftliche Persönlichkeit“³ stellt den Übergang von der natürlichen Persönlichkeit des besitzlosen Zustandes zu der auf ungleichen Besitz beruhenden gesellschaftlichen Hierarchie der Persönlichkeiten dar. Andererseits ist die Bestimmung der Individuen durch den Besitz auf dieser Stufe infolge des Ausschlusses von Neuerwerbungen noch eine beschränkte. Ihr Interesse, eine beherrschende Stellung innerhalb der Gemeinde zu gewinnen, läßt, wegen der begrenzten ökonomischen Aktivität, „ein Wetteifern in

1 Stein, a.a.O., S. 282

2 Stein, a.a.O., S. 288

3 Stein, a.a.O., S. 293

persönlicher Tugend und Tat entstehen“¹, um mittels dieser Qualifikationen in den Genuß der Ausübung jener drei Funktionen, deren Häupter durch Wahl bestellt werden, zu kommen. Hierin sieht Stein den plausiblen Grund, daß in der frühen Geschichte der Völker die Heldentaten gewöhnlich eine große Rolle spielen. In einem Zustand gleichen Besitzes oder auch der Gütergemeinschaft bilden sich anstelle der Klassen persönliche Parteilungen, deren Gegensätze denen einer Klassengesellschaft in keiner Weise nachstehen. Stein glaubt in der Verfolgung der individuellen Sonderinteressen eine mit der menschlichen Natur permanent gegebene Möglichkeit des Verhaltens zu sehen, ganz gleich in welcher Gesellschaft es sich abspielt. Und gerade wenn es in der Form der Cliques, der persönlichen Machtkämpfe oder ähnlichem auftritt, können sich seine Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den Menschen, Haß, Neid, Rachsucht, Unversöhnlichkeit in viel krasserer Weise entwickeln, als wenn es, durch die Besitzverhältnisse vermittelt, den rein persönlichen Charakter mehr oder minder verliert. Die Kämpfe dieser Parteien führen entweder zum Untergang der Gesellschaft oder zur Erschütterung der Besitzgleichheit. Ihr Status kann nur ein vorübergehender sein, denn „die höhere Natur des Lebens hat ... in das Leben der Menschen Elemente hineingelegt, welche auch ohne Zutun der Einzelnen beständig dahin wirken, jene Gleichheit zu brechen und auf der Ungleichheit des Besitzes die Gesellschaft zu erbauen“.²

Außer in der Anwendung von Gewalt erblickt Stein weitere Ursachen für die Bildung von Besitzunterschieden im Erbrecht und im „Verkehr“, der persönlichen Betätigung im Erwerb. Diese ist für einen expansiven wirtschaftlichen Prozeß von ausschlaggebender Bedeutung. Die Überwindung der Armut des Naturzustandes findet im folgenden Stadium des gleichen Besitzes ihre engen Grenzen, da sich der Zweck der wirtschaftlichen Tätigkeit ganz in der Bedarfsdeckung erschöpft. Durch den Ausschluß von Neuerwerbungen hat der Wirtschaftsprozeß im wesentlichen einen stationären Charakter. Stein stellt daher die Regel auf, „daß die wirtschaftlichen Betriebsarten umso gleichförmiger und stationärer sind, je stärker die Gleichheit des Besitzes festgehalten wird“.³ Ein dynamischer Wirtschaftsprozeß in der Form einer unbegrenzten Güterakkumulation, die sich schon als Konsequenz aus dem Axiom des Systems, dem unbeschränkten Aneignungsdrang nach Gütern, ergibt, führt not-

1 Stein, a.a.O., S. 296

2 Stein, a.a.O., S. 298

3 Stein, a.a.O., S. 295

wendigerweise zu Differenzierungen des Besitzes und somit zur Entstehung von Klassen.¹ Wenn die ökonomische Aktivität ausschließlich auf den Erwerb materieller Güter gerichtet wäre, so würden sich nur Vermögensunterschiede und ihnen entsprechend wirtschaftliche Klassen bilden. Diese sind aber zugleich die Voraussetzungen für die Entwicklung des geistigen Lebens und damit für die Konstitution einer eigentlichen Gesellschaftsordnung. Das Überschußeinkommen aus den großen Besitzungen gewährt seinen Empfängern Befriedigung ihrer Bedürfnisse ohne Arbeit, wodurch sie die Möglichkeit des Erwerbs von Bildung und somit die Voraussetzungen für den besseren Vollzug der gesellschaftlichen Funktionen erhalten. Ihre Verteilung ist somit in der dritten Phase der Klassenbildung durch die Verteilung des Besitzes bestimmt. Stein nennt den Überschuß als vermittelndes Glied zwischen dem ökonomischen und dem gesellschaftlichen Bereich „gesellschaftliches Einkommen“. Es gibt nicht nur die Möglichkeit der geistigen Betätigung, sondern verpflichtet auch die Angehörigen der besitzenden Klasse zur Ausübung der leitenden gesellschaftlichen Funktionen, die Nichtbesitzenden zur Anerkennung Ihrer Herrschaft. Kommt die verschiedene Stellung im gesellschaftlichen Ganzen ihren einzelnen Mitgliedern zum Bewußtsein, so werden die ökonomischen Klassenunterschiede zu gesellschaftlichen. Sie kristallisieren sich in jeder menschlichen Gemeinschaft früher oder später mit Notwendigkeit aus und können auch durch gesetzliche Maßnahmen gegen die Ungleichheit des Besitzes, wie z.B. in der lykurgischen Verfassung, nur vorübergehend aufgehalten werden. Von einer Gesellschaftsordnung kann man erst sprechen, wenn beide Klassen in irgendeiner Form vorhanden sind. Stein stellt es als ein zu allen Zeiten gültiges Gesetz hin, „daß die Reichen die naturgemäßen Häupter der menschlichen Gesellschaft sind... daß die gesellschaftliche Herrschaft der einkommenslosen oder niederen Klassen über die Höheren ein Widerspruch mit der höheren Natur der menschlichen Ordnung ist, und daher mit dem Verderben derselben von jeher geendet hat, und ewig enden wird“.²

1 Ihre Unterscheidung, nimmt Stein unter subjektivem, an der Bedürfnisbefriedigung orientiertem, oder objektivem, die Funktion Im Wirtschaftsprozeß berücksichtigendem Aspekt vor. Setzt man die Vermögen hinsichtlich ihrer Quantität in Beziehung zur Befriedigung der Bedürfnisse, so ergeben sich drei Klassen, je nachdem nicht genügend, genügend oder mehr als genügend Güter dafür zur Verfügung stehen. Aus dem qualitativen Unterschied der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital läßt sich hingegen eine Zweiteilung ableiten, wenn diese sich, wie in der industriellen Gesellschaft, vorwiegend in getrennten Händen befindet.

2 Stein, a.a.O., S. 307

Die auf den Besitzverhältnissen beruhende Gesellschaftsordnung konsolidiert sich, indem sie auf die bekannte Weise Geselligkeit, Sitte und Recht bestimmt. Die Kreise des geselligen Verkehrs, die Unterschiede in der Ehre sowie die rechtlichen Verhältnisse von Arbeit und Besitz drücken in verschiedener Weise das bestehende Klassenverhältnis aus, weshalb Stein, entsprechend den Stufen der Gesellschaftsbildung, von Besitzes-, Ehren- und Rechtsklassen spricht.

b) Die Dynamik der Klassengesellschaft

Mit der Entstehung der Rechtsklassen wird die Klassenordnung zu einer festen, dauernden. Damit aber tritt sie in einen Gegensatz zur menschlichen Bestimmung, die keine Grenze als absolute anerkennen kann. Die Einzelnen werden ständig bestrebt sein, ein immer größeres Maß an Gütern zu erwerben, um eine höhere gesellschaftliche Stellung einzunehmen. Dies ist die Grundlage der Bewegung der Gesellschaft, eines unbegrenzten, sich immer wiederholenden Prozesses der Ausgleichung, in dem der Erwerb des geistigen Gutes den des wirtschaftlichen nach sich zieht oder umgekehrt. Entsprechend den nach der Meinung Steins im unveränderlichen Wesen des Menschen liegenden Möglichkeiten zur Freiheit oder Unfreiheit kann man sich zwei Formen der gesellschaftlichen Dynamik denken, die in der Realität zwar nie völlig isoliert vorfindbar sind, sich jedoch, als Idealtypen darstellen lassen. Je nachdem angenommen wird, daß die Individuen ihre partikularen Interessen den Belangen des Ganzen subordinieren oder als letzten Zweck betrachten, ergibt sich eine harmonische gesellschaftliche Entwicklung bzw. eine antagonistische, zum Klassenkampf führende.¹

In beiden Fällen handelt es sich nicht um ein bestimmtes historisches Geschehen, sondern um Tendenzen, die aus den in jeder gesellschaftlichen Situation wirkenden Kräften entspringen.

Der Begriff der gesellschaftlichen Harmonie bezieht sich somit nicht auf einen Endzustand, dem die geschichtliche Entwicklung zustrebt, sondern auf diese selbst, oder vielmehr deren eine Seite. Stein scheint der Betrachtung der Geschichte abzusagen, die sie als ein einmaliges, auf ein bestimmtes Telos hin gerichtetes Geschehen ansieht, indem er einmal die Möglichkeiten des Fortschritts als unbegrenzt betrachtet und neben ihm

¹ Vgl. Stein, a.a.O., S. 232 ff. u. S. 325 ff.

eine ebenso bedeutende, in entgegengesetzter Richtung wirkende Kraft annimmt. Hier, wie überhaupt in dem erschienenen. Teil seiner „Gesellschaftslehre“, macht sich eine Konsequenz: der Ableitung der Gesellschaft aus dem statisch gedachten Wesen der Persönlichkeit geltend: Geschichte wird zu etwas Sekundärem, zu einer unbegrenzten Kette von Variationen über das letzten Endes gleichbleibende Phänomen des Lebens. Stein be-
 breitet ausdrücklich, einen Zusammenhang der gesellschaftlichen Harmonie mit fortgeschrittenen Stadien der Naturbeherrschung und damit der Güterakkumulation. Sie ist eine zu allen Zeiten bestehende reale Möglichkeit; „es kann daher eine große Harmonie bei wirtschaftlicher und geistiger Armut, und eine geringe bei dem größten wirtschaftlichen und geistigen Reichtum daseyn“.¹

In der Koordination der einzelnen Interessen innerhalb des gesellschaftlichen Ganzen sieht Stein den Grund der gesellschaftlichen Freiheit, d.h. der Möglichkeit für jeden Einzelnen, vermöge seiner Arbeit Besitz zu erwerben, um dadurch in eine höhere Stufe der gesellschaftliche Hierarchie zu gelangen. Sie realisiert sich in der „gesellschaftlichen Arbeit“, einer Verschränkung von wirtschaftlicher und geistiger Tätigkeit. Diese Kategorie ist sehr charakteristisch für Steins Gesellschaftsbegriff, der einerseits die Gesellschaft als Geistiges der Ökonomie gegenüberstellt, andererseits die unaufhebbare kausale Verbindung beider betont. Weder die ausschließlich durch wirtschaftlichen Erwerb motivierte, noch die rein geistige Tätigkeit in Wissenschaft und Kunst sind für die Entwicklung der Gesellschaft relevante Faktoren. Sie werden es erst, wenn sie sich gegenseitig ergänzen, indem die Besitzenden sich die geistigen Qualifikationen für ihre natürliche gesellschaftliche Stellung aneignen, während auch die für den Unterhalt notwendige wirtschaftliche Tätigkeit der Nichtbesitzenden ihren höheren Zweck, die Voraussetzungen für den Erwerb von Bildung zu schaffen, vor Augen behält. Nicht auf der rein wirtschaftlichen Arbeit, sondern auf ihrer Verschmelzung mit der geistigen mit dem Ziel des gesellschaftlichen Aufstiegs beruht ihr Adel. Der bloße Erwerb, ganz gleich welcher Klasse er zufießt, ist sittlich indifferent und kann niemals Achtung für sich beanspruchen. Hier wird es besonders deutlich, daß der Unterschied zwischen Wirtschaft und Gesellschaft eigentlich eine höhere Wertung, des Geistigen zum Ausdruck bringen soll. Die gesellschaftliche Ordnung ist wohl durch die Arbeits- und Eigentumsverhältnisse kausal bedingt, aber nicht „bloßer“ Überbau, sondern als Potential des sittlichen

1 Stein, a.a.O., S. 236

Lebens eine höhere Gestalt der menschlichen Gemeinschaft als der ökonomische Bereich. Ungewollt nennt Stein das bürgerliche Arbeitsethos beim richtigen Namen. Die Glorifizierung gilt im Grunde gar nicht der Tätigkeit für den materiellen Reproduktionsprozeß, sondern der Herrschaft derer, die ihm enthoben sind. Die Träger der gesellschaftlichen Funktionen, Militärs, Juristen und Theologen sind gerade diejenigen, die Saint-Simon in seiner Parabel als unproduktive Schicht bezeichnet.¹ Nachdrücklich betont Stein ihren direkten oder, wie in der industriellen Gesellschaft, mehr indirekten Zusammenhang: mit dem großen Kapitalbesitz. Sein Begriff des Geistes verweist notwendig auf eine Klassengesellschaft als das Korrelat und die ihm allerdings nicht bewußte Ideologie von Herrschaft. Denn Macht, arbeitsloses Einkommen und gesellschaftliche Ehre bedingen einander und haben dieselbe Grundlage, „die Vertretung des höheren, geistigen, göttlichen Elements im Leben der menschlichen Gesamtheit“.² Daneben enthält der Begriff der gesellschaftlichen Arbeit jedoch auch ein utopisches Moment, die Idee einer Gesellschaft, die dem Zwangscharakter des Erwerbs weitgehend entraten könnte.

Stein freilich reflektiert nicht auf diese ferneren Implikationen. Er betrachtet die „gesellschaftliche Arbeit“ als Verwirklichung seiner Vorstellungen von gesellschaftlicher Freiheit. Sie manifestiert sich im Verhältnis der Besitzklassen, indem die wegen ihrer Arbeit geachteten Mitglieder der niederen Klasse von den geselligen Kreisen der höheren nicht ausgeschlossen werden, im Verhältnis der Ehrenklassen im „Sieg des Wesentlichen und Edlen der Sitte über die Formen derselben“³ und im Verhältnis der Rechtsklassen, indem die herrschende Klasse einer Veränderung des geltenden Rechts sich nur solange widersetzt, als ihre natürliche Voraussetzung, eine entsprechende Veränderung der Besitzverhältnisse, fehlt.

Nicht in der Existenz der Klassen als solcher erblickt Stein den Grund der Unfreiheit, sondern in der ausschließlichen Herrschaft der Sonderinteressen, entweder als Gewaltherrschaft der niederen Klasse oder als ihre totale Unterdrückung in einem starren, jeden gesellschaftlichen Aufstieg ausschließenden Klassenverhältnis. In der Vermeidung dieser Extreme liegt die gesellschaftliche Aufgabe der Mittelklasse, des natürlichen Trägers der „gesellschaftlichen Arbeit“. Sie ist in ökonomischer Hinsicht durch die Wechselwirkung der beiden Produktionsfaktoren Arbeit und Besitz bestimmt und hat nur ein mittelbares Verhältnis zum gesellschaftlichen

1 Vgl. Saint-Simon, *Ausgew. Texte*, Berlin 1957, S. 141 ff.

2 Stein, *Arbeitsloses Einkommen*, S. 151

3 Stein, *System II*, S. 329

Bereich, in der Weise, daß je nach, der wirtschaftlichen Aktivität entweder ihre Mitglieder in die höhere Klasse aufsteigen und somit auch deren gesellschaftliche Funktionen übernehmen können oder in die niedere absinken. Die Mittelklasse ist also als vermittelndes Glied zwischen den beiden großen Klassen zugleich ein Element der harmonischen Bewegung in der Gesellschaft und ihrem Wesen nach mit jenen beiden Extremen unvereinbar. Je nachdem die gesellschaftliche Entwicklung nach dem einem oder dem anderen hin tendiert, wird sie sich als Gegengewicht einmal der höheren, einmal der niederen Klasse zuwenden. Ihre Funktion ist die eines Mediums, das den antagonistischen Kräften einer Gesellschaft ihre destruktive Gewalt nimmt. Stein betont, daß hierfür das Dasein eines mittleren Eigentums, das es immer gegeben hat, noch nicht genügt, sondern daß weiterhin das Bewußtsein seiner Eigentümer von seiner gesellschaftlichen Bedeutung und ihr entsprechendes Handeln, wodurch erst eine gesellschaftliche Mittelklasse entsteht, hinzukommen müssen. Das Gelingen ihrer Konstitution, die die vorherige Ausbildung eines Klassendualismus zur Folge hat, ist entscheidend für das Fortbestehen einer Gesellschaft. Die Staaten der Antike gingen, wie Stein meint, letzten Endes an ihrem Mißlingen zugrunde.

Eine zweite in Richtung der aufsteigenden Klassenbewegung wirkende Institution ist der Teil des gesellschaftlichen Korporationswesens, der sich eine Hebung der niederen Klasse zum Ziel setzt. Er unterscheidet sich von den Armenanstalten dadurch, daß er nicht nur Linderung der wirtschaftlichen Not, sondern vor allem gesellschaftlichen Aufstieg anstrebt. Die bloß über ihre Arbeitskraft verfügende Klasse ist vielfach hierzu aus eigener Kraft nicht in der Lage und auf die Hilfe der Besitzenden angewiesen. Auf diesem Gebiet sieht Stein das konkrete Feld der „tätigen Liebe“, der Realisierung von Humanität. Sie wirkt gewöhnlich in zwei Formen, entweder in der Gewährung von Darlehen zu billigem Zins oder in der Finanzierung von Unterricht und anderen Bildungsmöglichkeiten für die Mitglieder der niederen Klasse, wobei immer die wirtschaftliche Unterstützung Mittel zur gesellschaftlichen Erhebung bleibt.

Im Begriff der harmonischen Entwicklung der Gesellschaft kehrt das Ideal einer Synthese von Ordnung und Fortschritt wieder, die in ihren natürlichen Trägern als das erscheint, was Stein mit „Gesittung“ bezeichnet. Diese beiden Prinzipien stehen dann nicht mehr in der Form der Interessen der höheren und niederen Klasse unversöhnlich einander gegenüber, sondern bestimmen als vermittelte ihr Verhalten so, daß diese in scheinbar paradoxer Weise auch das Interesse der Gegenseite vertreten: die

niedere Klasse erkennt die absolute Notwendigkeit der Besitzunterschiede an, während die höhere beständig Opfer für deren gesellschaftlichen Aufstieg bringt.

Treten hingegen die Interessen als ausschließlich partikulare, d.h. mit der Intention auch die Belange des Allgemeinen sich dienstbar zu machen, auf, so resultieren anstelle der Vermittlungen von höherer und niederer Klasse, von Ordnung und Fortschritt, von Besitz und Arbeit ihre Gegensätze. Stein faßt ihre Erscheinungsformen unter dem Begriff der „gesellschaftlichen Krankheiten“ zusammen und nennt den diesbezüglichen Teil seiner Ausführungen die „Pathologie der Gesellschaft“. Ihr Prinzip ist die für die Gesellschaftsbildung überhaupt konstitutive Kategorie des Interesses, jedoch in der destruierenden Form des Sonderinteresses. Seine letzten Ziele sind, je nachdem es der höheren oder niederen Klasse angehört, die Verabsolutierung von Ordnung und Fortschritt, d.h. entweder die totale Herrschaft des Besitzes und die Versklavung der Arbeit oder die totale Herrschaft der Arbeit und die Annullierung der besitzenden Schicht. In beiden Fällen siegt die rohe Gewalt über die sittliche Erhebung, die endliche Natur des Menschen über seine unendliche Bestimmung.

Wie die harmonische Bewegung der Gesellschaft in Geselligkeit, Sitte und Recht in Erscheinung tritt, so beziehen sich auch die Sonderinteressen der beiden Klassen auf diese Bereiche. Die höhere Klasse versucht, um die Ausschließlichkeit der bestehenden Besitzverhältnisse sicher zu stellen, die auf eine Neuverteilung hinwirkenden Faktoren, Erbgang, wirtschaftlichen Erwerb und Gewalt möglichst auszuschalten. Sobald sich Klassengegensätze bilden, wird deshalb auch die Tendenz entstehen, eheliche Verbindungen nur innerhalb der bestehenden Klassen zu tolerieren oder zumindestens bei freier Ehe eine Neuverteilung durch Einrichtungen wie die des Majorats zu verhindern. Der Zwang zur Klassenehe kann als Grundsatz der Sitte, aber auch als Rechtssatz seinen Ausdruck finden. Die Strenge seiner Geltung hängt von der durch die Art des Besitzes bedingten Starrheit oder Flexibilität der Gesellschaftsordnung ab. Er ist am ausgeprägtesten in der vorwiegend auf dem Grundbesitz basierenden Geschlechterordnung und hat geringere Bedeutung in einer Gesellschaft mit vorherrschend gewerblichem Besitz. Die Ausschaltung von Änderungen der bestehenden Besitzverhältnisse durch den Erwerb seitens der niederen Klasse läßt sich am ehesten beim Grundbesitz erreichen, indem er dem Verkehr entzogen wird. So verstieß es z.B. gegen die Sitte, wenn ein Bauer oder Adliger seinen Grund und Boden verkaufte oder es wurde die Aufhebung des Kommerziums zum geltenden Recht erklärt. Der

Ausschluß der niederen Klasse vom gewerblichen Besitz indessen fordert Bedingungen, die seinen Erwerb durch Arbeit unmöglich machen. Dies ist der Fall, wenn z.B. gewisse Arbeiten in das Privileg bestimmter Geschlechter bzw. exklusiver Körperschaften wie Zünfte, Innungen und dergl. übergehen oder auch, wenn bei Aufhebung aller rechtlichen Beschränkungen der Arbeit und des Erwerbs die Kapitalbildung für die niedere Klasse infolge der Senkung ihres Lohnes auf die Reproduktionskosten der Arbeitskraft faktisch unmöglich wird. Das Sonderinteresse der höheren Klasse ist weiterhin bestrebt, jeden Versuch der Anwendung von Machtmitteln, der niederen als solche von Gewalt zu erklären und rechtlich zu verfolgen, so auch Arbeiten außerhalb der abständigen Zünfte oder Assoziationen von Arbeitern, Streiks und ähnliche Versuche dieser, als Machtfaktor in Erscheinung zu treten. Der Ausschließlichkeit des Besitzes entspricht die Ausschließlichkeit der Ehre.

Die höhere Klasse will ihre Verknüpfung mit dem Besitz als solchem, ganz unabhängig von der Person des Eigentümers. Das weitere Ziel ihres Sonderinteresses ist die rechtliche Sanktionierung ihres alleinigen Anspruchs auf eine höhere gesellschaftliche Stellung in der Form bestimmter Vorrechte, vor allem auf die Ausübung der drei Funktionen. Diese sind zunächst gewöhnlich mit einem bestimmten Besitz verbunden, der dann in den zwei Arten des bevorrechteten und gemeinrechtlichen auftritt. Wird ferner das Vorrecht mit der Geburt verknüpft, so entsteht der Unterschied zwischen privilegierter und gemeinrechtlicher Persönlichkeit und damit ein doppeltes Personenrecht. Schließlich versucht die höhere Klasse diese Standesunterschiede als Bestandteil der göttlichen Ordnung und das Standesrecht zum göttlichen Recht zu deklarieren. Jeder Versuch der Änderung dieses Zustandes wird zum Sakrileg. Um auch die geistige Opposition der niederen Klasse auszuschalten, bekämpft die höhere die Entfaltung des freien Gedankens in der Wissenschaft und stellt „das Aufgehen des selbständigen Denkens in die untätige Gläubigkeit als höchste sittliche Aufgabe“¹ hin. Die Heiligung der Standesunterschiede in der Theokratie vollendet den Sieg des Sonderinteresses der herrschenden Klasse. In ihr erstarrt alle Bewegung. Sie ist die eine Form der absoluten Unfreiheit, der „gesellschaftliche Tod der Völker“.²

Gegen alle diese Bestrebungen der höheren Klasse, die Ausschließlichkeit ihrer Herrschaft zu begründen und zu festigen, richtet sich das Interesse der niederen. Es wird aber selbst zum Sonderinteresse, indem es die

1 Stein, a.a.O., S. 382

2 Stein, a.a.O., S. 259

Aufhebung aller Unterschiede, die absolute Gleichheit zum Panier erhebt. Dieses Prinzip, als Gedanke wohl fast zu allen-Zeiten lebendig, gewinnt erst praktische Bedeutung, wenn das Sonderinteresse der niederen Klasse als reale Macht in Erscheinung tritt. Deshalb blieben, wie Stein meint, die Lehren Platons, die Utopia von Morus und die Civitatis Solis von Campanella fast unbemerkt, „während die haltlosesten Hirngespinnste ... , wie die communistischen Ideen eines Baboef und andere¹, in einer Zeit des gesellschaftlichen Kampfes großen Einfluß ausübten.² Er berührt mit diesem Gedanken die später von Scheler vertretene Auffassung der selektiven Puktion der Realfaktoren bezüglich des geistig Möglichen. Die nahe- liegende Präge, unter welchen Bedingungen die Steinschen Realfaktoren der Klasseninteressen als geschichtlich wirksame Potenzen fungieren, die etwa auch auf die Entwicklung der Produktivkräfte zu rekurrieren hätte, fällt aus dem durch den ahistorischen Ansatz bestimmten kategorialen Apparat der „Gesellschaftslehre“ heraus und wird auch in ihr nicht gestellt. Je nachdem gegen welche Form der Ausschließlichkeit die Idee der Gleichheit sich wendet, nimmt sie selber verschiedene Formen an, die von den höheren Stufen der gesellschaftlichen Unterschiede zu den niederen fortschreiten und schließlich ihre Basis, die bestehende Besitzverteilung, angreifen. In ihrem Namen wird zunächst die Abschaffung der Vorrechte der Geburt und bestimmten Besitzes sowie seine generelle Erwerbbarkeit gefordert. Der nächste Schritt richtet sich gegen die Ehrenunterschiede und ihre äußeren Zeichen in Sitte, Tracht, Anrede. Damit ist aber die materielle Grundlage der Gesellschaftsklassen, die Ordnung von Arbeit und Besitz noch unberührt. Diese versucht die niedere Klasse so umzugestalten, daß für sie die Möglichkeiten des Erwerbs von Eigentum und Bildung sich eröffnen. Daraus resultieren die entsprechenden Forderungen nach möglichst hohem Arbeitslohn und Verkürzung der Arbeitszeit. Aber sollte es selbst den Arbeitern möglich sein, vorübergehend kleine Kapitalien zu bilden, so würden sich diese auf die Dauer gegenüber den großen, infolge des sich vor allem in der industriellen Gesellschaft auswir-

1 Stein, a.a.O., S. 371

2 Die Einreihung Platons unter die Schriftsteller, die die gesellschaftliche Gleichheit postulierten, mag zunächst verwundern. Für Stein ist er jedoch der erste, der als Konsequenz einer abstrakten Vorstellung von Freiheit Eigentum und Familie negierte. Von ihm verfolgt er eine Linie über die Utopien der folgenden Jahrhunderte zum Sozialismus und Kommunismus seiner Zeit. Auf der anderen Seite steht die „Rechtsphilosophie“, beginnend mit Aristoteles, die dieser Auffassung von Freiheit das Recht des Eigentums und der Familie entgegensetzte. (Vgl. Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 2. Bd., S. 103)

kenden Größengesetzes der Kapitalien, das ohnehin den Arbeitslohn auf den Maschinenlohn herabzudrücken tendiert, nicht behaupten können. Die konsequente Verfolgung der Idee der Gleichheit gelangt dadurch zu den Gedanken des Kommunismus und Sozialismus.

In den gesellschaftlichen Sonderinteressen gründet der Gegensatz der Klassen, der sich mitunter zum offenen Klassenkampf steigern kann. Auch hier geht es Stein nicht um einzelne historische Phänomene, sondern um die Erkenntnis seines allgemeinen Wesens, der gesellschaftliche Krankheit als solcher. Und wie die Medizin typische Krankheitsverläufe kennt, versucht er die allgemeine Entwicklungsform der gesellschaftlichen Erkrankung in ihren einzelnen Stadien zu erkennen.

Der Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Unfreiheit liegt, wie schon früher dargestellt wurde, darin, daß die Wahrnehmung des Interesses der höheren Klasse sich aus der Verbindung mit seiner sittlichen Berechtigung löst, indem es die Verfügung über die gesellschaftlichen Funktionen als bloßes Mittel für seine partikularen Zwecke betrachtet. Um diesen Zustand zu sichern, wird sie versuchen auf die oben beschriebenen Weisen der niederen Klasse jede Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen.

Dem steht die Existenz einer Mittelklasse entgegen, die auch mit dem Sonderinteresse der niederen Klasse nicht vereinbar ist und deshalb oft fast gleichzeitig von beiden angegriffen wird, das eine Mal, um sie in gesellschaftlicher und schließlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht der niederen anzugleichen, das andere Mal, um sie wie die höhere im Namen der absoluten Gleichheit zu annullieren. Gelingt ihr Ausschaltung nicht, dann ist eine freiheitliche Entwicklung gesichert; im Falle ihres Gelingens hingegen erhalten die gesellschaftlichen Gegensätze die unvermittelte Gestalt, die entweder zu einem dumpfen, ohnmächtigen Vegetieren der niederen Klasse oder ihrem Versuch, die bestehenden Verhältnisse gewaltsam zu ändern, führt. Ihm geht die Steigerung des individuellen Hasses gegen einzelne Mitglieder der höheren Klasse, die sich auch der Staatsgewalt völlig bemächtigt hat, zum Klassenhaß und die Massenbildung der niederen als revolutionäre Gruppe voraus. Sie enthält zwei Elemente, ein ausschließlich destruktives, den völlig verarmten Pöbel, der jedes Gefühl für eine sittliche Ordnung verloren hat und „in körperliche und geistige Trägheit, in rohe Hingebung an niedrigste Genüsse, in geistige Entartung und zum Theil auch in körperliche Entnervung versunken ist.¹ Sowie ein mehr positiv ausgerichtetes, einen gerechteren Zustand

1 Stein, System II, S. 413

anstrebendes, den niederen Mittelstand, den „kleinen Mann“. Der Verlauf des gesellschaftlichen Kampfes ist wesentlich durch das Verhältnis dieser beiden Elemente bestimmt. In seinem primären, auf die Vernichtung der bisherigen Herrschaft und ihre Institutionen gerichteten Stadium tritt der Pöbel vor allem in Erscheinung. Gelingt es ihm die Herrschaft zu ergreifen, so kann diese, weil er zur Errichtung einer neuen Ordnung unfähig ist, nur eine ephemere sein. Sie erreicht im Terrorismus ihren Höhepunkt und erliegt, sich selbst zerfleischend, dem ersten ernstlichen Gegenstoß der besitzenden Klasse. Bestimmt jedoch das zweite Element der niederen Klasse den Gang der Revolution, so versucht dieses nach der Beseitigung der alten Herrschaft den Pöbel in Schach zu halten und eine neue Ordnung zu etablieren, die nach den unabänderlichen Gesetzen der Gesellschaftsbildung sich an der neuen Verteilung von Besitz und Bildung orientieren muß.

Wie immer auch der gesellschaftliche Kampf aus gehen mag, es wird die unumgängliche Anwendung von Gewalt einen Zustand der Unfreiheit kreieren, den Stein das „gesellschaftliche Verderben“ nennt. Er zeigt sich in seiner inneren Form als „Herrschaft des Materialismus“¹, in der die Elemente der sittlichen Entwicklung der Persönlichkeit, „die geistigen Güter, die Tugend, der freie und edle Sinn, die Weisheit und die Liebe“² verkümmern und für wertlos oder unnütz gehalten werden gegenüber dem bloßen Streben nach Macht und ihrer Ostentation. Seine äußeren Manifestationen ergeben sich aus dem Bestreben der Sieger nach Sicherung ihrer Herrschaft, indem sie die besiegte Klasse als gesellschaftlichen Manifestationen ausschalten. Die niedere Klasse kommt im Falle ihrer Niederlage gänzlich in Knechtschaft und Sklaverei oder sie wird, wo dies nicht möglich ist – und was Stein noch mehr verabscheut – von der höheren für „Brot und Spiele“ gekauft. In den seltenen Fällen ihres Sieges entledigt sie sich der höheren durch deren Verbannung, die verschiedene Formen annehmen kann, wie z.B. den Ostrakismus der Athener oder die Emigration der französischen Adligen und Priester in der Revolutionszeit.

Stein glaubt in diesem Prozeß, von dem nur die hauptsächlichen Punkte hier zur Darstellung kamen, eine allgemeine Grundform der gesellschaftlichen Kämpfe gefunden zu haben, die sich allerdings in ihren historischen Erscheinungen durch die Einwirkung besonderer Umstände, z.B. der Nationalität, vielfach differenzieren kann. Dies liegt im Sinne der Un-

1 Stein, a.a.O., S. 420

2 Stein, a.a.O., S. 419

terscheidung von „Gesellschaft an sich“ und „wirklicher Gesellschaft“, der Konsequenz seiner Prämisse, dem invarianten Wesen der Person, aus der alle gesellschaftlichen Kategorien abgeleitet werden sollen. Aber gerade hier zeigt sich sehr deutlich die Bedenklichkeit sowohl dieses Ansatzes als auch der organischen Analogien in der Soziologie. Man kann nicht vom Wesen der Klassenkämpfe in demselben Sinn sprechen wie vom Wesen einer Krankheit. Während diese unter gleichen Bedingungen immer als gleichartiger Verlauf auftritt, sodaß für die Erkenntnis ihres Wesens die bestimmte Individualität, an der sie sich manifestiert, keine Bedeutung hat, ist für die Erkenntnis jener die Analyse der jeweiligen konkreten Situation unerläßlich. Steins Eidos des revolutionären Verlaufs ist denn auch eine mehr oder weniger willkürliche Kompilation verschiedener, aus bestimmten historischen Konstellationen herausgelöste Elemente. Dies wird eklatant, wenn man seine diesbezüglichen, oftmals charakteristischerweise vagen Ausführungen, die immer mit dem Anspruch des durch besondere Umstände wohl abwandelbaren, aber zeitlos gültigen Gesetzes auftreten, in verschiedenen Schriften, etwa der „Gesellschaftslehre“, der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ oder dem Aufsatz „Aristokratie und Demokratie“, miteinander vergleicht, woraus zu ersehen ist, daß sie vielfach voneinander differieren. Nicht zu unrecht erhebt Schmoller gegen Stein den Vorwurf der zu schnellen Verallgemeinerung von Individuellem.¹

Siebttes Kapitel: Die Gesellschaftsformen

Die Gesellschaftsklassen beruhen auf dem Maß des Besitzes, die Gesellschaftsformen, oder wie Stein auch gelegentlich sagt „die Gesellschaftsordnungen auf seinen Arten. Da sie eine besondere qualitative Bestimmung desselben ausdrücken, ist die Lehre von den Gesellschaftsformen gegenüber der von den Gesellschaftsklassen von speziellerer Art. Ihre systematische Entwicklung plante Stein in einer nicht erschienenen Fortsetzung seiner „Gesellschaftslehre“, jedoch finden sich auch an einigen Stellen des publizierten Teils kürzere Erörterungen über diesen Begriff.² Von den drei Arten des Besitzes, Grundbesitz, geistiges bzw. gewerbliches Gut leitet

1 Vgl. Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, S. 135

2 Vgl. Stein, System II, S. 40 ff., S. 210 ff., S. 423 ff.

er drei Grundformen ab, die sich wieder differenzieren, je nachdem, ob das persönliche Element oder der Besitz und seine Verteilung für ihre Bildung und Entwicklung größere Relevanz hat. Wie beim Besitz Art und Maß so sind in der wirklichen Gesellschaft immer Gesellschaftsform und Gesellschaftsklasse untrennbar miteinander verbunden.

Die erste der auf dem Grundbesitz basierenden Gesellschaftsordnungen ist die Stammesordnung. In ihr spielt der Besitz gegenüber dem persönlichen Verhältnis der Familien gleicher Abstammung noch eine untergeordnete Rolle. Wenn der Grundbesitz als Eigentum der Familie hinzutritt, wird aus ihr ein Geschlecht und aus der Verbindung von Familien- und Besitzordnung entsteht die Geschlechterordnung. Sobald sich der Besitz hinsichtlich seiner Größe zu differenzieren beginnt, ist der Anstoß zur Klassenbildung gegeben. Die eigentlichen Geschlechter stehen den Geschlechterlosen, die keinen Besitz haben, gegenüber. Auch innerhalb der besitzenden Klasse bilden sich Unterschiede aus. Die großen Grundbesitzer werden zu Edlen, gegenüber den Bauern und Hufenherren. Für die Geschlechterordnung ist die größte Verschiedenheit der Klassen und damit der Geselligkeit und Sitte kennzeichnend. Da die einmal gegebene Verteilung des Grundbesitzes dazu neigt, zu einer dauernden zu werden und Änderungen möglichst auszuschließen, sind auch die gesellschaftlichen Unterschiede in der Geschlechterordnung am starresten ausgeprägt.

Das ständische Gesellschaftsprinzip begreift jede Lebensstellung, ob frei oder unfrei, in ihrer geistig-sittlichen Bedeutung als Beruf.¹ Aus ihm entspringt eine neue, auf der berufsständischen Gliederung beruhende Ordnung. Sie betrifft auch die Ausübung der drei Funktionen, die nicht mehr wie in der Geschlechterordnung durch jeden Einzelnen, sofern er durch persönliche Würde oder gesellschaftliche Stellung dazu qualifiziert erscheint, ausgeübt werden können, sondern in die Hand bestimmter Vertreter kommen. Solange für ihre Auswahl die ökonomische Position gegenüber der rein beruflichen in den 'Hintergrund tritt, können sich keine scharfen Klassenunterschiede bilden. Die gesellschaftlichen Rangstufen gründen dann darauf, ob die Teilnahme an den Funktionen eine dienende oder leitende ist. Erst wenn der Besitz mit ihr in Verbindung tritt, indem ein gewisses Maß an Eigentum als „gleichsam sachliche Verpflichtung“² für ihren Vollzug gefordert wird, gewinnt der ordnungsbildende Faktor der Gesellschaftsklasse wieder Bedeutung. Auf diese Weise wird die Geschlechterordnung in der ständischen Gesellschaftsordnung

1 Vgl. Stein, Verwaltungslehre, 2. Teil, S. 314

2 Stein, System II, S. 43

„aufgehoben“. Aus der Verbindung von Besitz und Beruf entstehen als Einheiten mit einem selbständigen geistigen Leben die drei „Stände“, der Kriegerstand, aus dem unter gewissen Bedingungen der Adel hervorgeht, der Priesterstand und der Gewerbestand. Diese gliedern sich wieder verschiedentlich in Klassen und greifen oftmals ineinander, so daß sich ein großer Reichtum an Gestalten bildet, wie ihn die mittelalterliche Gesellschaft bot.

Dem gegenüber zeigt die gewerbliche Gesellschaftsordnung: einfachere Züge. Sie entsteht, wenn der gewerbliche Besitz für die Gesellschaftsform konstitutiv wird. Zunächst schiebt sich wie in der Geschlechterordnung bei relativer Gleichheit des Besitzes die Initiative der Einzelnen in den Vordergrund. Aber dieses Stadium kann auch hier wegen ihrer verschiedenen wirtschaftlichen Erfolge nur ein vorübergehendes sein. Wenn die durch die Akkumulation der Kapitalien erzeugten Besitzunterschiede gegenüber dem persönlichen Moment zu dem für die gesellschaftliche Ordnung bestimmenden Faktor werden, spricht Stein, weil das Maß des Besitzes, gleich welcher Art, jetzt ausschließlich über die gesellschaftliche Stellung entscheidet, von Klassenordnung (im engeren Sinn). Stärker als in den anderen Formen bestimmt in ihr das ökonomische Geschehen das gesellschaftliche Leben. Für sie ist charakteristisch die relative Bedeutungslosigkeit der Art des Besitzes gegenüber dem Maß und die Verschmelzung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Klassen.

Die Reihenfolge in der Darstellung der Gesellschaftsformen scheint auch eine geschichtlicher Epoche zu sein, in denen diese nacheinander prävalieren. Nichtsdestoweniger betont Stein die Möglichkeit, ja die Notwendigkeit ihres Nebeneinanderbestehens. Denn nur so können ihre negativen Seiten neutralisiert werden. Die Geschlechterordnung hat ihre positive Bedeutung als Träger von Ordnung überhaupt. In ihr ist aber wegen der natürlichen Beschränktheit der Besitzgröße eine Erhebung der niederen Klasse nicht möglich. Das ergänzende Glied ist hier die auf dem gewerblichen Besitz beruhende Gesellschaftsform, die infolge seiner unbegrenzten Vermehrbarkeit auch ihr den Kapitalerwerb möglich macht. Die ständische Gesellschaftsordnung ergänzt ebenfalls die Geschlechterordnung, indem sie der Mittelklasse durch den vom Besitz unabhängigen Erwerb des geistigen Gutes den Zugang zum gesellschaftlichen Aufstieg eröffnet, was auf materiellem Gebiet in dieser nicht möglich ist. Ihre Funktion in der gewerblichen Ordnung ist dieselbe, die Verhinderung der Omnipotenz der ökonomischen Sphäre für die gesellschaftliche Ord-

nung, die Bewahrung der Selbständigkeit des geistigen Lebens und seines Wertes gegenüber den materiellen Gütern.

Da der Begriff der Gesellschaftsform als letzte der in der „Gesellschaftslehre“: entwickelten Kategorien auf der niedrigsten Abstraktionsebene steht und alle vorhergehenden in sich enthält, ist dieses Gesellschaftsideal nichts anderes als eine konkretere Gestaltung der schon in der „gesellschaftlichen Ethik“ entwickelten Synthese von Ordnung und Fortschritt mit dem Ziel der allgemeinen gesellschaftlichen Erhebung. Stein faßt seine aristotelische Vorstellung des „richtigen Maßes“ aller gesellschaftsbildenden Momente am Ende seines Werks in zwei Prinzipien der gesellschaftlichen Harmonie zusammen. „Die beste Form der Gesellschaft ist diejenige, *in der alle drei Grundformen derselben, Geschlechter-, Stände- und gewerbliche Ordnung mit allen drei Klassen, der niederen, mittleren und höheren, vollständig ausgebildet ineinander greifen.*“¹ Denn nur in dieser umfassenden Ordnung sind die Entwicklungsmöglichkeiten aller Elemente des gesellschaftlichen Organismus vermöge ihrer Wechselwirkung vorhanden. Daraus ergibt sich das Prinzip der Geschichte des gesellschaftlichen Lebens. Diesem inhäriert die Tendenz, *„in der organischen Erzeugung einer Form und Ordnung stets die Elemente der anderen zu erhalten und in edlerer Gestalt auszubilden“*². Für die Völker, in denen dieses Prinzip zur Entfaltung gelangt, können sich auf die Dauer in der Geschichte behaupten.

Als systematische Gestaltung dieser Gedanken war der abschließende, nicht veröffentlichte Teil der „Gesellschaftslehre“ geplant. Der Beschreibung der einzelnen Gesellschaftsformen für sich sollte die ihrer Synthese folgen, wobei zunächst das innere Gesetz ihrer Verbindung, die Erfüllung des höheren Interesses jeder Form durch die des Interesses der anderen zu entwickeln gewesen wäre. Abschließend wollte Stein in der Darstellung seiner äußeren Erscheinungsform, der alle gesellschaftsbildenden Momente umfassenden „*wirklichen Gesellschaftsordnung*“ zeigen, wie sich „durch gegenseitige Berührung die beiden großen gesellschaftlichen Klassen der Höheren und Niederen mit den höheren und niederen Elementen der einzelnen Gesellschaftsformen gleichsam erfüllen, und auf diese Weise der Vorstellung von höherer und niederer Klasse einen Inhalt geben, der durch seine Reichhaltigkeit allein das gesamte wirkliche Leben zu umfassen vermag“.³ Hier sah er den systematischen Ort für die Erörterung der Begriffe Aristokratie und Demokratie sowie ihrer durch

1 Stein, a.a.O., S. 430

2 Stein, a.a.O., S. 430

3 Stein, a.a.O., S. 48

die Herrschaft der Sonderinteressen entstehenden Zerrbilder Reaktion und Demagogie. Eine diese Gebiete betreffende, 1854 erschienene Abhandlung¹, bringt gegenüber den in der „Gesellschaftslehre“ niedergelegten Gedanken nichts prinzipiell Neues.

Den Übergang von der Gesellschaftslehre zum Schlußglied des Systems, der eigentlichen Staatswissenschaft, sollte eine Lehre vom Volk, der individuierten Gesellschaftsordnung, bilden.² Obwohl auch dieses nicht erschien, finden sich in der „Gesellschaftslehre“ wie auch in anderen Publikationen Steins vielfach Hinweise auf das hier vor allem interessierende und schon gelegentlich berührte Problem des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft.³

Achtes Kapitel: Staat und Gesellschaft

Es wurde schon an einer früheren Stelle darauf hingewiesen, wie Stein die Notwendigkeit des Staates aus der Insuffizienz der Gesellschaft, die Entwicklung aller in ihr zusammengeschlossenen Individuen zu ermöglichen, ableitet. Um zunächst scharfe begriffliche Distinktionen zu gewinnen, betrachtet er das „System der Interessen“ unter dem Aspekt des Sonderinteresses als System der Unterwerfung eines Teils der Individuen unter den anderen, wobei jenen die Bedingungen für die Realisierung ihrer persönlichen Bestimmung entzogen sind. Dem gegenüber entspringt die Idee des Staats aus dem sittlichen Postulat keinen Einzelnen davon auszuschließen.

Er muß sich deshalb als eine über den partikularen Interessen in der Gesellschaft stehende, vom Willen der Einzelnen unabhängige Institution etablieren. Sein Prinzip, die Entwicklung aller zur Freiheit und Entfaltung ihrer Persönlichkeit steht zu demjenigen der Gesellschaft, der Herrschaft der Einzelnen über die Einzelnen, der Erhebung des Individuums auf Kosten der Abhängigkeit anderer in direktem Widerspruch. Stein betrachtet den Staat wie die Gesellschaft als Organismus, allerdings als einen höherer

1 Stein, Demokratie und Aristokratie

2 Vgl. Stein, System II, S. 49 ff.

3 Vgl. u.a. Stein, System II, S. 22 ff., S. 51 ff., S. 384 ff.; Verwaltungslehre, 2. Aufl., I. T., I. Abt., S. 3 ff.; Verwaltungslehre, 2. I., S. 6 ff.; Gesch. d. soz. Bew., I. Bd., S. 29 ff., 3. Bd., S. 1 ff., S. 123 ff.

Art, als die zur höchsten Form der Persönlichkeit zusammengeschlossene Einheit der Menschen. In seinem Interesse gründet sein Prinzip, denn das Maß der Entwicklung aller Staatsbürger ist auch das Maß seiner eigenen. Er stellt die höchste Entfaltung des Lebens dar, denn erst in der Identität des besonderen Willens mit dem allgemeinen findet der alle menschliche Gemeinschaft erzeugende Widerspruch zwischen der Beschränkung des Individuums und seiner unendlichen Bestimmung seine wirkliche Aufhebung.

Mit diesen Bestimmungen scheint sich Stein in einen Zirkel zu begeben. Er leitet einerseits den Staat als *conditio sine qua non* der persönlichen Entfaltung der Individuen ab, macht ihn aber andererseits zu einem in sich gründenden Selbstzweck, durch dessen Interesse erst diese zu rechtfertigen ist, der ihrem Handeln erst einen absolut verbindlichen Wert verleiht. Nun ist zwar der Gedanke einer in sich selbst gründenden Instanz dadurch motiviert, daß der Staat als Garant der allgemeinen Entwicklung den von Sonderinteressen bestimmten Willen der Einzelnen enthoben sein und über ihnen stehen muß. Wenn darüber hinaus und hier glaubt sich Stein im Gegensatz zu allen seit Platon entwickelten Staatsbegriffen – jede Begründung aus einem anderen Begriff, „sei es des Rechts, sei es der *sociabilitas*, sei es des Gemeinwohls, sei es des Wesens der sittlichen Gesetze, sei es des sich selbst setzenden Begriffs“¹ abgelehnt und der Staat, dem Ich vergleichbar, als ein Letztes, als „gewaltige Thatsache“ des selbständigen und selbsttätigen Daseins der Gemeinschaft hingestellt wird, so manifestiert sich darin doch gegenüber der Ableitung aus dem Wesen der Persönlichkeit eine verschiedene Auffassung. Jene erblickt in der sittlichen Erhebung des einzelnen Individuums, die allerdings keinem versagt werden soll, ähnlich wie Fichte in seinen frühen Schriften, einen absoluten Wert, dem gegenüber alles andere, auch der Staat, die Funktion eines Mittels annimmt. Diese betrachtet ihn als ein der spekulativen Begründung unzugängliches höchstes Faktum des Lebens, wobei die in der romantischen Organologie sich vielfach findende Aversion gegen rationalistische Deduktionen, an deren Stelle die Anerkennung und Verehrung des naturwüchsig Gewordenen tritt, von Einfluß gewesen zu sein scheint. Es ist allerdings daran zu erinnern, daß Steins Begriff des Lebens, zumindestens wie er ihn in der philosophischen Grundlegung des Systems der Staatswissenschaften entwickelt, einen durchaus spekulativen Charakter trägt und ohne sittliche Implikationen nicht gedacht werden kann. So

1 Stein, Verwaltungslehre. 2. Aufl., I. T., I. Abt., S. 5

finden sich denn auch an Hegels Staatsauffassung anschließende Formulierungen, wie z.B. die Identifikation des Staates mit der „Wirklichkeit der sittlichen Idee“.¹

In welcher Weise ihn aber auch Stein betrachtet, bald mehr unter individualistischem, bald mehr unter universalistischem Aspekt, in jedem Fall wendet er sich gegen alle Theorien des Staatsvertrags. Der Wahrheit am nächsten befindet sich unter seinen Vertretern Hobbes, der die persönliche Natur des Staates richtig fühlt, wenn er ihn als *persona una* bezeichnet, während Rousseau, indem er das persönliche Moment ganz fallen läßt, eigentlich gar keine Erklärung des Staatsbegriffs, sondern nur des Verfassungsrechts, dessen Basis der Inhalt des Vertrages ist, gibt. Stein befindet sich mit seiner Ablehnung der Vertragstheorien im Einklang mit den bedeutenden Autoren der deutschen Staatsphilosophie des 19. Jahrhunderts, die, wenn auch in verschiedener Weise, im Sinne des Legitimitätsprinzips – man denke nur z.B. an Hegel, Krause, Herbart, Haller oder Stahl – den Staat als eine vom Willen seiner Bürger unabhängige Einrichtung, die ihren Grund in sich selbst bzw. in Gott hat, zu begreifen und gewöhnlich als Manifestation höchster Sittlichkeit zu rechtfertigen suchen.

Das Neue seiner Auffassung sieht er in der konsequenten organologischen Erklärung für alles Erscheinungen des Staatslebens. Wohl sprachen schon z.B. Krause, dessen Schüler Ahrens und der jüngere Pichte vom Staat als Persönlichkeit; doch sie verloren sich, nach Steins Ansicht, in unrealistische Spekulationen oder beließen es bei einer bloßen Versicherung.

Die Wahrheit des organischen Staatsbegriffs kann sich dagegen nur in seiner systematischen Fruchtbarkeit, d.h. im Gelingen des Versuchs, alle Kategorien des Staatslebens aus ihm abzuleiten, erweisen. Stein glaubt nun auch, die elementaren Bestimmungen des persönlichen Lebens im Begriff des Staates wiederzufinden, nur daß in ihm als höherer organischer Form die im Einzelindividuum nur angedeutete Differenzierung der persönlichen Funktionen voll ausgebildet ist. Sein in sich selbst gründendes Wesen oder sein Ich manifestiert sich im Staatsoberhaupt, das in seiner vollendetsten Gestalt als Königtum auftritt. Die Willensbildung vollzieht sich in der Gesetzgebung, die Ausführung des von ihr Beschlossenen in der Verwaltung. Diese Hauptorgane gliedern sich wieder in einzelne Funktionen auf, die hier nicht weiter verfolgt werden sollen. Wie in der Gesellschaftslehre meint Stein auch auf dem Gebiet der

1 Stein, *Gesch. d. Soz. Bew.*, I. Bd., S. 46

Staatswissenschaft, das die Ordnung des Lebens widerspiegelnde System endlich gefunden zu haben.

Dies alles bezieht sich auf den „reinen Begriff des Staates“, der gegenüber der in Interessenkämpfen sich aufreibenden und unfreien Gesellschaft eine höhere sittliche Instanz darstellt und somit trotz aller Unterschiede im einzelnen der Hegelschen Staatstheorie sehr nahe steht. Die für Stein charakteristische Wendung, in der sich sein Bruch mit der Hegelschen Identitätsphilosophie vielleicht am deutlichsten zeigt, ist die Unterscheidung dieser Staatsidee vom wirklichen Staat. Er wird dazu durch seine Auffassung der Gesellschaft, deren Ordnung, anders als bei Hegel, hauptsächlich auf den Klassen und weniger auf den Berufsständen beruht, das Fehlen einer objektiv-idealistischen Gesamtkonzeption, in letzter Hinsicht jedoch durch die gegenüber Hegel fortgeschrittenere Erfahrung der industriellen Gesellschaft Westeuropas genötigt. In der Wirklichkeit sind Staat und Gesellschaft unlösbar miteinander verknüpft, denn der Staat umfaßt, als die den einheitlichen Willen einer menschlichen Gemeinschaft repräsentierende Macht, dieselben Individuen, die in der Verfolgung ihrer besonderen Interessen eine Gesellschaftsordnung bilden.

Da jede individuelle Gesellschaftsordnung ein Volk ist, drückt Stein diesen Tatbestand des Verbundenseins als Gesetz des volksbildenden Staates und des staatbildenden Volkes¹, aus. Welcher Art ist aber ihre Beziehung angesichts ihrer konträren Prinzipien? Stein glaubt im Gegensatz von Staat und Gesellschaft die für alles Leben grundlegende Polarität des Persönlichen und Unpersönlichen wieder zu erkennen. Das Leben jeder menschlichen Gemeinschaft ist nicht nur der Prozeß fortschreitender Naturbeherrschung, sondern auch ein ihr immanenter, beständiger Gegensatz und Kampf zwischen dem Staat als ihrem persönlichen, selbstbestimmenden und der Gesellschaft als ihrem nichtpersönlichen, naturalen Lebenselemente. Ihr antagonistisches Verhältnis bringt er in den Gesetzen der Verfassungs- und Verwaltungsbildung zum Ausdruck. Nach dem ersteren werden in allen Formen und Stadien der Gesellschaft die herrschenden Interessen trachten, sich der Staatsgewalt zu bemächtigen bzw. sich mit dieser zu identifizieren. Das Resultat dieser Bemühungen zeigt sich in den jeweiligen Verfassungen. Umgekehrt muß, ihrem Begriff nach, die Staatsgewalt das Bestreben der Sonderinteressen einzuschränken versuchen, wenn dadurch die Entwicklung anderer individueller Interessen zu verkümmern droht. Da die Staatsgewalt überhaupt als Verwaltung be-

1 Stein, System II, S. 33

zeichnet wird, spricht Stein hier vom Gesetz der Verwaltungsbildung. Er sieht in dem beständigen Stoß und Gegenstoß von Gesellschaft und Staat den „Inhalt der inneren Geschichte aller Völker und Staaten der Welt, das Lebensprincip der inneren Geschichte überhaupt“.¹

Der reine Rechtsbegriff beinhaltet den Gedanken der Unverletzlichkeit der einzelnen Lebens-Sphären. Außer auf das Verhältnis der Individuen zueinander kann er auch auf den Begriff des Staates angewandt werden und drückt in diesem Fall die Begrenzung seiner einzelnen Organe aus. Der Staat ist nicht, wie die Vertragstheorie meint, ein Rechtsbegriff, aber seine organische Gliederung ist die Grundlage des reinen Staatsrechts. Sie findet ihren Ausdruck in der Verfassung, ihrem Begriff nach die Bestimmung der Grenzen der drei großen Staatsorgane durch die Selbstbestimmung des Staates. In den wirklichen Staaten kann sie, wie die Erfahrung zeigt, die verschiedensten Formen annehmen. Die sie aus dem reinen Staatsbegriff nicht ableitbaren historischen Differenzierungen rühren vornehmlich vom Einfluß der jeweils bestehenden gesellschaftlichen Ordnung her.² „Ohne die Wissenschaft der Gesellschaft wird es daher allerdings stets Staatslehren geben und hat sie gegeben, aber nie eine wahre Geschichte, noch auch ein wahres Verständnis des positiven Staatsrechts.“³ Die verschiedenen Arten der Klassenherrschaft bringen ihnen entsprechende Arten der Verfassungen hervor. In der Demokratie liegt die Staatsgewalt in den Händen des großen Besitzes, in der Oligarchie herrschen einzelne durch Geburt bevorrechtigte Familien. Hat sich die niedere Klasse der Staatsgewalt bemächtigt, so entsteht entweder als Herrschaft des kleinen, nicht bevorrechtigten Besitzes die Demarchie oder die Ochlokratie, falls der Besitz für die Ausübung der leitenden Staatsfunktionen ohne Bedeutung wird.

Wie kann sich aber gegenüber diesen Formen der gesellschaftlichen Despotie, dem staatsrechtlichen Ausdruck von Reaktion und Demagogie, die im reinen Staatsbegriff postulierte gesellschaftliche Freiheit verwirklichen? Steins Stellungnahmen zu diesem Problem sind zwiespältig, aber gerade darin äußerst charakteristisch für seine geistgeschichtliche, zwischen Idealismus und Realismus schwankende Position. Er glaubt einerseits nicht, daß die Gesellschaft von sich aus ihr antagonistisches Wesen überwinden könne. Sie braucht hierzu die ausgleichende, vermittelnde

1 Stein, a.a.O., S. 33

2 In der Verwaltungslehre erwähnt Stein als zusätzliche bestimmende Faktoren Volk, Land, Güterleben u. Religion

3 Stein, Verw.lehre, 2. Aufl., I. T., I. Abt., S. 28

Hilfe des Staates. In der Wirklichkeit findet sich wohl nie seine reine Idee, die Stein einmal als das Göttliche bezeichnet, aber er zeigt sich auch hier als eine zumindest potentiell über die Gesellschaft hinausweisende, ihrem eigenen Prinzip folgende Institution. Eine Gesellschaft „erfüllt zwar den Staat, aber *sie ist nicht der Staat*“.¹ Er wird wohl von der Gesellschaft bestimmt, macht ihr gegenüber aber auch sein eigenes, sich selbst bestimmendes Wesen geltend. Seine selbsttätige Persönlichkeit „ist daher ein gewaltiger, selbstwirkender Faktor der Geschichte im Ganzen, und somit auch im Einzelnen“.²

Im Zusammenhang damit steht Steins Polemik gegen Volkssouveränität und Republik als höchste Gestaltungen der gesellschaftlichen Freiheit. Die so argumentierenden Vertreter der reinen Demokratie unterliegen einer Illusion, indem sie vom Begriff des Menschen ausgehend zu der Vorstellung einer Vielheit abstrakt gleicher Individuen kommen und diese anstelle der realen gesellschaftlich bedingten Verschiedenheit als Wirklichkeit supponieren. Ihr Begriff des Volkes bleibt eine Abstraktion, solange sie sein wesentliches Element, die Gesellschaftsordnung nicht beachten. In der Volkssouveränität ist das staatliche Regulativ gegenüber der Gesellschaft eliminiert; sie ist „in Wahrheit nichts anderes, als die staatenlose Souveränität der Gesellschaft, ein Zustand, in welchem dem Leben der Gemeinschaft ein absolut nothwendiges Element fehlt.“³

Als Idee die freieste aller Staatsformen hat sie als wirkliche immer gesellschaftliche Unfreiheit im Gefolge. Solange allerdings noch keine festen Klassengegensätze sich gebildet haben, wie es Stein z.B. für das Nordamerika seiner Zeit unterstellte, wird das nicht gefühlt. Da sie jedoch mit Notwendigkeit in jedem Gemeinwesen früher oder später entstehen, kann ein länger anhaltender Zustand der Volkssouveränität zu nichts anderem als zu dessen Erschütterung und schließlichher Auflösung infolge von Interessenkämpfen führen. Den historischen Träger der gesellschaftlichen Freiheit sah er hingegen im Königtum der germanischen Völker, das in seiner wechselvollen Geschichte nie vollständig in der Gesellschaft aufging und daher der Staatsidee einen gewissen Grad realer Geltung sichern konnte.

Diese Auffassung, die wenigstens zum Teil am Hegel'schen Staatsgedanken festhalten möchte, wirft ein Problem auf, das unter den Voraussetzungen von Steins System nicht zu lösen ist. Die Frage, woher der Staat seine

1 Stein, a.a.O., S. 30

2 Stein, a.a.O., S. 31

3 Stein, System II, S. 57

von der Gesellschaft unabhängige und an ihr zu applizierende Macht hat, fällt aus diesem, da ihm die objektiv-idealistische Grundlage mangelt, heraus. Er wird zum Mysterium. Stein scheint sich dieser Schwierigkeit bewußt gewesen zu sein, denn er entwirft noch eine zweite, auf Marx hinweisende, rein funktionalistische Theorie des Staates. Der reine Staat ist nun nicht mehr ein potentiell Wirkliches, sondern wie die demokratische Vorstellung der Volkssouveränität ein bloßer ohnmächtiger Gedanke, eine unrealistische Ideologie. „Seinem Begriffe nach der Herrschende, ist er in der Wirklichkeit der Gehorchende“.¹ Die Gesellschaft wird zur allein dominierenden Macht, der Staat zum bloßen Epiphänomen. Soll Freiheit noch als reale Möglichkeit gelten, so muß sie in der Gesellschaft selbst und letzten Endes in ihrem Prinzip, dem Wesen der Persönlichkeit, verankert sein. „Die Gesellschaft wird ... der wahre Quell aller Freiheit und Unfreiheit“.² Von hier aus gesehen stellt sich der Gegensatz von Staat und Gesellschaft als ein der wirklichen Gesellschaft immanenter dar. Beide, nicht nur der Staat, sind in dieser Beziehung „reine Begriffe“, indem sie zwei Elemente isolieren, die in der gesellschaftlichen Realität, solange nicht alle Bewegung in ihr erstarrt ist, immer, wenn auch in der verschiedensten Weise, zugleich vorhanden sind. Ihr Gegensatz ist im Grunde kein anderer als der von gesellschaftlicher Freiheit und Unfreiheit.³

In ihrem Spannungsfeld sucht Stein auch die Position des wirklichen Staates zu bestimmen, wenn er beabsichtigt, neben besitzender und nichtbesitzender Klasse als ein dritter Machtfaktor aufzutreten. Dabei zeigt sich der Unterschied zwischen ihm und der reinen Staatsidee von einer neuen Seite, denn auch die Versuche zur Installierung seiner Suprematie über die Gesellschaftsklassen führen, sobald sie durch ein drittes partikulares Interesse, z.B. das eines Fürsten oder einer Bürokratie motiviert sind, wie die Klassenherrschaft, zu einem Zustand gesellschaftlicher Unfreiheit. Dann vertauschen Staat und Gesellschaft ihre ih: nen nach ihren Begriffen zukommenden Rollen, indem diese ihre internen Ge-

1 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 1. Bd., 8. 51

2 Stein, a.a.O., S. 52

3 In diesen Zusammenhang gehört auch Steins Kritik der seit Montesquieu herrschenden Auffassung, daß die Teilung und das Gleichgewicht der Staatsgewalten die Freiheit im Staat gewährleisten. Über sie entscheiden jedoch die jeweiligen Klassenverhältnisse. Beherrscht die besitzende Klasse ausschließlich I] den Staat, so ändert auch die formale Trennung seiner Gewalten nicht ihre innere Abhängigkeit von dieser und kann somit über die bestehende Unfreiheit nicht hinwegtäuschen. (Vgl. Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 2. Bd., S. 35)

gensätze eine Zeit lang vergißt und im Namen der Freiheit sich gegen dessen Absolutismus wendend.¹

Die einzige Chance des Zusammenbestehens von Königtum „und gesellschaftlicher Freiheit sah Stein in der Unterstützung der niederen, „bisher gesellschaftlich wie staatlich unterdrückten Klasse im Königtum der sozialen Reform, dem seine ganze Sympathie gehörte. *„Alles Königtum wird fortan entweder ein leerer Schatten, oder eine Despotie werden, oder untergehen in der Republik, wenn es nicht den hohen sittlichen Mut hat, ein*

1 Am Ende der Auseinandersetzung steht nach Steins Ansicht notwendig die Erringung der staatlichen Macht durch die besitzende Klasse, wenn es jener nicht gelingt, durch verschiedene Manipulationen die sittlichen Elemente des gesellschaftlichen Lebens zu zerstören. Dieses Gebiet „ist das dunkelste des ganzen staatlichen und sittlichen Lebens einer Nation. (Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 3. Bd., S. 29) In ihr agiert der Staat als die totale Perversion seiner Idee. Das Anrecht der besitzenden Klasse auf eine höhere gesellschaftliche Stellung gründet nicht im Besitz als solchem, sondern in ihren Fähigkeiten, die sich auch im Erwerb zeigen.

Aber gerade durch die Verbindung von Besitz und Arbeit muß sie zu einer tödlichen Gefahr für das absolute Königtum werden, die dieses nur durch die Trennung jener Elemente, ohne deren Verknüpfung gesellschaftliche Freiheit nicht gedacht werden kann, abzuwenden vermag. Denn indem der Besitz ausschließlich eine Funktion als Quelle von Genuß hat, verliert er seine persönlichkeitsbildende Kraft und damit verschwindet auch der sittlich gerechtfertigte Anspruch der höheren Klasse auf gesellschaftliche und staatliche Macht. Ist sie eine Schicht von Grundbesitzern, so wird ihnen das Königtum durch Verleihung von Privilegien ein möglichst großes und gesichertes arbeitsloses Einkommen sowie Beistand gegen die Angriffe der niederen Klasse garantieren. In einer solchen Lage befand sich z.B. der französische Adel im 18. Jahrhundert. Gibt es noch keine höhere Klasse, dann liegt es im Interesse des absoluten Königtums ihre Bildung überhaupt zu unterbinden, indem es einmal die Vermittlung von Bildung als Bedingung des Erwerbs verhindert und wenn möglich die Existenz einer nichts besitzenden, arbeitslosen Schicht subventioniert. In der römischen Kaiserzeit gab es beides zugleich, den staatlich unterstützten, dem Müßiggang ergebenden Pöbel und die großen Grundherren mit ihren arbeitslosen Einkommen, das Patriziat. Beide untergruben wohl die Kraft des Staates, garantierten aber die Allmacht seiner Herrscher. Stein erwägt schließlich noch als dritte Möglichkeit den Fall, in dem das absolute Königtum gewerblichem Kapital gegenübersteht, das Herrschaftsansprüche erhebt. Auch hier bietet sich als Mittel zu ihrer Bekämpfung die Trennung von Arbeit und Erwerb an. Der auf industrieller Tätigkeit beruhenden Kapitalbildung wird eine vom Willen des Fürsten abhängige entgegengesetzt, und zwar in der Form eines umfassenden Bestechungssystems mit dem Zweck der Preisgabe der selbständigen, freien Überzeugung. Dies unterstellt Stein z.B. der Regierung Louis Philippes, die sich hiermit die Kammermajorität sicherte. Alle diese Methoden müssen, wenn es ihnen gelingt, das freiheitliche Element der Gesellschaft zu brechen, da sie ihrer Entwicklung direkt zuwider laufen, ihren sicheren Ruin und damit auch den des mit ihr verbundenen Staates zur Folge haben. Die Diktatur des absoluten Staates ist eigentlich eine Art von ausschließender Klassenherrschaft, in der sich die herrschende Schicht in die omnipotente Staatsgewalt und die von ihr abhängige besitzende Klasse differenziert.

*Königtum der sozialen Reform zu werden.*¹ Das ist das Fazit seiner Erwägung verschiedener Möglichkeiten des Verhältnisses von Königtum und Gesellschaft. Die ersten drei Fälle führen gleicherweise zur Herrschaft partikularer Interessen und damit zur gesellschaftlichen Unfreiheit, entweder in der Gestalt der direkten Herrschaft der besitzenden Klasse oder der des Staatsabsolutismus, welcher als Preis für ihren Verzicht auf die Staatsgewalt ihr Sonderinteresse gegenüber der nichtbesitzenden wahrnimmt. Im sozialen Königtum hingegen nähert sich der wirkliche Staat der Realisierung seines Begriffs als über der Gesellschaft stehender, ihre Sonderinteressen koordinierender Institution. Dies wäre im Sinne von Steins Auffassung, daß die Gesellschaft durch sich selbst nicht zur Freiheit gelangen könne. Aber er entwirft auch noch eine zweite, seiner Gesellschaftslehre adäquatere Konzeption zukünftiger Freiheit, die in der Koinzidenz der wohl verstandenen Interessen aller gründet, die also auf dem Boden der Gesellschaft selbst entspringt und nicht der unerklärlichen Hilfe eines transzendenten Staates bedarf die Gesellschaft des gegenseitigen Interesses. Dieser Begriff, als ein noch zu verwirklichender, leitet zu Steins Geschichtsphilosophie über.

1 Stein, a.a.O., 3. Bd., S. 41

2. TEIL: GESELLSCHAFT UND GESCHICHTE

Erstes Kapitel:

Grundzüge von Steins Geschichtsphilosophie

In der „Gesellschaftslehre“ ist die geschichtliche Dimension der gesellschaftlichen Phänomene eliminiert. Zwar unterscheidet Stein zu Beginn ihr immergleiches Wesen, die „Gesellschaft an sich“, von ihren durch äußere Faktoren bedingten historischen Abwandlungen, der „wirklichen Gesellschaft“, doch konzentriert sich die Betrachtung nahezu ausschließlich auf die erstere. Die Lehre von den Gesellschaftsformen, in der sich eine historische Betrachtung anzubahnen scheint, ist in dem veröffentlichten Teil nur andeutungsweise konzipiert. Soweit sonst auf konkret geschichtliche Tatbestände rekurriert wird, haben sie die Funktion von auswechselbaren Beispielen allgemein gültiger Kategorien oder Entwicklungstendenzen. Geschichte wird somit zu einer unbegrenzten Reihe von Abwandlungen ein für allemal statuerter Möglichkeiten. Da in ihr etwas grundsätzlich Neues nicht entstehen kann, verliert ihre Betrachtung an Bedeutung gegenüber der ihres invarianten Wesens. Ihr inneres Gesetz, der Antagonismus zwischen Staat und Gesellschaft, der sich als Stoß und Gegenstoß des persönlichen und unpersönlichen Elements des Lebens, als ein der wirklichen Gesellschaft immanenter Kampf zwischen Freiheit und Unfreiheit, interpretieren läßt, hat die Form einer schlechten Unendlichkeit. Beide sind permanente Möglichkeiten, zwischen denen sich der geschichtliche Ablauf, indem er bald mehr zur einen, bald mehr zur anderen Seite tendiert, vollzieht. Stein betont ausdrücklich die Unabhängigkeit ihrer Realisierung von der materiellen und geistigen Entwicklung der Gesellschaft.

Diese und ähnliche Gedanken, die an verschiedenen Stellen der „Gesellschaftslehre“ anklingen, treten jedoch in seinen anderen soziologischen Werken gegenüber einer Betrachtung zurück, in der die Geschichte zu einem zentralen Problem wird. Aber auch jetzt wendet sich sein Interesse nicht bestimmten, unter einem beliebigen Gesichtspunkt ausgewählten, einzelnen Ereignissen zu, sondern der Frage, ob nicht ihr bisheriger Verlauf, trotz der antagonistischen Elemente in der Gesellschaft, eine Entwicklung im Sinne der menschlichen Bestimmung, als sukzessive Realisierung von Freiheit, erkennen lasse. Steins Antwort fällt bejahend

aus, und er zeigt sich insofern als ein Schüler Hegels, von dem er jedoch in der näheren Durchführung dieses Gedankens in bedeutsamer Weise abweicht. Auch hier kommt seine zwischen Idealismus und Realismus befindliche, auf Marx hinweisende Position zum Ausdruck.

Mit Hegel einig ist sich Stein in der Ablehnung einer Geschichtswissenschaft, die sich in bloßer Chronologie erschöpft. Das Individuelle in der Geschichte ist nun zwar nicht mehr ein beliebiges Beispiel allgemeiner Gesetze, aber auch nur insofern bedeutsam, als es mit der Verwirklichung ihres Sinnes in einem Zusammenhang steht. „Die Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung ist nur eine Beschreibung der Geschichte. Sie hat nur nach einer Darstellung der Tatsachen gestrebt, und nicht nach einem Verständnis und einer Verfolgung der bewegenden Elemente. Wir wagen es kühn, dies auszusprechen man uns eine Geschichtsschreibung aufzeigen, die, wenn es hoch kommt, anders als in Andeutungen in das wahre Leben der menschlichen Entwicklungen hineingreift!“¹

Damit distanziert sich Stein von aller bisherigen Geschichtsbetrachtung, und es fragt sich, gleich, ob er nun Hegels Geschichtsphilosophie bei diesem generellen Urteil mit im Auge hatte oder nicht. In welcher Hinsicht sie seine Kritik herausgefordert haben würde. Da er ihr schwerlich bloße Beschreibung hätte unterstellen können, wäre nur die eine Möglichkeit geblieben, sie verfehle die Erkenntnis der „bewegenden Elemente“ der Geschichte. Diese faßt Hegel unter dem Begriff des Weltgeistes zusammen. Der Sinn der Geschichte, der „Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit“ realisiert sich in der Aufeinanderfolge einzelner Volksgeister, in denen sich der Weltgeist, indem er ein immer höheres Prinzip in ihnen zum Ausdruck bringt, gewissermaßen inkarniert. Hat eines dieser welthistorischen Völker sein Prinzip vollendet, so wird es für die weitere Entwicklung bedeutungslos und tritt seine führende Rolle an ein anderes ab. Steins Medium hingegen, in der sich der Sinn der Geschichte, die Realisierung von Freiheit, vollzieht, ist die Gesellschaft. Seine Polemik gegen die bloß chronologische Geschichtsschreibung impliziert die Forderung, die relevanten historischen Phänomene aus den jeweiligen gesellschaftlichen Konstellationen zu erklären. Dies führt zu bedeutsamen Konsequenzen. Als die treibenden Kräfte in der Geschichte fungieren nicht mehr die Gegensätze zwischen den Völkern, sondern die innerhalb der Völker. Hatte bei Hegel noch die politische Geschichte den unbestrittenen Primat inne, so fällt bei Stein der Hauptakzent auf die Geschichte

1 Stein, a.a.O., I. Bd., S. 33

der Gesellschaft und hier wieder auf die Entwicklung der Klassenverhältnisse. Die These des Kommunistischen Manifests „die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen“ deckt sich weitgehend mit Steins Auffassung. Er betont immer wieder die relative Bedeutungslosigkeit der „rein politischen“ Bewegungen, Parteien und Kämpfe gegenüber den gesellschaftlichen, an deren Hand sich der rote Faden der Weltgeschichte erkennen läßt.¹

Aber nicht nur das Substrat der Geschichte ist gegenüber Hegel ein anderes, sondern auch die Vorstellung der in ihr sich verwirklichenden Freiheit. Der „Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit“ erreicht sein Ziel im adäquaten Sich-selbst-Erfassen des Geistes, dem die gesellschaftlich-staatliche wie überhaupt alle Realität nicht mehr als gegenständlich Fremdes gegenübersteht, da er in ihr sich selbst erkennt. Die Weltgeschichte ist dabei nur ein „Strang“ eines universalen Prozesses, innerhalb dessen sich auch die Entwicklung der ihr übergelagerten Sphären des absoluten Geistes, Kunst, Religion und Philosophie vollzieht. In ihr manifestiert sich die Identität von Subjekt und Objekt im Heraustreten des Geistes aus seiner abstrakten Innerlichkeit in das geschichtliche Diesseits, in dessen vernünftiger Gestaltung. Hegel erblickte diese in den modernen konstitutionellen Monarchien der protestantischen Völker als vollendet, sodaß er die Geschichte von ihrem realisierten Telos her ausschließlich retrospektiv betrachten konnte. Im Citoyen, der seinen partikularen Willen mit dem des Staates identifiziert, findet der Prozeß des sich selbst erkennenden Geistes in der Weltgeschichte seinen Abschluß.

Auch Steins Begriff der Freiheit ist der der Versöhnung, aber nicht des Geistes mit sich selbst in seinen verschiedenen Sphären, sondern der gesellschaftlichen Antagonismen. Er versucht dessen geschichtliche Ver-

1 Staatliche Auseinandersetzungen gewinnen nur Interesse, wenn sie sich als gesellschaftliche Kämpfe interpretieren lassen. So betrachtete Stein die Kriege während und nach der Französischen Revolution als den Kampf der feudalen mit der sich entwickelnden kapitalistischen Gesellschaft oder den peloponnesischen Krieg als Auseinandersetzung zwischen aristokratischer und demokratischer Partei. Charakteristisch ist z.B. auch die Betrachtung der englischen Geschichte unter diesem Aspekt, wobei er im Aufkommen eines industriellen Proletariats das entscheidende, alles überschattende Ereignis des 19. Jahrhunderts sah: „Eine ganz neue Epoche für England beginnt damit, und alle ändern Ereignisse in der englischen Geschichte, Englands Siege und Niederlagen, seine Colonien, seine Banken, seine Flotten, seine Handelskrisen und die Entfaltung seines ungemessenen Reichthums sind unbedeutend neben dem selbständigen Auftreten des nichtbesitzenden Theils des Volkes, des neuen Standes in der englischen Gesellschaft, von dessen Zukunft Englands Zukunft abhängt“. (Stein, Soz. i. England, S. 468)

wirklichung mit grundlegenden Kategorien seiner Gesellschaftslehre als Konstitution der Harmonie der drei Elemente des Besitzes, Eigentum, Arbeit und Erwerb zu begreifen.¹ Diese führt nach seiner Ansicht keineswegs zu einer klassenlosen Gesellschaft, hebt jedoch die Klassengegensätze auf, indem sie „die Eigentümer zu Arbeit und Erwerb nötigt, und die Arbeitenden durch ihren Erwerb zum Eigentum gelangen läßt“.² Er spricht von einer Herrschaft der Besitzenden, die alsdann zwei Klassen umfaßt. Die Frage, Herrschaft über was kann nur durch den Hinweis auf die Natur beantwortet werden. Gesellschaftliche Freiheit ist identisch mit Naturbeherrschung, aber unverträglich mit Herrschaftsverhältnissen innerhalb der Gesellschaft, die durch die Trennung jener im wahren Begriff des Besitzes aufeinander verweisenden Elemente entsteht. Sie kann, da sie der Entwicklung der Persönlichkeit in beiden Klassen zuwiderläuft, nicht auf die Dauer bestehen. Verwirklichung von Freiheit in der Geschichte bedeutet für Stein nichts anderes als die sukzessive Annäherung der Relation von Arbeit, Eigentum und Erwerb an jene Idee. Er versucht Hegels Begriff des Volksgeistes mit diesen Kategorien zu interpretieren. Indem er als das Charakteristikum der orientalischen, griechischen, römischen und germanischen Welt ihr jeweils eine höhere Stufe des Lebens zum Ausdruck bringendes, ihrem Begriff adäquateres Verhältnis betrachtet. Diese Aufwärtsbewegung vollzieht sich jedoch nicht als kontinuierlicher Fortgang, sondern sprungweise, als Folge von Kämpfen und Umwälzungen, die von der Macht des Negativen in der Geschichte zeugen. Man kann somit von einer realen Dialektik in Steins Geschichtsphilosophie sprechen, die etwas anderes ist als die formalen trichotomischen Deduktionen seiner im Prinzip ahistorischen „Gesellschaftslehre“. Wollte man den bisherigen Verlauf der Geschichte auf eine kurze Formel bringen, so ließe er sich als der viermalige Versuch der Verwirklichung der dem Menschen aufgegebenen Bestimmung charakterisieren. In jeder dieser Epochen macht sich jedoch eine Tendenz zur Unfreiheit als regressiver Faktor in zunehmendem Maße geltend, bis der Widerspruch des realen Verhältnisses der drei Momente des Besitzes mit seinem Begriff einen Grad erreicht hat, in dem das freiheitliche Element des Lebens sich in einer Umwälzung der bisherigen Ordnung geltend macht und in einer neuen eine höhere Form desselben entstehen läßt. Auf diese Weise sind die in der „Gesellschaftslehre“ als Idealtypen dargestellten Tendenzen der Klassenbewegung in der Geschichte vermittelt. Das Schicksal der europä-

1 Vgl. Stein, a.a.O., 3. Bd., S. 143 ff.

2 Stein, a.a.O., S. 144

ischen Völker entscheidet sich daran, ob es ihnen gelingt, die nach Steins Ansicht negative, durch den Gegensatz von Bourgeoisie und Proletariat bestimmte Epoche seiner Zeit in eine Gesellschaft des gegenseitigen Interesses beider Klassen zu transformieren.

Seine Betrachtung der Geschichte ist gegenüber derjenigen Hegels realistisch, insofern sie den geschichtlichen Fortschritt nicht als ein Zusehnselbst-Kommen des Geistes in Staat, Religion, Kunst und Philosophie, sondern als Bewegung seines materiellen Substrats, der auf der Beziehung von Arbeit und Besitz basierenden Klassenverhältnisse, erblickt. Aber während Hegel alle Gegensätze sich aus dem zum Absolutum erhobenen Geiste entfalten läßt, betrachtet sie Stein als Gestaltungen der antinomischen Struktur der Persönlichkeit. Sein subjektiv-idealistischer, der Fichte'schen Philosophie verpflichteter Ausgangspunkt hindert ihn an der konsequenten Durchführung seines Realismus. Er bleibt bei den jeweiligen Verhältnissen von Arbeit und Besitz stehen und erkennt nicht wie Marx die zentrale Bedeutung der Entwicklung des Produktionsprozesses für die der Gesellschaft. Die Analysen des Kapitalismus berühren wohl gelegentlich das Spannungsverhältnis zwischen den fortgeschrittenen Produktivkräften und den Produktionsverhältnissen, machen es aber nicht explizit thematisch und für die Erkenntnis seiner Bewegungstendenzen fruchtbar. Er erkennt wohl einerseits die Verselbständigung des ökonomischen Bereichs und sucht seine das Handeln der Individuen bestimmende Eigen-gesetzlichkeit im Größengesetz der Kapitalien zu formulieren, leitet aber andererseits alle ökonomischen wie auch gesellschaftlichen Kategorien aus dem Wesen der Persönlichkeit ab. So hat z.B. die Einführung des mit ihm eigentlich inkompatiblen Begriffs des individuellen Sonderinteresses den Zweck, auch das gesellschaftlich Negative auf, diese Weise zu erklären. Steins Soziologie bildet nicht nur ein Übergangsglied von Hegels absolutem Idealismus zum historischen Materialismus, sondern setzt sich zu beiden, was gewöhnlich weniger beachtet wird, durch ihre subjektivistische Grundlage in einen gewissen Gegensatz.

Als Quelle seiner Geschichtsphilosophie kommt vor allem die „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ in Frage. Sie enthält neben einer gründlichen und glänzend geschriebenen Darstellung der französischen Geschichte von 1789–1850, die nach Steins Meinung für die Bewegung der industriellen Gesellschaft des kontinentalen Europas überhaupt prototypisch ist, weitergehende historische Betrachtungen, die ein ungefähres Bild seiner Gesamtkonzeption der Weltgeschichte vermitteln. Darüber hinaus finden sich in verschiedenen anderen Veröffent-

lichungen geschichtliche Exkursionen. Für seine die Gesellschaft in den Mittelpunkt rückende Geschichtsauffassung ist es charakteristisch, daß er jene universalhistorische Skizze im dritten Band des genannten Werkes in einer „Lehre von der Republik“ darstellt.¹ Denn in den Verfassungen der historisch aufgetretenen Republiken, als dem Ausdruck der Souveränität der Gesellschaft, finden die jeweiligen Gesellschaftsordnungen und damit die ihnen zugrundeliegenden und für die geschichtliche Entwicklung maßgebenden Verhältnisse von Arbeit und Besitz ihren reinsten Ausdruck.

Zweites Kapitel: Vorkapitalistische Epochen

Die erste Gesellschaftsordnung, die sich aus dem Naturzustand entwickelte, war die der Völker des Orients. Sie erstarrte bald zu einer unbeweglichen Kastenherrschaft, in der die Arbeit in ihrer unfreiesten Form als vom Staat, ohne persönlichen Antrieb des Einzelnen, erzwungene auftrat und nur der untersten Kaste vorbehalten blieb. Sie war die „Maschine des Staatswillens“² und schuf die großen Monumente jener Zeit, die Grabdenkmäler und Paläste der Herren, die von riesigen Mauern umgebenen Städte. Und doch war diese Sklavenarbeit im Dienst der herrschenden Kaste die einzige Form, in der sich die Bestimmung des Menschen zur Tätigkeit bei den die fruchtbaren Gebiete am Nil, Euphrat, Tigris und Ganges bewohnenden und noch vielfach der Passivität des Naturzustandes verhafteten Völkern einen Ausdruck verleihen konnte. So wurde „das wirtschaftlich Unvernünftige hier zum Ausdruck des höheren Wesens der wirtschaftlichen Vernunft“.³ Die Kastengesellschaft der orientalischen Welt stellt wohl einen Fortschritt gegenüber der Gesellschaftslosigkeit des Naturzustandes dar, aber sie blieb bei jener unfreien Form der Arbeit, dem absoluten Widerspruch mit ihrem Begriff stehen, an dem sie zugrunde gehen mußte. Mit den Perserkriegen trat nach Steins Ansicht ein höherer Kulturkreis, der griechisch-römische, mit einem neuen Lebensprinzip, der freien Persönlichkeit, in die Weltgeschichte ein.

In ihm stand die Arbeit anfangs auf einer höheren Stufe, denn Griechen und Römer waren ursprünglich freie Bauern. Keine Kaste wurde allein

1 Stein, a.a.O., S. 147 ff.

2 Stein, *Gesch. d. Arbeit*, S. 358

3 Stein, *System I*, S. 469

zur Arbeit gezwungen; „vom Pfluge führt der Weg zur Diktatur“.¹ Die Gründung der antiken Staaten erfolgte, indem einwandernde Geschlechter Grund und Boden okkupierten und Geschlechterordnungen freier Besitzer bildeten. Durch ihre Ausbreitung entstand eine neue Bevölkerungsschicht und in deren Verhältnis zu den alten Geschlechtern gingen die Entwicklungen auseinander. In Sparta wurde die Arbeit unfrei und die herrschende Klasse davon ausgeschlossen. Der Sinn der Lykurgischen Verfassung und der spartanischen Lebensweise bestand darin, die Bedeutung des Besitzes für die Gestalt der Gesellschaftsordnung auszuschalten und an seine Stelle die Gewalt der Waffen zu setzen. Dieser doppelte Widerspruch, sowohl mit dem Wesen des Besitzes, als auch mit dem der Arbeit, mußte zum Ende der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung Spartas führen, sobald es gezwungen war, dessen Macht anzuerkennen. Seinen Untergang durch persisches Gold sah Stein p als Folge der Trennung von Arbeit und Besitz im Helotismus. Einen anderen Verlauf nahm die Entwicklung in Rom und Athen, wo sich der Gegensatz von großem und kleinem Grundbesitz ausbildete. In dem auf dieser Grundlage entstehenden gesellschaftlichen Kampf ging es um die Teilnahme der neuen Geschlechter an der Staatsgewalt, die ihnen die alten Grundherren verweigern wollten. Seinen Abschluß brachte in Athen die Solonische, in Rom die Servische Verfassung, in denen für die Bestimmung des Staatswillens die Besitzverteilung als maßgebend anerkannt wurde. Die Form der gesellschaftlichen Unfreiheit, an der schließlich beide Staaten zugrunde gehen mußten, war die Sklavenarbeit, die mit der zunehmenden Blüte Athens und der Ausbreitung der römischen Herrschaft eine immer größere Bedeutung gewann. Sie unterbrach die natürliche Verbindung zwischen Arbeit und Besitz, die die beiden Klassen der Besitzenden bisher miteinander vermittelte. Die Arbeit galt nun als unehrenhaft, und da nur der große Besitz ihre Ausführung durch Sklaven wirtschaftlich tragen konnte, wurden die kleinen Besitzer deklassiert, gewissermaßen zu Halbfreien. Mit der Diffamierung der Arbeit begann sich eine Entwicklung abzuzeichnen, die die einmal gegebenen Besitzunterschiede hätte erstarren lassen, womit die niedere Klasse definitiv von der Bestimmung des Staatswillens ausgeschlossen gewesen wäre. Dies löste erneut gesellschaftliche Kämpfe aus, in Athen die Klisthenische Bewegung, in Rom den Kampf der Tribunen. Der Sieg der niederen Klasse durch ihre rechtliche Gleichstellung brachte aber nicht den Sieg der gesellschaftlichen

1 Stein, Gesch. d. Arbeit, S. 358

Freiheit. Anstatt die großen Besitzungen erwerbbar und die Arbeit durch allmähliche Aufhebung der Sklaverei wieder ehrbar zu machen, forderte sie deren Verteilung und war sich mit der höheren In der Beibehaltung der Sklavenwirtschaft einig. Schließlich gewann diese in Rom endgültig die Oberhand. „Mit dem Ende der Sklavenkriege war die Arbeit für immer in Rom unfrei, mit dem Ende der gracchischen Unruhen der kleine Besitz für immer von dem großen besiegt, und der Auflösung in die latifundia täglich näher gehend“.¹ Damit hatte sich das Schicksal dieser Gesellschaft entschieden, das auch die folgende Despotie der Kaiserzeit nicht auf die Dauer aufhalten konnte. Die antiken Staaten mußten trotz ihres Glanzes, ihrer Siege, ihrer Kunst und Wissenschaft untergehen, weil sie dem wahren Verhältnis von Arbeit, Erwerb und Eigentum keine Verteilung verschaffen konnten. Die Zukunft gehörte zwei anderen nächsten, die ihnen gegenüber der gesellschaftlichen Freiheit wieder zu einem Ausdruck verhalten, Christentum und Germanentum.

„Im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brot essen.“ Dieser Satz charakterisiert die neue mit dem Christentum aufkommende Auffassung der Arbeit, die seit Augustins Werk „de opere monachorum“ einen dauernden Teil der katholischen Dogmatik bildete. Entstanden aus dem Fluch der Erbsünde, hat sie eine wesentliche Funktion im Kampf des Geistes gegen das Fleisch. Die Mönchsarbeit ist deshalb hart und nur auf die Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse ausgerichtet. Stein übt Kritik an dieser asketischen Arbeitsmoral, die das Wesen der Arbeit nicht begriff, ja mit ihr im Widerspruch stand, wie ihre Extreme, der spätere Bettelorden und der der absoluten geistigen Abtötung zeigten. Das Christentum warf den Menschen, indem es ihn nicht zur Arbeit berufen, sondern zu ihr verurteilt ansah und alle Freude und allen Genuß von ihr trennen wollte, „auf den ersten Anfang der Zivilisation zurück“², über den er sich entgegen seiner Bestimmung nicht erheben soll. Trotzdem war die von ihm ausgesprochene sittliche Verpflichtung zu arbeiten „ein unendlicher Fortschritt“, die verbunden mit dem in den germanischen Völkern lebendigen Gedanken der freien Arbeit eine neue Epoche ins Leben rief.

Diese waren ursprünglich vor allem Ackerbauern und Jäger, bei denen die Gesindewirtschaft die Stelle der Sklaverei einnahm. Daraus erklärt sich Stein ihren erfolgreichen Widerstand gegen die römische Eroberung, verglichen mit den Kelten und Etruskern. In der Zeit der Völkerwanderung verschwanden mit der Gewinnung neuen Landes jedoch der alte

1 Stein, Gesch. d. soz. Bew., 3. Bd., S. 154

2 Stein, Gesch. d. Arbeit, S. 362

Volksstaat und das alte Königtum, zuerst in den eroberten Gebieten, dann aber auch diessseits von Rhein und Alpen, an deren Stelle allmählich das Lehnswesen trat. Aus der Schicht der erobernden Krieger bildete sich der Adel, auf dessen Besitz die staatlichen Hoheitsrechte übergingen und damit auch sein Gegenstück, die Schicht der von ihm abhängigen, unfreien Bauern. Das wahre Verhältnis von Arbeit und Besitz begann sich erneut umzukehren. „Die Frohnde, der Hand- und Spanndienst lebt auf, ungeheure Bauten entstehen, der Orient und seine Geschichte sind in das Abendland herübergetreten“.¹ Die gesellschaftlichen Folgen waren die Pairschaft, die rechtliche Gleichheit der freien Grundbesitzer, die nur mit ihrem freien Willen einen Herrn über sich anzuerkennen brauchten und der Ausschluß aller, die über keinen mit Grundherrlichkeit versehenen Besitz verfügten, von der Bildung des Staatswillens. In den „Republiken des Lehnswesens“ ist die Exekutive, ob in der Gestalt eines Fürsten oder in einer anderen, der Mandatar des Willens der Versammlung der freien Grundherren. So war der gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit wieder nicht Rechnung getragen, aber sie fand eine neue freie Heimat in den entstehenden Städten, wo ihr Erwerb gewerblichen Eigentums offenstand. Daneben verkörperte die Kirche den geistigen Besitz und auch in ihr waren etwa bis zum 13. Jahrhundert alle Stufen ihrer Hierarchie dem Tüchtigen geöffnet.

Als Städte und Kirche eine gewisse Selbständigkeit neben dem adligsten Grundbesitz erkämpft hatten, wurde das Lehnswesen durch die ständische Gesellschaft abgelöst. Anstelle eines herrschenden und unterworfenen Standes bildeten sich Herrschaftsverhältnisse innerhalb der Stände aus. In den Städten sonderten sich die alten besitzenden Geschlechter von den Zünften und Innungen, die das Recht der erwerbenden Arbeit vertraten. Der im 14. Jahrhundert in Flandern beginnende und auf die Städte Frankreichs, Deutschlands und Englands übergreifende Kampf zwischen den städtischen Obrigkeiten und jenen Organisationen der Arbeit, in dem nichts anderes als der Gegensatz zwischen ihr und dem Besitz ausgetragen wurde, ist, wie es Stein ausdrückt, „Tautropfen vergleichbar, in denen sich das die gesamte Menschheit beherrschende Gesetz im kleinsten, aber glänzenden Bilde widerspiegelt“². Sein Ausgang war verschieden, aber sein Verlauf trug in jedem Fall zum wirtschaftlichen Niedergang der Städte bei. Auch auf dem Lande verschärften sich die Gegensätze zwischen Grundherren und Bauern. Schon um die von den Städten in

1 Stein, a.a.O., S. 366

2 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 3. Bd., S. 161

reichlicherem Maße angebotenen Waren kaufen zu können, mußte die adlige Schicht die Hintersassen durch Erhöhung der Abgaben immer mehr belasten, sodaß deren Arbeit bald nicht mehr die Bildung eigenen Besitzes ermöglichte. Nach ihrer Niederlage in den Bauernkriegen wurden sie durch die allgemeine Einführung der Leibeigenschaft gänzlich von ihren Herren unterworfen. Endlich machte sich auch in der Kirche die Unfreiheit in zunehmendem Maße geltend. Der Adel gewann in ihr Einfluß, und bald entschieden nicht mehr Leistungen und Kenntnisse, sondern Besitz und Geschlecht über die Verteilung ihrer Positionen. Sie mußte ihren zwangsläufig entstehenden Gegner, die freie geistige Arbeit, unterdrücken. Unter diesem Gesichtspunkt, als Kampf der gesellschaftlichen Elemente Arbeit und Besitz in einer spezifischen Gestalt, betrachtete Stein Ketzerverfolgungen und Reformation.

So machte sich auch in der ständischen Gesellschaft, die durch die Tolerierung der erwerbenden Arbeit in den Städten gegenüber dem Lehnswesen einen großen Fortschritt bedeutete, eine Tendenz zur gesellschaftlichen Unfreiheit in allen drei Ständen immer mehr bemerkbar. Die Kämpfe zwischen Grundbesitz und gewerblichem Besitz waren wohl nach ihrer Unterwerfung unter den absolutistischen Staat äußerlich zu Ende, aber ihre innere Rivalität, die schließlich den Untergang des Ständewesens verursachte, dauerte an. Stein mißt hierbei den negativen

Folgen seines unfreiesten Elementes, der Leibeigenschaft, besondere Bedeutung zu.¹ Sie vernichtete mit dem persönlichen Element auch die Arbeitslust und die Bemühungen um eine Erhöhung der Produktion in der Bodenwirtschaft. Die mit steigendem Luxus sich erhöhenden Ausgaben des Adel wurden durch seine Einnahmen nicht mehr gedeckt, sodaß der Grundbesitz in zunehmendem Maße verschuldete, wobei sich aber die Gläubiger des Dritten Standes, infolge seiner Unveräußerlichkeit, mit der Pfandschuld begnügen mußten. Schließlich verursachte der Niedergang der Landwirtschaft Absatzschwierigkeiten der gewerblichen Produktion. Die kleineren Betriebe gebrauchten nun die Zünfte und Innungen., die anfangs den Versuch einer Arbeits- und Arbeiterverfassung darstellten, als Instrumente, um die Konkurrenz anderer auszuschließen, während die großen Kapitalien sich äußeren Märkten zuwandten, Stein betrachtete die entstehenden staatlich privilegierten Handelskompanien und Monopole des Merkantilsystems als den „Ausdruck jenes Mißverhältnisses der inneren Produktion zu inneren Märkte“.² Er sah das 17.

1 Stein, System I, S. 479 ff.

2 Stein, a.a.O., S. 480

und 18. Jahrhundert als die Zeit der nur durch Kriege unterbrochenen „fortschrittlosen Ruhe“ auf dem europäischen Kontinent, als eine Zeit, in der das Städtewesen darniederlag, Produktion und Handel vor allem bei den kleineren Unternehmungen stockten und der Grundbesitz in zunehmendem Maße in Verschuldung geriet.

Das klassische Land für diese Entwicklung, wie auch für die weitere im 19. Jahrhundert, war Frankreich, dem sich deshalb sein Interesse vor allem zuwendet. Die Bewegung der europäischen Gesellschaft von der ständischen zur volkswirtschaftlichen und dann zur industriellen fand in Frankreich ihren reinsten Ausdruck. Während im übrigen Europa ein aufgeklärter Absolutismus – man denke etwa an die Reformen Josefs II., Gustavs III., Katharinas II. – die aus der ständischen Gesellschaftsordnung sich ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Widersprüche mehr oder weniger zu mildern versuchte, wurde in Frankreich das Königtum immer mehr ein Instrument im Dienste der Interessen des Adels, der die Reformversuche Turgots und Malesherbes' zum Scheitern brachte. Stein versucht auch die Unfreiheit der Gesellschaft des Ancien Regime als eine besondere Form der Disproportionalität von Arbeit, Erwerb und Eigentum zu begreifen. Der den Grund und Boden besitzende Adel konnte ihn, da die Grundherrlichkeit vom Staat verbürgt war, wie immer er auch bewirtschaftet und verschuldet sein mochte, nicht verlieren. Er war der erwerbenden Arbeit unzugänglich. Seine Herrschaft über sie und ihre geronnen. Form, das gewerbliche Kapital, zeigte sich auch in der Befreiung des Adels von steuerlichen Leistungen, vor allem aber im Ausschluß des Dritten Standes von der Bestimmung des Staatswillens. Ein weiteres Symptom der Unfreiheit glaubt Stein in der Mißachtung und Unterdrückung der freien geistigen Arbeit durch den Adel, der als arbeitslose Schicht eigentlich ihr Träger sein sollte, zu sehen. So ist es für ihn klar, daß durch die gesellschaftliche Ordnung des vorrevolutionären Frankreichs „nicht etwa bloß ein trauriger Zustand überhaupt, eine Verarmung des Volkes, ein kümmerliches Dasein für den Arbeiter, ein mut- und machtloses Hinsiechen des Kapitalerwerbs, eine Unterdrückung geistiger Bildung hervorgerufen ward, sondern daß dieselbe vielmehr mit dem höchste irdischen Gute, der Gewißheit jenes Fortschritts selber, und also mit der höchsten irdischen Gewalt, der Gewalt des fortschreitenden freien Geistes in absolutem Widerspruch stand“.¹ Zweifellos ist hieran manches übertrieben, wenn nicht geradezu falsch dargestellt. Der

1 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, I. Bd., S. 161

französische Adel protegierte die Aufklärungsphilosophie viel mehr, als er ihr ablehnend gegenüber stand. Auch kann man keineswegs generell von einem „Hinsiechen des Kapitalerwerbs“ sprechen. Für die über Industrie, Handel und Banken verfügende Schicht des Dritten Standes traf eher das Entgegengesetzte zu. In den Jahren 1715–89 vervierfachte sich der auswärtige Handel Frankreichs. Nach Steins Beurteilung standen jedoch dem Europa des 18. Jahrhunderts nur zwei Möglichkeiten offen. Es mußte entweder die bestehende Gesellschaftsordnung oder seine freie Zukunft annihilieren. Wieder befand sich das Abendland vor der Alternative, vor der es schon früher, wie die ihm vorhergehenden Kulturen, gestanden hatte. Daß es auch jetzt, anders als diese, den Weg der Freiheit beschritt, lag an gewissen Umständen, mit deren Untersuchung Stein selbst die in des obigen Zitat zum Ausdruck kommende ausschließlich negative Beurteilung des Frankreichs vor 1789 in gewisser Weise einschränkt. Die Völker des Altertums gingen an der in ihnen absolut gewordenen Unfreiheit, nachdem jede Vermittlung von Arbeit und Eigentum durch den Erwerb ausgeschlossen war, zugrunde. Der Sieg des Dritten Standes in der Französischen Revolution aber gründete gerade darin, daß es diese Vermittlung in der ständischen Gesellschaft noch zu einem gewissen Grade gab. Er war nicht der Sieg des gesamten Volks über den Adel und die höhere Geistlichkeit, sondern jenes in der ständischen Ordnung zu einem Machtfaktor gewordenen Teils desselben, der den Ausgang des Kampfes entschied, des wohlhabend gewordenen Bürgertums. Es besaß den größten Teil des sich im wachsenden Tempo akkumulierenden gewerblichen Kapitals und war bezüglich des Besitzes der „geistigen Güter“ dem Adel nicht unterlegen. Das Prinzip der Gleichheit konnte als reale Macht erst auf der Grundlage einer gewissen Bildung in Erscheinung treten. Es ist „mehr eine geschichtliche Tatsache, als eine philosophische Wahrheit ... , seinem innersten Wesen nach wie die *zum Selbstbewußtsein erhobene Bildung*“.¹ Trotzdem war die besitzende Schicht des Dritten Standes durch die verschiedenen Privilegien des Adels zur niederen Klasse abgestempelt und von der Bestimmung des Staatswillens ausgeschlossen. Das geltende gesellschaftliche und staatliche Recht begann in Widerspruch mit seiner realen Grundlage, den Besitzverhältnissen, zu treten. Er mußte, da alle Reformversuche in Frankreich fehlschlügen, seine Lösung in einer gewaltsamen Umwälzung suchen.

1 Stein, a.a.O., S. 87

Drittes Kapitel:

Steins Theorie der kapitalistischen Gesellschaft

a) *Volkswirtschaftliche und industrielle Gesellschaft*

Die Französische Revolution war auf dem europäischen Kontinent das Tor zur volkswirtschaftlichen Gesellschaft. Als Kampf um die rechtliche Gleichstellung des Dritten Standes bezeichnet sie Stein als politische Revolution, um sie von dem Kampf zwischen beiden Klassen in der industriellen Gesellschaft, der sozialen, zu unterscheiden. Dies soll natürlich nicht heißen, daß er sie den „rein politischen“ Auseinandersetzungen, wie sie z.B. innerhalb der gesellschaftlichen Klassen auftreten können, zurechnete. Im Gegenteil, ihr Wesen eröffnete sich ihm ausschließlich aus den Gegensätzen der französischen Gesellschaft, –und ihre Umgestaltung mußte mit Notwendigkeit auf das übrige Europa übergreifen., sobald das durch die Industrialisierung mächtig werdende Bürgertum in ihm dieselbe Stellung einnehmen konnte wie in Frankreich. So war es nur selbstverständlich, daß er in ihr vor allem eine Veränderung der materiellen Basis der Gesellschaft, des Verhältnisses von Arbeit, Eigentum und Erwerb sah. Alle Ideen, in deren Namen gekämpft wurde, bekommen ihre konkrete Bedeutung, ob sie den Akteuren des Dritten Standes bewußt war oder nicht, in ihrer Beziehung auf diese. Die von der Assemblee nationale, zu der sich seine Vertreter erklärt hatten, in der Nacht des 4. August 1789 beschlossene Annullierung der wichtigsten Privilegien des Adels bezeichnete den Beginn einer sozialen Umgestaltung. Unter demselben Aspekt beurteilt Stein auch die Erklärung der Menschenrechte vom 26. August; „sie enthielt nichts als eine systematisch vollendete Vernichtung der alten feudalen Rechte“.¹ Die in ihr ausgesprochene rechtliche Gleichheit aller Menschen in Gesellschaft und Staat bekam erst in den folgenden Dekreten der Nationalversammlung, in denen die auf eine Veränderung der gesellschaftlichen Grundlagen abzielenden Bestimmungen, einen ersten positiven Ausdruck fanden, ihre für die damalige Situation spezifischen Sinn.

Mit dem Sieg des das gewerbliche Kapital repräsentierenden Bürgertums etablierte sich die volkswirtschaftliche Gesellschaft. Ihre beiden Grundprinzipien sind die wirtschaftliche Freiheit der einzelnen Persönlichkeit und des Vermögens. Als unvereinbar mit ihnen mußten die Leibeigenschaft, die gewerblichen Beschränkungen durch Zünfte und In-

1 Stein, a.a.O., S. 214

nungen sowie die Unerwerbbarkeit des Grundbesitzes aufgehoben werden. Dadurch hoffte das erwerbsfreudige Bürgertum die Grundlage aller gesellschaftlichen Macht, die Verteilung des Besitzes, mehr als bisher in einem für ihn günstigen Sinn beeinflussen zu können.¹ Durch die mit der Beseitigung aller Privilegien geschaffene rechtliche Gleichheit im Erwerb tritt dieser erst richtig in den Mittelpunkt des Lebens. Er absorbiert fast alle Tätigkeiten und Energien der Menschen, denn die Besitzunterschiede sind es jetzt ausschließlich, auf denen eine neue Gesellschaftsordnung entstehen kann. Zunächst schien es wirklich so, als ob in Ihr der Begriff der gesellschaftlichen Freiheit im Sinne Steins seine volle Realisierung finden würde. Er spricht von einem gesellschaftslosen Zustand nach den Wirren der Revolution in Frankreich.² Die alte Ordnung ist beseitigt und eine neue ist noch in den Anfängen ihrer Bildung begriffen. Jeder kann durch seine eigene Tüchtigkeit zu Besitz kommen und eine ihr entsprechende gesellschaftliche Stellung einnehmen. Der Besitz ist nicht mehr ein bildender Faktor für wenige Privilegierte, sondern tritt jetzt im

- 1 Als weiteres wichtiges Mittel zur Entmächtigung des Adels erwähnt Stein die von Mirabeau in seinem Testament geforderte und 1791 von der französischen Nationalversammlung beschlossene Aufhebung der Majorate. An ihre Stelle trat die Gleichheit der Teile der Erben, was mit der Zeit zum Verschwinden der großen Landbesitzungen hätte führen müssen.
- 2 Ihm entspricht als adäquate Staatsform die Despotie. Stein versucht Napoleons Herrschaft, die sich nur einer oberflächlichen Betrachtung als Sieg des Staates über die Gesellschaft darstellt, aus den Bedürfnissen der gesellschaftlichen Situation Frankreichs zu begreifen. „Sie war die ganz notwendige Forderung des unentwickelten Zustandes der neuen Gesellschaft, die wie eine junge Saat eines äußeren Schutzes bedurfte, und diesen Schutz nur in einem über ihren Stürmen stehenden Elemente finden konnte. Es war nicht die Wahl, nicht der Charakter Napoleons, der ihn zum Despoten machte; es war das unabwiesbare Bedürfnis der Gesellschaft (Stein, Gesch. d. soz. Bew., 1. Bd., S. 400). Ihre Interessen lagen zunächst ausschließlich auf ökonomischem Gebiet, um erst einmal eine sichere Grundlage für die Herrschaft des Bürgertums zu erzeugen. Die soziale Bedeutung des Code civil bestand vor allem darin, daß er das nach der Aufhebung der früheren Rechtsverhältnisse notwendige neue rechtliche Fundament hierfür schuf. Erst mit ihm konsolidierte sich die soziale Umgestaltung auf dem Gebiet des Privatrechts. „Er hat den Grundgedanken der gleichberechtigten, in ihrem Privatrecht von allen sozialen Unterschieden unabhängigen, rechtlich freien und gleichen Persönlichkeit zu einem System des geltenden Rechts erhoben“ (Stein, a.a.O., S. 421). Unbewußt, ja gegen seinen Willen, war Napoleon der größte Förderer der volkswirtschaftlichen Gesellschaft. Denn sobald sich das Bürgertum als die herrschende 1 wirtschaftliche Klasse genügend etabliert hatte, mußte es versuchen, auch die Macht im Staate zu erringen. „Ganz abgesehen von den äußeren Ereignissen, hätte der napoleonische Staatsabsolutismus schon aus gesellschaftlichen Gründen einer Staatsform früher oder später weichen müssen, in der die besitzende Klasse mittels des Zensuswahlrechts als entscheidender politischer Machtfaktor anerkannt worden wäre.

Volkserwerb als „das organische und wahrhaft allgemeine Element auf ... die volkswirtschaftliche Gesellschaft ist daher die Entfaltung des Prinzips, nach welchem der freie Besitz die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung ist“.¹ Mit ihr wird der kapitalistische Charakter der Produktion, deren primärer Zweck nicht in der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern in der Bildung von Kapital besteht, universal.² So scheint nicht nur der Begriff der Freiheit eingelöst zu sein, sondern auch der eigentliche Zweck der Vergesellschaftung, die Überwindung der natürlichen Armut, viel eindrucksvoller gegenüber früheren Gesellschaftsformationen zum Ausdruck zu kommen. Es ist ein Punkt erreicht, „wo die Menschheit sich zum Gemeinreichtum als den Ausdruck ihrer Herrschaft über die äußere Natur empor schwingt“.³ Nicht nur das allgemeine Streben nach Kapitalbildung führt zu einer Erhöhung der Produktion, sondern auch eine Steigerung der Konsumtion. Die früher vor allem für den Außenhandel produzierenden großen Unternehmungen finden sich wieder einem aufnahmefähigen Binnenmarkt gegenüber. An die Stelle der Stagnation im Ausgang der ständischen Epoche ist ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung, eine Blütezeit des gewerblichen Kapitals getreten. Stein spricht von einer „Verdoppelung des Volksvermögens durch die bloße Befreiung von dem ständischen wirtschaftlichen Rechte“.⁴

1 Stein, a.a.O., S. 467

2 Damit ändert sich auch die Funktion des Grundbesitzes. Er ist nun nicht mehr ein von Generation zu Generation vererbtes, mit der Familientradition eng verknüpftes Stück Land, sondern wird wie der gewerbliche Besitz zum bloßen Kapital mit dem ausschließlichen Zweck der Gewinnmaximierung. Im Aufkommen der „industriellen Landwirtschaft“ sieht Stein das Zeichen des Sieges des gewerblichen Kapitals. (Vgl. Stein, System I, S. 485 ff.) Hier kann man z.B. ersehen, daß er in seinen historischen Betrachtungen zu anderen Ergebnissen gelangt als in seiner Lehre vom Wesen der Gesellschaft.

3 Stein, a.a.O., S. 466

4 Stein, System I, S. 483 – Er scheint hier der Marx'schen Theorie nahe zu kommen, daß die Produktionsverhältnisse von einem bestimmten Stadium an sich in Fesseln des Fortschritts in der Produktion verwandeln, bis sie infolge einer Umgestaltung der Gesellschaft durch andere ersetzt werden. Das neue wirtschaftliche Recht ist nicht nur das Produkt von gesellschaftlichen Veränderungen, sondern es trägt auch fördernd zum Aufbau einer neuen Gesellschaftsordnung bei. Ja, seine Folgen auf das menschliche Handeln erscheinen an einer Stelle geradezu als deren Konstituens: da es keine Unterschiede außer denen, die auf dem Besitz beruhen, mehr gibt, andererseits aber ein klassenloser Zustand, der der Natur des Menschen widersprechen würde, nicht existieren kam, muß sich zwangsläufig alle Aktivität auf das ökonomische Leben konzentrieren, um ausschließlich aufgrund der Differenzierungen des Besitzes eine neue Klassenordnung entstehen zu lassen. (Vgl. Stein, Gesch. d. soz. Bew., 1. Bd., S. 447 ff.) Hier wird der Gegensatz zu Marx evident. Bei ihm stehen die geschichtli-

Die Freiheit der volkswirtschaftlichen Gesellschaft gründet nicht in der Gleichstellung aller Personen im wirtschaftlichen Recht, sondern in der realen Möglichkeit der aufsteigenden Klassenbewegung, der Harmonie von Arbeit, Eigentum und Erwerb. Sie zerfällt aber zugleich in die Verfolgung atomistischer Einzelinteressen, und hierin erblickt Stein den Keim eines neuen Widerspruchs jener Elemente. Er erzeugt mit Notwendigkeit eine Tendenz zur Zusammenballung großer Kapitalmassen auf der einen und bloßer, faktisch vom Kapitalerwerb ausgeschlossener Arbeitskraft auf der anderen Seite, eine neue Form der starren Entgegensetzung von Besitz und Nichtbesitz. Die durch die Aufhebung der feudalen Vorrechte geschaffene formale Freiheit schließt die reale Unfreiheit nicht aus. So verliert die volkswirtschaftliche Gesellschaft infolge der Entfaltung des ihr immanenten Antagonismus ihren Charakter als „ein gemeinsames, auf gleichartige Anstrengung und Hoffnung gebautes Streben nach Erwerb“¹ und wird zur durch den Gegensatz von Bourgeoisie und Proletariat bestimmten industriellen Gesellschaft. In der Analyse dieses Übergangs und ihrer ökonomischen und gesellschaftlichen Widersprüche zeigt sich Stein als relativ früher Kritiker der liberalistischen Theorie des „laissez-faire“, von Adam Smith's Vorstellung der „invisible hand“, die das automatische Zusammenspiel der partikularen Interessen zu einem Gleichgewichtszustand garantiert. Vollzieht sich in der Geschichte die sukzessive Realisierung von Freiheit, so weist die industrielle Gesellschaft über sich hinaus. Steins Geschichtsphilosophie begreift im Gegensatz zu derjenigen Hegels die Zukunft ein, ohne jedoch die Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise, die private Verfügung über die Produktionsmittel, in Frage zu stellen.² Sie ist weder ausschließlich retrospektiv, noch revolutionär, sondern reformistisch.

So gehen auch seine Ansätze zu einer Verteilungstheorie des Volks-

che Entfaltung des Produktionsprozesses und seine gesellschaftlichen Implikationen im Mittelpunkt. Stein versucht hingegen, bei aller Bemühung der gesellschaftlichen Bewegung in ihrer Objektivität gerecht zu werden, am statisch gedachten Wesen der Persönlichkeit und den daraus abgeleiteten soziologischen Kategorien festzuhalten. Mit ihm hypostasiert er die Notwendigkeit der Klassengesellschaft wie die des Privateigentums. „Die gesellschaftliche Ordnung ist ein absolutes Bedürfnis der menschlichen Gemeinschaft“. (Stein, a.a.O., S. 448) Dies verwehrt ihm die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ob nicht auch das wirtschaftliche Recht im Kapitalismus zu einem Hemmnis für die fortschreitende Entwicklung der Produktivkräfte werden könnte.

1 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 2. Bd., S. 25

2 Aus diesem Grunde wurden hier volkswirtschaftliche und industrielle Gesellschaft sowie die des gemeinsamen Interesses unter dem Begriff des Kapitalismus zusammengefaßt.

einkommens von der in der bürgerlichen Ökonomie üblichen Unterscheidung der „Produktionsfaktoren“, Kapital bzw. Grund und Boden, Arbeit und Unternehmerdisposition und den ihnen entsprechenden Einkommensarten, Zins, Lohn und Unternehmergewinn aus. Er konzipiert den Gedanken einer gerechten, „eigentlich wirtschaftlichen Vertheilung“, der das Maß des Anteils der einzelnen Faktoren an der Produktion zugrunde liegt. „Das eigentlich, wirtschaftliche Vertheilungsprinzip ist demnach das *Massenverhältnis der Beiträge der Einzelwirthschaften zudem gemeinsamen Erwerbe*.“¹ Damit ist aber außer der Fetischisierung der kapitalistischen Produktionsweise als der naturgemäßen wenig gesagt, denn Stein beläßt es bei jenem Gedanken der „richtigen“ Verteilung und expliziert ihn nicht als Modelkonstruktion wie etwa die von J. B. Clark entwickelte Grenzproduktivitätstheorie des Kapitals bzw. der Arbeit, vielmehr bloß an einigen, illustrierenden, willkürlichen Zahlenbeispielen. Obwohl so schon in der Theorie die allgemeine Bestimmung der Größe der einzelnen Einkommen gar nicht in Angriff genommen wird, glaubt er, daß „der durch die Gesetze des Erwerbes selber gegebene Antheil“² den einzelnen Produktionsfaktoren in der Praxis zugeteilt werden könnte, sobald der Ertrag aus der Produktion vorliegt. In der kapitalistischen Wirtschaft erfolgt jedoch die Einkommensbildung, außer dem Residualeinkommen der Unternehmer, nicht am Ende der Produktionsperiode durch „gerechte“ Aufteilung des erzielten Erwerbs, sondern ist von vornherein, ohne Rücksicht auf dessen Größe, vertraglich, als Arbeitslohn bzw. Zins oder Grundrente, festgelegt. Arbeiter und Kreditgeber werden gleichgültig gegen, den Erwerb, während das einzige Ziel der Unternehmer in der Maximierung ihres nach Abzug aller Lohn- und Zinszahlungen verbleibenden Gewinns besteht. Damit tritt an die Stelle der organischen Kooperation der Elemente der Produktion ihr Zerfall in die Verfolgung einander entgegengesetzter partikularer Interessen. Jeder Produktionsfaktor versucht auf Kosten der ändern einen möglichst hohen Anteil des Erwerbs zu erhalten. Trotz verschiedener Übereinstimmungen mit der Marx'schen Theorie³ unterscheidet sich doch diejenige Steins,

1 Stein, System I, S. 333

2 Stein, System I, S. 336

3 Grünfeld faßt sie in folgende Punkte zusammen: „Die moderne Auffassung des Proletariats, die Verwertung seines Klassencharakters zum Aufbau der Gesellschaftsordnung, die auf wirtschaftlicher Grundlage in Klassen organisierte Gesellschaft mit ihren aufeinanderfolgenden Stufen, die ökonomische Deutung ihres Werdens und Vergehens, die Beherrschung der allgemeinen Geschichte, insbesondere der Staatengeschichte durch die vom Güterleben bestimmte Gesellschaft, das Auftreten des Prole-

soweit sie die Grundlagen des kapitalistischen Produktionssystems betrifft, prinzipiell von ihr. Er stellt diese außerhalb jeder Kritik und glaubt im Auftreten von Sonderinteressen seiner Elemente und nicht in der Erzeugung von Mehrwert durch den Tausch der Ware Arbeitskraft gegen die Mittel zu ihrer Reproduktion den Grund des Widerspruches in der industriellen Gesellschaft zu erkennen.¹

tariats als kämpfender Gesellschaftsklasse und die Freiheit als Ziel des menschlichen Fortschritt“. (Grünfeld, Lorenz von Stein und die Gesellschaftslehre, S. 359)

- 1 Marx spricht im Bezug auf Steins Wertlehre vom „Fetischismus deutscher“: Denker „...“, die den „Stoff“ und noch ein halbes Dutzend anderer Allotria für Elemente des Wertes erklären“ (Marx, Zur Kr. d. pol. Ökon., Berlin 1951, S. 29), und zwar Arbeit, Erzeugnis, Bedürfnis, Verwendung und wirkliche Konsumtion (vgl. Stein, System I, S. 171 ff.). Die verschlungenen Wege, auf denen Stein das Wertproblem behandelt, führen schließlich zum Begriff des natürlichen Werts, und in der Polemik in diesem Punkt gegen Adam Smith zeigt er sich, indem er vom Nutzen ausgeht, als subjektiver Wertheoretiker. Der natürliche Wert ist nämlich nicht durch die Produktionskosten, sondern durch das „Maß des einzelnen Gutes in seiner Bestimmung durch die Gesamtheit der Masse und der Nutzbarkeit aller Güter“ (Stein, a.a.O., S. 211) determiniert. Je universaler und schneller daher der Güterumlauf erfolgt, desto mehr nähert sich ihm der wirkliche Tauschwert. Adam Smith hat wohl recht, wenn er die Gleichheit von Erzeugungswert und natürlichem Wert behauptet, um den die Preise oszillieren. Aber Stein erblickt darin nur „eine vollkommen richtige Anwendung des Gesetzes des natürlichen Werthes auf das wirkliche Güterleben“, J. (Stein, a.a.O., S. 210), denn, wenn sich der Kostenpreis dauernd über den natürlichen Wert, bewegt, wird die Produktion unrentabel. An und für sich ist dieser gegenüber ihren Kosten aber völlig unabhängig. Auch in einem späteren Werk, der dritten Auflage des Lehrbuchs der Nationalökonomie vertritt Stein eine Art subjektiver am Begriff des Bedürfnisses orientierter Werttheorie. Das Wertmaß ist durch die „Summe der Bedürfnisse von Gütereinheiten bestimmt, welche für ihre Befriedigung nothwendig ist“. (Stein Lehrb. d. Nationalök., 3. Aufl., S. 131) Sein mathematischer Ausdruck ist der Bruch B/G , wobei B die zur vollständigen Bedürfnisbefriedigung notwendige, G die tatsächlich vorhandene Gütermenge zahlenmäßig ausdrücken soll. Einige Seiten vorher wird allerdings der Wert eines Gutes nicht aus seiner Dienlichkeit zur Befriedigung von Bedürfnissen, sondern aus seiner Dienlichkeit für die volkswirtschaftliche Güterbildung abgeleitet: „einen wirtschaftlichen Werth besitzen nur diejenigen Erzeugnisse welche güterbildend zu wirken vermögen“. (Stein, a.a.O., S. 127) Diese beiden Wertbegriffe hängen aber insofern zusammen, als Stein den Begriff des Bedürfnisses vielfach nicht im üblichen Sinn, sondern als Ausdruck des Wesens der Persönlichkeit, des Dranges „nach dem höchsten Besitz aller geistigen und sachlichen Güter“ versteht. Produkte, die, in keiner Weise hierfür relevant sind, haben keinen Wert. Trotz seiner vom Nutzen oder vom Bedürfnis ausgehenden wertheoretischen Ausführungen steht Stein in keiner Beziehung zur Grenznutzenschule, deren hervorragende Vertreter, Menger, Böhm-Bawerk und Wieser ebenfalls an der Wiener Universität lehrten. Er ignoriert mit den Gossen'schen Gesetzen den Begriff der Intensität des Bedürfnisses wie das „marginale Denken“ und damit auch den Begriff des Grenznutzens. Der Preis der Güter wird aber dann in demselben Werk nicht aus den Nutzenschätzungen, son-

Dies wird auch deutlich, am Begriff der Ausbeutung. Während Marx nur von einer Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital spricht, definiert sie Stein als „die Form, in welcher das Einzelinteresse sich die Verbindung der Wirthschaften zu gemeinsamen Erwerbe unterwirft ... als eine Negation des organischen Zusammenwirkens der einzelnen Wirthschaften unter einander“.¹ Es gibt demnach nicht nur eine Ausbeutung durch das Kapital, beispielsweise in der Form zu hoher Zinsen oder zu hohen Diskonts bei Wechseln, sondern auch eine durch die Arbeit – Stein führt als Beispiel die strikes und turn outs der englischen Arbeiter an – und eine durch den kreditnehmenden Unternehmer etwa in der Gestalt des betrügerischen Bankrotts.

Ein überdurchschnittliches Einkommen auf einem Sektor der Gütererzeugung hat ein größeres Angebot des es erzielenden Produktionsfaktors und damit dessen Senkung zur Folge. In diesem Fall wirkt die Konkurrenz der Ausbeutung entgegen, auf eine „gerechte“ Verteilung des Erwerbs unter die Produktionsfaktoren hin. Ihre Funktion ist indessen nicht immer eine positive. Sie wird selbst zu einem Instrument der Ausbeutung, wenn sie dem großen Kapital, als Mittel zur ausschließlichen Beherrschung des Marktes dient. Stein erblickt hierin ihre spezifische Funktion in der industriellen Gesellschaft, deren Entwicklungstendenz in dieser Richtung er im „Größengesetz der Kapitalien“ formuliert.²

Seine Wirksamkeit beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Möglichkeit unbegrenzt expansiblen Absatzes nicht mehr besteht. Die großen Unternehmungen versuchen dann durch Preis Senkungen ihrer Produkte

den aus den Produktionskosten und den infolge der Konkurrenz sich bildenden durchschnittlichen Profit abgeleitet. (Vgl. Stein, a.a.O., S. 212 ff., S. 277 ff.) Er ist das legitime Einkommen für die disponierende Arbeit des Unternehmers, für die „zur persönlichen Individualität gewordene Produktivität“ (Stein, a.a.O., S. 279). Diesen Standpunkt setzt Stein Marx' Mehrwerttheorie gegenüber, die nur die physische Arbeit als werterzeugend betrachtet, ohne sich jedoch mit ihr näher auseinanderzusetzen: „Es ist jetzt wohl nicht nöthig weiter auf Ansichten einzugehen, die am letzten Orte darauf beruhen, daß eine Production aus der bloßen Arbeit entstehen kann“ (Stein, a.a.O., S. 280) Die Unterscheidung von Unternehmergewinn und Kapitalzins bzw. Grundrente liegt vom Standpunkt der Marx'schen Theorie, die beide infolge ihres gleichen Wesens unter dem Begriff des Mehrwerts zusammenfaßt, auf einer tieferen Abstraktionsstufe als diese. Stein hingegen betont ihre wesensmäßige Verschiedenheit, so daß für ihn kein Anlaß zur Subsumtion mit er einen Oberbegriff besteht. – Aus diesen Andeutungen schon dürfte ersichtlich sein, daß er das Wertproblem unter verschiedenen, oft divergierenden Aspekten betrachtet.

1 Stein, System I, S. 352/53

2 Vgl. Stein, Gesch. d. soz. Bew., 2. Bd., S. 18 ff.; System I, S. 364 ff.

einen größeren Absatz als bisher auf dem beschränkten Markt zu erzielen. Dadurch unterliegen auch die kleineren Kapitalien dem Zwang „für ihre Leistungen oder in ihrem Absätze einen so geringen Preis anzunehmen, daß ein Gewinn nur noch für das größere Kapital übrig bleibt, während die kleineren Kapitalien mehr und mehr auf den bloßen Erzeugungswert ihrer Leistungen zurückgeworfen werden“.¹ Ihre potentielle Abhängigkeit von den großen wird somit zur realen. Unter „kleineren Kapitalien“ versteht Stein nicht zuletzt Unternehmungen, die ihre Produktion mit Kredit finanzieren. Infolge der sinkenden Profitrate absorbiert dessen Zins den größten Teil des Mehrwerts, sodaß eine Amortisierung des Anlagekapitals immer schwieriger wird. Das ist das Anzeichen der Herrschaft der ein arbeitsloses Einkommen beziehenden Kapitalbesitzer über das gesamte Güterleben. Die tüchtigsten Unternehmer versuchen, nun durch Erschließung neuer Märkte, Erzeugung neuer Produkt Erhöhung der Produktivität usw. einen überdurchschnittlichen Gewinn zu erzielen, um auf diese Weise dennoch eigenes Kapital zu bilden. Es entsteht der Typ, den Schumpeter später als den „dynamischen Unternehmer“ bezeichnete. Sein Auftreten ist indessen nach Stein nur charakteristisch für die Zeit, in der die volkswirtschaftliche Gesellschaft in die industrielle hinübertritt. Denn auf die Dauer sind die auf diese Weise erzielten Extraprofite nicht zu realisieren. Die großen, Ihre Produktion selbst finanzierenden Unternehmungen übernehmen nicht nur diese Neuerungen, sondern können sie auch infolge ihrer größeren finanziellen Möglichkeiten besser entwickeln. So wird schließlich auch dieser Weg der Neubildung von Kapitalien versperrt. „Dann ist die Jugendzeit der industriellen Gesellschaft vorüber; es entstehen mehr und mehr die alten großen Häuser und Pinnen, die ihr Anlagekapital amortisiert haben und keine Konkurrenz möglich machen“.² Die kapitallosen Unternehmer wenden sich nun der Spekulation zu. Darunter versteht Stein, daß sie ihren geplanten Absatz nicht an allgemeinen, sondern an zufälligen lokalen oder temporären Bedürfnissen orientieren und davon plötzliche hohe Gewinne erwarten. Das große Risiko, das solche Unternehmungen eingehen, zeigt sich an ihren vielfachen Bankrotten. In ihrer Häufung erblickt er „das Symptom des Übergangs in den ausgebildeten Zustand der industriellen Gesellschaft“.³ Mit ihrer Konsolidierung hören selbst die Neugründungen von Unternehmungen auf dieser spekulativen Grundlage auf, so daß die Zahl der Fallisimenten

1 Stein, System I, S. 367

2 Stein, Gesch. d. soz. Bew., 2. Bd., S. 28

3 Stein, a.a.O., S. 30 f

sich wieder verringert. Als letzte, verzweifelte Wege für den nicht kapitalkräftigen Unternehmer verbleiben Börsenspiel und Schwindelei.

Die von den großen Kapitalien betriebene ausbeutende Konkurrenz müßte notwendig zur Expropriation der kleineren führen. Diese schlossen sich, um dem zu entgehen, zu Gemeinschaften des Erwerbs zusammen, Stein betrachtet unter diesem Aspekt Versicherungen, Banken, Aktiengesellschaften usw. Sie haben eine positive Funktion, insofern an Stelle der Ausbeutung durch einzelne große Kapitalien der gemeinsame Ertrag nach den Massenverhältnissen der einzelnen Beiträge verteilt wird. Das partikulare Interesse bleibt jedoch ausschließlicher Zweck, die Gemeinschaft des Erwerbs ist nur Mittel zu dessen besserer Realisierung. Hierin liegt ihre Grenze. Sie erfüllt in diesen Formen „daher nicht die Idee der Einheit des wirtschaftlichen Lebens“.¹ Stein deutet an, daß auch deren Funktion nur die eines Instruments im Dienste der Herrschaft der großen Kapitalien ist, wenn er von ihrer, „Unfähigkeit, allein den wirtschaftlichen Widerspruch zu lösen, ... einem vergrößerten und gesicherten Siege des großen Kapitals“² spricht. Er betrachtet sie allerdings noch wesentlich vom Standpunkt des rechtlichen Eigentums und nicht von dem der Verfügungsgewalt aus, woraus sich erst ihre eigentliche Bedeutung richtig erkennen ließe. Dies dürfte daher rühren, daß die von ihm schon relativ früh gesehene Tendenz zur Zentralisation großer Kapitalmassen mit ihren Praktiken der Kontrolle der kleineren Kapitalien durch wenige Großaktionäre erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts richtig in Erscheinung trat.

Die im Größengesetz der Kapitalien ausgesprochene Tendenz zur Expropriation oder wirtschaftlichen Entmächtigung der kleineren Kapitalien ist nur seine eine Seite, „Mit ihr ist verbunden die Ausbeutung der kapitallosen Arbeit, das andere Pendant der Herrschaft der großen Kapitalbesitzer, Vor der industriellen Revolution war die Masse der Bevölkerung noch, hauptsächlich auf die Bodenkultur angewiesen. Fast der gesamte Verkehr spielte sich zwischen Landmann und Handwerker ab. Der Arbeiter, der seinen Lohn zum größten Teil in Naturalien erhielt, war dadurch von der Familie des Lohnherrn völlig abhängig, genoß aber auch als ihr Glied einen gewissen Schutz. Dies änderte sich mit dem Aufkommen der industriellen Produktion. Die Zahlung von Geld löste die Naturalprestation des Lohnes ab, das erst jetzt zum universalen Medium des Tausches wurde. Der Arbeiter trat aus seinem persönlichen

1 Stein, a.a.O., S. 410

2 Stein, a.a.O., S. 428

Abhängigkeitsverhältnis von der Familie des Lohngebers heraus und fühlte sich von nun an nur sich selbst verantwortlich, gegenüber aller früheren Bevormundung als sein eigener Herr. Zunächst hatte es durchaus den Anschein, daß damit eine große Barriere, die der gesellschaftlichen Freiheit entgegenstand, überwunden sei. Die ersten Unternehmer sahen sich einem aufnahmebereiten Markt gegenüber. Sie erzielten daher hohe Gewinne und waren so auch in der Lage, die Arbeiter, gemessen an feudalen Verhältnissen, gut zu entlohnen. Die negativen Seiten jener Selbständigkeit des Arbeiterstandes machten sich in dem aufblühenden wirtschaftlichen Leben, das jedem eine Chance zum Aufstieg zu bieten schien, noch wenig bemerkbar. Diese Übergangsperiode zwischen Feudalismus und Industrialismus nennt Stein die volkswirtschaftliche Gesellschaft. Sie war z.B. kennzeichnend für das England zu den Tagen Adam Smiths, von dem W. Stark behauptet, „nie wieder habe sich seitdem die Gesellschaft so nahe einem Zustand der Gleichheit, mit anderen Worten der Natürlichen Ordnung befunden“.¹ Hier kam es zu einer bedeutsamen Änderung, sobald gewisse Konkurrenzmechanismen in Erscheinung traten, die Stein unter dem Größengesetz der Kapitalien zusammenfaßt. Ihm konnte sich die kapitallose Arbeit als der ökonomisch schwächste Produktionsfaktor am wenigsten entziehen. Ihre rechtliche verbürgte Möglichkeit zum Kapitalerwerb wird zur Farce angesichts der in der industriellen Gesellschaft unausbleiblichen Senkung des Lohnes auf die bloßen Reproduktionskosten der Arbeitskraft, auf den Maschinenlohn.²

Der Lohndruck entsteht einerseits durch die infolge der Beschränkung des Marktes ausgelöste „ausbeutende Konkurrenz“. In ihrer Existenz von den großen Unternehmungen bedroht, versuchen die kleineren oder weniger kapitalkräftigeren die Produktionskosten und damit auch den Arbeitslohn möglichst zu senken, und es ist nur selbstverständlich, daß jene ihnen folgen. So entsteht ein System der doppelten Ausbeutung, einmal des Unternehmers durch den Kapitalisten und dann des Arbeiters durch den Unternehmer, an dessen Ende jedoch, da „auch der Unternehmergewinn, weil er doch nicht zum Kapitale führen kann zum Arbeitslöhne

1 Zimmerman, Geschichte der Theoretischen Volkswirtschaftslehre, S. 261

2 Unter Umständen fällt diese sogar auf feudale Verhältnisse zurück, wenn der Arbeitsherr, bei Strafe des Untergangs, den Arbeiter zwingen kann, in ihm gehörenden Mietwohnungen zu wohnen (Cottage system) und in ihm gehörenden Buden seine Lebensmittel zu kaufen. (truck system). Die Lohnabzüge in beiden Systemen sind nichts anderes als eine Rückkehr zur Naturalprestation des Lohnes, aus der der Fabrikant einen besonderen Profit zieht.

herabsinkt“¹, die einfache Ausbeutung der kapitallosen Arbeit durch das Kapital steht. Damit sagt Stein eigentlich selbst, entgegen seiner sonstigen Auffassung von der wesentlichen Verschiedenheit von Kapitalzins und Unternehmergewinn, daß es in der industriellen Gesellschaft nur zwei Kategorien des Einkommens gibt, Mehrwert und Arbeitslohn.

Neben der Konkurrenz der Unternehmer wirkt als weitere Kraft in Richtung, auf den Maschinenlohn die Konkurrenz der Arbeiter. Als Ursache des vermehrten Angebots an Arbeitskraft führt Stein ihre Häufung an den Orten der industriellen Produktion, die durch Handelskrisen erzeugte Arbeitslosigkeit, vor allem aber die starke Vermehrung der Arbeiterbevölkerung an.² Er wiederholt das bekannte Argument Ricardos, daß eine Erhöhung des Arbeitslohnes eine stärkere Zunahme der Arbeiterbevölkerung zur Folge habe, die, da die Nachfrage nach Arbeit nicht oder zumindestens nicht in demselben Maße steigt, wieder zu dessen Senkung: auf das Existenzminimum führen müsse. Daraus resultiert eine Abnahme des Bevölkerungszuwachses und somit erneut ein Steigen des Lohnes, so daß die Bedingungen zur unbegrenzten Wiederholbarkeit dieses Prozesses gegeben sind. Der Maschinenlohn wird somit zum unabwendbaren Fatum, von dem sich die wirklichen Löhne nie auf die Dauer entfernen können. Stein stützt diese Argumentation noch durch die schon von Smith und Gantilion vertretene „Lohnfondtheorie“. Da für Lohnzahlungen nur eine bestimmte konstante Summe vorhanden ist, muß eine größere Beschäftigung von Arbeitskräften notwendig eine Senkung des Einkommens des einzelnen Arbeiters zur Folge haben, dessen untere Grenze eben der Maschinenlohn darstellt. An den dogmatischen Voraussetzungen dieser Theorien, dem in keine Beziehung zur Größe des Ertrags gesetzten Lohnfond bzw. der Annahme einer Disproportionalität zwischen Angebot und Nachfrage hinsichtlich der Ware Arbeitskraft allein infolge des durch den Bevölkerungszuwachs bedingten zu hohen Angebots sowie an der Nichtberücksichtigung anderer wesentlicher Determinanten des Lohnes wurde vielfach berechnete Kritik geübt, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Bemerkenswert ist, daß Stein dem Problem der Freisetzung von Arbeitskraft durch die Mechanisierung des Produktionsprozesses wenig Beachtung schenkt, obwohl er den Anstoß zur Entwicklung kostensparender Produktionsverfahren wie überhaupt der technologischen Wissenschaften als positives Ergebnis des Konkurrenzkampfes in der industriellen Gesellschaft betrachtet. Aber es

1 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 2. Bd., S. 34

2 Vgl. Stein, a.a.O., S. 64 ff.; *Lehrb. d. Nationalök.* 3. Aufl. 256 ff.

wird nicht die naheliegende Konsequenz gezogen, aus der Marx charakteristische Entwicklungstendenzen des Kapitalismus, die Bildung der industriellen Reservearmee und das Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate ableitete, die beständige Veränderung des Verhältnisses von konstantem und variablem Kapital zugunsten des ersteren. Stein erwähnt nur beiläufig die Entstehung von Arbeitslosigkeit infolge der Verdrängung bestimmter handwerklich betriebener Arbeiten durch die industrielle Produktion, ohne jedoch den Prozeß der Freisetzung in dieser selbst zu verfolgen. Er kommt wohl verschiedentlich zu ähnlichen Resultaten wie Marx, die er aber anders, meist mit den Argumenten der klassischen Nationalökonomie, begründet. Seine von Ricardo übernommene Theorie des wirtschaftlichen Existenzminimums geht auf Malthus zurück, wenn er auch einschränkend bemerkt, „wir stellen hier keine zwei Progressionen nebeneinander wie es Malthus gethan“¹.

Die klassische Nationalökonomie konnte sich mit dem Aufzeigen seiner Notwendigkeit begnügen, denn sie kannte nicht den Begriff der gesellschaftlichen Freiheit, die jedem die Möglichkeit zum Kapitalerwerb bieten sollte. Stein mußte hingegen darin einen Widerspruch, mit der Grundlage seines Systems, der unendlichen Bestimmung des Menschen, erblicken. Sollte dieser kein absoluter sein, so durfte die These vom wirtschaftlichen Existenzminimum nicht das letzte Wort haben. Zudem wäre es nicht mehr zugänglich gewesen, von einer Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital zu sprechen. So stellt denn auch Stein neben den Begriff des wirtschaftlichen Existenzminimums den des gesellschaftlichen, das jenes um den Betrag übertrifft, der als Voraussetzung für eine gewisse Bildung und somit der „gesellschaftlichen Arbeit unerläßlich erscheint. „Da aber der Arbeiter zugleich nicht bloß eine physische Person ist, sondern in seiner Entwicklung, wie in seiner letzten Bestimmung der Idee der Persönlichkeit gehört, so erzeugt das Bewußtsein von dieser höheren Bestimmung aller Persönlichkeit die Forderung, daß die Ergebnisse der Arbeit mehr enthalten müssen als was der reine physische Arbeitslohn zu bieten vermag“.² Als Bedingungen der Möglichkeit eines solchen erhöhten Einkommens werden die Steigerung der Produktivkraft der Arbeit infolge der Erlangung einer besseren Ausbildung bei sonst gleichen Produktionsverhältnissen sowie seine wirkliche Verwendung hierfür und nicht zum Genuß genannt. Nun verbindet damit aber Stein nicht die Forderung nach einer Beschränkung der Geburtenziffer bei der Arbei-

1 Stein, Lehrb. d. Nationalök., 3. Aufl., S. 258

2 Stein, a.a.O., S. 265

terbevölkerung im Sinne von Malthus. Er betrachtet die Vergrößerung ihrer Zuwachsrates bei Lohnsteigerungen nicht als Folge „unberechtigten Genusses“, sondern als eine mit der physischen Natur des Menschen gegebene Tatsache. Vom Standpunkt seiner Nationalökonomie aus gesehen, die sich ausdrücklich zum ehernen Lohngesetz bekennt, muß somit die Forderung der „Gesittung“ nach dem gesellschaftlichen Existenzminimum eine leere Illusion bleiben. Hier ergibt sich als einziger Ausweg die Einschränkung der Gültigkeit ihrer Gesetze zu Tendenzen, die durch andere ihnen entgegengewirkende abgeschwächt werden können. So stellt ihnen denn auch Stein in diesem Zusammenhang das Entwicklungsgesetz der Gesellschaft zur Freiheit gegenüber und kommt dadurch zum Schluß, „daß der wirkliche Arbeitslohn seine letzte Grenze nie durch die Gesetze der reinen Nationalökonomie, sondern durch die der gesellschaftlichen Entwicklung findet“.¹

Der aus dem Gegensatz von wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Existenzminimum gefolgerte Gegensatz von ökonomischen und gesellschaftlichen Gesetzen legt die Vermutung eines Widerspruchs in Steins Gesamtsystem nahe. Denn die Originalität seiner Volkswirtschaftslehre liegt ja nicht in ihren einzelnen Theorien – diese sind zum großen Teil von der klassischen Nationalökonomie übernommen – sondern im Versuch der philosophischen Begründung ihrer Kategorien aus dem Wesen der Persönlichkeit. Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre haben also dieselbe Grundlage, führen aber zu widersprechenden Ergebnissen. Dem könnte allenfalls entgegengehalten werden, daß die Bevölkerungszunahme unter gewissen Bedingungen ein auf das Wesen der Persönlichkeit irreduzibles natürliches Faktum darstelle und nicht zu den eigentlich ökonomischen Gesetzen gehöre. Jener Widerspruch wird aber eklatant, wenn man berücksichtigt, daß Stein neben den dargestellten Lohntheorien noch eine weitere konzipierte, in der er die Notwendigkeit des Maschinenlohns gerade von seinen philosophischen Voraussetzungen aus zu rechtfertigen suchte.² Ihr liegt die schon an einer früheren Stelle erwähnte Bestimmung des Wertes eines Gutes durch seine Dienlichkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse, worunter er, abweichend vom gewöhnlichen Sprachgebrauch, eine bestimmte „Erfüllung der Idee der Persönlichkeit“³ versteht sowie der Unterschied von „mechanischer“ und „freier Arbeit“ zugrunde. Die „freie“ oder „persönliche“ Arbeit hat den von der „me-

1 Stein, a.a.O., S. 267

2 Stein, Der Begriff der Arbeit, S. 258 ff.

3 Stein, a.a.O., S. 272

chanischen“ schon bewältigten Stoff zur Grundlage; nur sie ist die der menschlichen Bestimmung adäquate, „die den Menschen allein über das Thier erhebt“.¹ Der Wert einer Arbeit – so folgert nun Stein – richtet sich nach dem Bedürfnis, das sie befriedigt. Da dieses bei einem mechanische Arbeiten verrichtenden Individuum nur in der Erhaltung seiner animalischen Existenz besteht, kann auch sein Lohn die hierfür nötigen Mittel nicht überschreiten. Bedürfnis, Arbeit, Wert und Lohn müssen einander entsprechen. Stein betont ausdrücklich den definitiven, weil aus dem invarianten Wesen der Arbeit abgeleiteten und daher in jeder, auch in einer sozialistischen und kommunistischen, Gesellschaftsordnung gültigen Charakter seines Theorems. „Die Forderung des Socialismus, dem Maschinenarbeiter einen höheren Lohn, als den zur Befriedigung seiner gemeinmenschlichen Bedürfnisse nothwendigen zu geben, steht nicht bloß mit dem factischen Zustande der Dinge, sondern auch mit dem Wesen der Arbeit und des Werthes selber in Widerspruch“.² Er stellt also die Arbeiter den Tieren gleich, um diesen Zustand partout unter Berufung auf seine Persönlichkeitsmetaphysik zu rechtfertigen. Hier wir, (an einem Extremfall das ideologische Moment in dieser Soziologie manifest. Sie versucht, selbst unter Zuhilfenahme der fadenscheinigsten Argumente den Status quo³ als vernünftig zu deklarieren und in Einklang mit ihrem Axiom, der freien Persönlichkeit, zu bringen. Aber selbst in diesem Zusammenhang eröffnet Stein bei aller Apologie auch eine für die damalige Zeit utopische Perspektive: die Überwindung der Maschinenarbeit und damit der Heteronomie des von ihr beherrschten Menschen entgegen seiner eigentlichen Bestimmung infolge zukünftiger technischer Perfektion.

Die andere, zumindest potentiell kritische Seite seines Denkens, die schon in der Forderung nach dem gesellschaftliche Existenzminimum anklang, zeigt sich noch deutlicher in den Ansätzen zu einer Krisentheorie der industriellen Gesellschaft,⁴ Die in ihrem Konkurrenzkampf als Sieger hervorgehenden großen, kapitalkräftigen Unternehmungen werden auch nach der Beherrschung des Marktes ihre Absatzschwierigkeiten nicht los. Der Grund hierfür ist jetzt nicht mehr die Mitwerbung kleinerer Kapitalien, vielmehr die niedrige Konsumtionskraft der verarmten großen Masse der Bevölkerung. Auch in der Erschließung fremder Märkte sieht

1 Stein, a.a.O., S. 278

2 Stein, a.a.O., S. 285 f

3 Stein, a.a.O., S. 267

4 Stein, System I, S. 378 ff.

Stein nur ein temporär wirksames Palliativmittel, denn diese verfügen einerseits eben falls nur über eine begrenzte Kaufkraft, andererseits kann der Absatz auf ihnen durch die Konkurrenz anderer großer Kapitalien verkleinert werden. Am Ende der vom Größengesetz der Kapitalien beherrschten Entwicklung der industriellen Gesellschaft steht also unausweichlich die Unterkonsumtionskrise. Die ausschließliche Verfolgung der partikularen Interessen des Kapitals führt sich selbst ad absurdum in seiner Nötigung zur Subventionierung unbeschäftigter Arbeitskraft infolge der durch mangelnden Konsum bedingten wirtschaftlichen Stagnation, dem absoluten Widerspruch mit dem gesellschaftliche Freiheit im Sinne Steins definierenden natürlichen Verhältnis von Arbeit, Eigentum und Erwerb. In diesem Punkt setzt er sich in einen bemerkenswerten Gegensatz zur klassischen Nationalökonomie – abgesehen von Malthus – deren zufolge es nach dem „Gesetz der verstopften Absatzwege“ (James Mill, Say) keine Disproportionalität zwischen Produktion und Konsumtion geben kann.

Mit der durch Krisen ausgelösten Arbeitslosigkeit ist eine Ursache eines für die industrielle Gesellschaft charakteristischen Phänomens bezeichnet, nämlich der Massenarmut oder, wie Stein auch sagt, des Pauperismus.¹ In derselben Richtung wirken die Freisetzung von Handarbeit durch Maschinenarbeit, vor allem aber der Maschinenlohn selbst, der den Arbeiter, da er keine Ersparnisse bilden kann, sobald seine Arbeitskraft durch Krankheit oder Alter erlahmt, ins Elend stürzt. Unter diesen Bedingungen muß sich eine Entwicklung zu einem Zustand anbahnen, den Stein in seiner „Gesellschaftslehre“ als Regression von Teilen an und für sich höher entwickelter Gesellschaftsformationen auf den Naturzustand ins Auge faßte. Die Zerstörung von Sitte und Familie ist die notwendige Folge der materiellen Armut und das Korrelat des um sich greifenden „Materialismus“ in der besitzenden Klasse mit seinen augenfälligsten Symptomen „Geldstolz und Abwesenheit von Kunst und Poesie“². Stein betont nachdrücklich die gesellschaftlichen Gründe des Pauperismus und unterscheidet ihn von der auf persönlichen Gründen, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunlust, beruhenden Armut, die es immer gegeben hat. „Denn während die eigentliche Armut durch den Mangel an Arbeit und mithin an Lohn entsteht, wird der Pauperismus gerade durch die Arbeit und den Lohn der industriellen Gesellschaft erzeugt. Jener kann man daher abhelfen, indem man Gaben darreicht, die an Stelle des Lohnes treten, um diesen zu helfen, muß man das ganze Arbeits- und Lohnwesen der

1 Vgl. Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 2. Bd., S. 72 ff.

2 Stein, a.a.O., S. 33

Industrie ändern“.¹ In den Schilderungen der hoffnungslosen Lage der Arbeiterklasse schwingt vielfach ein Ton der Empörung über die mit Maschinenarbeit und Maschinenlohn neu entstandene Unfreiheit, die nichts anderes ist als eine andere Form der Sklaverei, iina zwar „hier in doppelt verderblicher Gestalt ..., da sie zur Sklaverei im Namen der Freiheit wird“.² Er weist allerdings verschiedentlich auf die Verselbständigung des Im Größengesetz der Kapitalien ausgedrückten Entwicklungsprozesses hin, dem sich das Handeln der einzelnen Individuen nicht entziehen kann: „Nur das Eine ist dabei nicht zu vergessen, daß man, wie das leider gerade hier am leichtesten geschieht, den Personen zur last legt, und sie mit Haß und Neid verantwortlich macht für das, was im unabwendbaren Gange der volkswirtschaftlichen Entwicklung selber liegt!“³ Das steht der Marx'schen These nicht allzu fern, „daß die ökonomischen Charaktermasken der Personen nur Personifikationen der ökonomischen Verhältnisse sind, als deren Träger sie in sich gegenüber treten“.⁴ Bei Stein hat aber der Gedanke der Objektivität der das Verhalten der Menschen in weitem Maße bestimmenden Entwicklung der industriellen Gesellschaft auch die Puktion einer Rechtfertigung der Position des in ihr herrschenden Bürgertums, während das Elend und vor allem die von ihm angeprangerte Sittenlosigkeit des Proletariats gelegentlich, entgegen seiner Scheidung von 'Armut und Pauperismus, dann doch ihm mehr oder weniger selbst zur last gelegt werden. In diesem Sinn geht die Polemik gegen Engels Schrift „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“, Diese „entschiedenste Diatribe gegen den Bürgerstand, die je in Deutschland erschienen ist“, kann aber dennoch das Verdienst für sich buchen, „in einem großen Bilde einmal die äußerste Grenze gezeigt zu haben, bei der der rücksichtslose Gebrauch der Menschen in der Industrie anlangen kann“.⁵

b) Steins Beurteilung des Sozialismus und Kommunismus

Aus der Bewegung der volkswirtschaftlichen zur industriellen Gesellschaft resultierte der starre Gegensatz zwischen einer besitzenden und

1 Stein, a.a.O., S. 83

2 Stein, a.a.O., S. 69

3 Stein, System I, S. 491

4 Marx, Das Kapital, S. 91, Berlin 1947

5 Stein, Soz. i. England, S. 469

einer nichtbesitzenden Schicht. Die aufsteigende Klassenbewegung ist unterbunden und somit „die Arbeit erblich, wie der Besitz“.¹ Zur Konstitution des Proletariats aus dem „arbeitenden Stand“, d.h. zur Transformation des ökonomischen Gegensatzes zum gesellschaftlichen, bedurfte es nach Stein noch zweier weiterer Faktoren, des Bewußtseins seiner gegenüber der Bourgeoisie konträren Interessen und des durch den freiheitlichem Impuls ausgelösten Strebens, seine Lage zu ändern. Aus der Koexistenz von formaler Freiheit und realer Unfreiheit mußte sich, mit Notwendigkeit die Frage nach dem Grund dieses Widerspruchs ergeben. Er konnte nicht in der Kapitalbildung als solcher vermutet werden, die ja nichts anderes als die Gestalt der Emanzipation des Menschen vom Naturzwang darstellt, wohl aber in der Form des persönlichen Eigentums, in der sie auftrat. Seine durch das Erbrecht perpetuierte Herrschaft über einen Teil der Gesellschaft schien mit der realen Freiheit und Gleichheit inkompatibel und die Negation von Eigentum und Familie nur die logische Folgerung dieser Postulate. Ihre konsequente Verfolgung, die mit dem, Interesse der niederen Klasse identisch ist, muß also notwendig bei kommunistischen und sozialistischen Doktrinen anlangen. Sie präudieren der sozialen Revolution, wie die Entwürfe von Staatsverfassungen dem Sturz der feudalen Ordnung vorangingen. Stein setzte sich eingehend hauptsächlich mit der französischen, aber auch mit der deutschen und englischen sozialistischen und kommunistischen Literatur bis ungefähr 1850 auseinander. Daneben versuchte er die Begriffe des Sozialismus und Kommunismus aus ihrem Prinzip, das mit dem seiner Soziologie übrigens identisch ist, nämlich „der Förderung, die persönliche Bestimmung jedes einzelnen im Gebiete des Erwerbs zu erfüllen“ zu entwickeln. Nach seiner Ansicht brauchen diese den Verfassern der einzelnen Systeme durchaus nicht bewußt zu sein. Ja er unterstellt, „daß es weder in der deutschen noch in der französischen Literatur einen Begriff des Socialismus oder Communis raus gibt“.²

Die Idee der persönlichen Selbstbestimmung oder der Freiheit erscheint zunächst als „der inhaltslose Gedanke eines nicht Bestimm- oder Beherrschtseyns, eines Freiseyns, das nur noch keinen Gegensatz duldet“.³ Sie entfaltete sich in Deutschland zu den Systemen der idealistischen Philosophie, in Frankreich zu den Theoremen des Kommunismus. Dieser erblickt, seinem Begriff nach, im Privateigentum die Negation der

1 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 2. Bd., Sa 63

2 Stein, *Soz. u. Kom. i. Deutschl.*, S. 2

3 Stein, *a.a.O.*, S. 7

unendlichen Bestimmung der Persönlichkeit, an dessen Stelle die Gütergemeinschaft, der Anspruch aller auf alles tritt. Stein konzidiert die Berechtigung des Kommunismus allein als Utopie, „die die Verwirklichung ihrer Gedanken nicht bloß als unmöglich ansieht, sondern diese Unmöglichkeit als notwendig mit dem Begriffe selber gegeben setzt,¹ denn jede Realisierung, jeder „konkrete Kommunismus“, würde als totale Unfreiheit, als „wahre Sklaverei“, den tiefen Widerspruch mit seinem Prinzip offenbaren. Die Lenkung der Arbeiten im Namen der Gemeinschaft führt, wie er glaubt, unausweichlich zur Herrschaft ihrer Funktionäre. In dem Punkt, der von ihm als der entscheidende erachtet wird, kommen industrielle und kommunistische Gesellschaftsordnung überein, der Unterwerfung der Arbeit unter das Kapital, „nur mit dem Unterschiede, daß in dieser die einzelnen Kapitalien, in jener das Kapital der Gemeinschaft die Arbeit despotisch beherrschen“.²

Das Prinzip der persönlichen Selbstbestimmung innerhalb des materiellen Reproduktionsprozesses der Gesellschaft nimmt daher eine höhere Gestalt an, in der die Arbeit zu dem das Kapital beherrschenden Element erklärt wird. Dies ist der Grundgedanke des Sozialismus. Der Güterverteilung liegt nicht die Vorstellung der abstrakten Gleichheit aller Individuen zugrunde – hierin erblickt Stein im Anschluß an Proudhon eine Ausbeutung der Starken durch die Schwachen – sondern das Maß der individuellen Arbeitsleistung. Ihre Verschiedenheit ist aber die Grundlage von Besitzunterschieden und somit einer erneuten Abhängigkeit der Nichtbesitzenden von den Besitzenden. Das Prinzip des Sozialismus hebt sich also in seiner Durchführung selbst auf. Stein versucht die von ihm ausgesprochene Forderung der Herrschaft der Arbeit über das Kapital auch dadurch zu entkräften, daß er die Angewiesenen der gegenwärtigen Arbeit auf die frühere, deren geronnene Form eben das Kapital darstellt, zu bedenken gibt. Aus ihrer notwendigen Kooperation läßt sich für beide kein Herrschaftsanspruch ableiten. Um dem Widerspruch mit seinen Konsequenzen zu entgehen, muß der Sozialismus für die Praxis Mittel empfehlen, die mehr oder weniger auf eine Aufhebung des Eigentums hinauslaufen: „er ist demnach selber nur der organisch entwickelte Communismus.“³

Vom Kommunismus und Sozialismus im obigen Sinn unterscheidet Stein die soziale Demokratie, in der der Staat als Instrument zur Realisie-

1 Stein, Der Begriff der Arbeit, S. 240

2 Stein, Gesch. d. soz. Bew., I. Bd., S. 116

3 Stein, Soz. u. Kom. i. Deutschl., S. 15

nung der Forderungen des Proletariats fungiert. Die reine Demokratie, die in der Verfolgung ihres Prinzips der abstrakten Gleichheit aller Menschen den gleichen Anteil jedes Einzelnen an der Staatsgewalt und damit die Aufhebung des Wahlzensus fordert, wird zur sozialen, wenn die auf diese Weise einen maßgeblichen Einfluß im Staate erlangende niedere Klasse dessen Gewalt zur Durchsetzung ihrer Interessen gebraucht.¹ Dies kann einmal geschehen als staatliche Organisation der Arbeit. Hierher gehören alle Ideen, wie z.B. Louis Blancs Schrift „Organisation du Travail“, in denen der Staat als Unternehmer auftritt. Ihre Pointe liegt darin, daß der Mehrwert der Verfügung einzelner entzogen und der Gesamtheit unterstellt wird. Sie fordern Steins Kritik in ähnlicher Weise heraus wie der Kommunismus, denn in Wahrheit wird nach seiner Ansicht nur die Herrschaft einzelner Kapitalbesitzer durch die der Staatsfunktionäre abgelöst. Zudem glaubt er, daß der Anteil des einzelnen Arbeiters am konsumierbaren Sozialprodukt keineswegs größer wird, da die geforderten Lohnerhöhungen durch entsprechende Verteuerungen den Reallohn unverändert lassen, ohne jedoch in irgendeiner Weise diesen Einwand zu

- 1 Das Mittel hierzu ist nicht die Verfassung, sondern die Verwaltung. Im Zuge der Opposition gegen die Theorien des Wohlfahrtsstaates im 18. Jahrhundert (Wolff, Justi, Sonnenfels, v. Berg), dem in der Wirklichkeit der absolutistische Polizeistaat entsprach, wandte sich das Interesse in der Staatslehre fast ausschließlich den Prangen der Verfassungsbildung zu, während die Verwaltungslehre in der Gestalt der Kameralwissenschaft nur an den praktischen Bedürfnissen des Tages orientiert war. Man glaubte die Freiheit im Staate allein durch eine freiheitliche Verfassung garantiert zu wissen. Dem gegenüber betont Stein, angesichts der in der industriellen Gesellschaft trotz aller verfassungsmäßig verbürgten Rechte sich bildenden Herrschaftsverhältnisse, den Primat der Verwaltung für die Einrichtung einer freien Gesellschaft. „Die letzten Ziele des gemeinschaftlichen Lebens der Menschheit liegen auf ihrem Gebiete“. (Stein, Verwaltungsl., T. 1, S. 47) Eine ihrem Wortlaut nach freie Verfassung kann mit der unfreiesten Verwaltung zusammen bestehen, während andererseits die Beispiele des „erleuchteten Despotismus“ die Möglichkeit einer die Interessen der Gesamtheit wahrnehmenden Verwaltung, bei Abwesenheit jeder Verfassung, demonstrieren. Stein glaubt allerdings, daß eine freie Verwaltung mit der Zeit zur Konstitution einer freien Verfassung führen müsse. Gegenüber der Kameralistik aber auch anderen Auffassungen, der Verwaltung macht er geltend, daß ihnen „der lebendige wissenschaftliche Kern des Ganzen ..., der organische ethische Begriff der Verwaltung als Theil des Staatsbegriffs“ fehlt. (Stein, a.a.O., S. 42) Aus dem Bemühen diesem Mangel abzuhelpfen, entstand seine „Verwaltungslehre“, die in ihren sieben Bänden in umfassender Weise die historische Entwicklung der verschiedenen Zweige des deutschen, französischen und englischen Verwaltungsrechts in ihrer Bedingtheit durch die verschiedenen Gesellschaftsformen unter jenem Aspekt betrachtet. Dies bringt Stein zum Ausdruck, wenn er sie als Lehre von der Idee der Verwaltung, von dem, was sein soll, der Verwaltungsgesetzkunde gegenüberstellt., (Vgl. Stein, a.a.O., S. 75)

begründen. Die zweite Form der sozialen Demokratie ist die zinslose Gewährung von Kredit durch den Staat, um dadurch der großen Masse die Bildung von Eigentum zu ermöglichen. Sie machte sich im Prinzip auch Stein zu eigen, der sich allerdings von „verkehrten Vorschlägen“ bezüglich ihrer Ausführung distanziert, die aber „die hohe Bedeutsamkeit des Grundgedankens nicht aufheben“¹ können.

Aber die Staatsgewalt befindet sich in der industriellen Gesellschaft in den Händen der besitzenden Klasse. Vom Standpunkt des Proletariats aus betrachtet erscheint es nur naheliegend, durch ihre gewaltsame Ergreifung die Grundlage zur Realisierung seiner Forderungen zu schaffen. Die soziale Revolution kann jedoch nach Steins Beurteilung keine Lösung der sozialen Frage „bringen,„ Im Gegenteil, sie multipliziert nur die in der industriellen Gesellschaft erzeugte Unfreiheit. Er sieht in der „roten Republik“, als der ausschließlichen Herrschaft des partikularen Interesses der niederen Klasse, die außerdem aufgrund des fehlenden Besitzes und ihres insuffizienten Bildungsstandes für die Leitung des Staates nicht qualifiziert ist, infolge dieses doppelten Widerspruchs mit der Idee einer freien Gesellschaft, „die in sich verkehrteste, verderbteste, und ebendarum unmöglichste von allen Erscheinungen des unfreien Elements“.² So bleibt nur die soziale Reform als gangbarer Ausweg übrig. Ihr Ziel kann weder in der Schaffung eines Zustands gleichen Besitzes, noch in der bloß karitativen Bekämpfung des Pauperismus, aber auch nicht in der gemeinsamen Verfügung über die Produktionsmittel bestehen, sondern nur darin, „daß die letzte Arbeitskraft die Fähigkeit habe, zum Kapitalbesitz zu gelangen“³, mit anderen Worten in der Realisierung der natürlichen Einheit von Arbeit, Erwerb und Eigentum im Sinne Steins.

c) Der zukünftige Aspekt: die Gesellschaft des gegenseitigen Interesses

Die Widersprüche in der industriellen Gesellschaft sind das Ergebnis der Zersplitterung des ökonomischen und gesellschaftlichen Lebens in die Verfolgung partikularer Interessen. Sie kann deshalb, wie die ihr vorhergehenden Gesellschaftsformation keinen dauernden Bestand haben. Ist

1 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 1. Bd., S. 122 – Hier wendet sich Stein offenbar gegen Proudhon, mit dessen Theorie er sich im dritten Band dieses Werkes kritisch auseinandersetzt.

2 Stein, a.a.O., S. 127

3 Stein, a.a.O., S. 136

aber, so stellt sich hier die naheliegende Frage, angesichts der sich immer wieder neu formierenden regressiven Tendenzen in der Geschichte, die Unfreiheit in der Gesellschaft nicht eine prinzipielle? Erschöpft sich nicht ihr Verlauf in einem bloßen Wechsel, in der nie endenden Bewegung von Stoß und Gegenstoß des freiheitlichen und unfreiheitlichen Elements? Wir haben gesehen, daß Stein diese] Gedanke vor allem, in seiner sich außerhalb der historischen Dimension bewegendem „Gesellschaftslehre“ nicht fern liegt. Im Rahmen seiner Geschichtsphilosophie hat indessen jener Wechsel von Stoß und Gegenstoß selbst nur die Puktion eines Mittels zur stufenweisen Realisierung der konkreten Freiheit. Da der Fortschritt ein der Gesellschaft immanenter Prozeß ist, muß es sich aus ihrem Kräftespiel, aus dem „System der Interessen“, erklären lassen. Wenn irgendwo, dann kann gesellschaftliche Freiheit nur im Medium der Interessen Ihre Verwirklichung finden. Den Beweis ihrer realen Möglichkeit versucht Stein nicht durch die Berufung auf ein zweites altruistisches Prinzip zu erbringen, sondern dadurch, daß bei vernünftiger Abwägung aller Konsequenzen die Verfolgung der Interessen beider Klassen sich gegenseitig fordern. Der von ihm sooft mit Nachdruck betonte antagonistische Charakter des Gesellschaftsbegriffs, aus dem die Notwendigkeit des Staates als koordinierender Instanz sich ergab, schlägt in sein Gegenteil um, sobald diese sich ihres selbst bewußt werden.

Aber liegt nicht die möglichste Senkung des Arbeitslohnes im Interesse des Kapitals, das daher nie mit dem der Arbeit identisch sein kann? Stein glaubt, daß dem nicht so ist, daß vielmehr die Hebung der materiellen und geistigen Lage der arbeitenden Klasse letztlich das einzige Mittel darstellt, das einen gesicherten Kapitalerwerb der besitzenden Klasse garantiert. Wohl steht hier Interesse gegen Interesse, aber die Verluste, die sich für das Kapital durch die Folgen der Ausbeutung der Arbeit ergeben, sind größer als die mit ihrer Förderung in Kauf zu nehmenden Mehrausgaben. Zweifelsohne wird jeder Unternehmer bestrebt sein, die Produktivität der Arbeit unter anderem auch durch eine Verbesserung der Arbeitsmoral zu erhöhen. Dies ist aber angesichts eines dem Elend ausgelieferten und dem Kapital feindlich gegenüberstehenden Proletariats, das zudem durch die permanente Möglichkeit einer sozialen Revolution dessen Besitzer unmittelbar bedroht, undurchführbar. Aber sollten diese auch im Klassenkampf als Sieger hervorgehen, so kann niemals „eine Verwendung der Besitzenden zugunsten der Arbeiter so teuer sein, als ein einziger Arbeiteraufstand teils durch seine unmittelbaren, teils durch

seine mittelbaren Folgen.“¹ Vor allem jedoch wendet sich schon aus rein ökonomischen Gründen, sobald man die durch die ausbeutende Konkurrenz ausgelöste Tendenz zu Unterkonsumtionskrisen in Betracht zieht, die Verfolgung des blinden partikularen Interesses des Kapitals gegen sich selbst. Die Hebung der arbeitenden Klasse darf jedoch nie auf Kosten des Profits gehen, der ja vielmehr durch sie gesteigert werden soll. „Jede weitere Entwicklung aus den Zuständen der industriellen Gesellschaft heraus muß daher die Anerkennung, *ja die Vermehrung dieses Kapitalerwerbs zur absoluten Grundlage haben*“.² Als eine unumgängliche Voraussetzung der Erhöhung der Produktivität liegt er nach Stein im eigensten Interesse der Arbeit, zumal er die andere Seite der Alternative, die Gütergemeinschaft an den Produktionsmitteln, ablehnt. Seine Forderung zur Ermöglichung des Kapitalerwerbs für alle läuft keineswegs auf eine Nivellierung der Besitzunterschiede hinaus, die einem Rückfall auf vorkapitalistische Produktionsformen gleichkommen würde. Im Gegenteil, eine gewisse Zentralisation des Kapitals in großen Unternehmungen ist für die Ausbildung eines differenzierten arbeitsteiligen Organismus notwendig und auch im Interesse der Arbeit zu fordern, da mit ihrer Spezifizierung in der Regel ein höherer Erwerb verbunden ist. Aber die stärkere Integration aller Arbeiten in der industriellen Produktion hat nicht nur im Sinne Spencers ihre fortschreitende Differenzierung, sondern auch eine ihr gegenläufige Tendenz zur Vereinfachung als Korrelat. Stein ist dieses Verhältnis nicht unbekannt, wie seine Unterscheidung von „mechanischer“ und „freier“ Arbeit zeigt, die aber in diesem Zusammenhang geflissentlich übergangen wird. Der Versuch, die Gegenseitigkeit der Interessen auch aus dem Interesse der arbeitenden Klasse zu entwickeln, erscheint gezwungen und weniger plausibel als die Darlegung Ihrer Notwendigkeit vom Standpunkt des Kapitals.

Jedoch glaubt Stein aus seiner Bilanz der Vor- und Nachteile der betrachteten Möglichkeiten den Schluß ziehen zu können, daß sich der Gegensatz der Interessen durch ihre konsequente Verfolgung aufheben müsse. Er unterläßt es, ein detailliertes Bild seines Zukunftsprojekts etwa in der Art Fouriers zu entwerfen, sondern gibt nur einige für seine Realisierung grundsätzlich notwendige Bedingungen an, deren konkrete Gestaltung die verschiedensten Wege einschlagen kann: „... die *Möglichkeit* eines, wenn auch nur kleinen Kapitalerwerbs für die Arbeit“,³ die

1 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 3. Bd., S. 201

2 Stein, a.a.O., S. 195

3 Stein, a.a.O., S. 198

Gewährung von Krediten zu einem kleineren Zins als dem, der sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Kapital ergibt sowie die Finanzierung von Bildungsmöglichkeiten für die niedere Klasse.

Wie konnte es aber angesichts der realen Möglichkeit wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Harmonie überhaupt zur Bildung der Klassengegensätze in der industriellen Gesellschaft kommen? Diese Frage legt sich Stein vor und sucht sie mit dem Hinweis zu beantworten, daß eben die wahren Interessen ihren Mitgliedern noch nicht bewußt geworden sind. Es besteht eine Diskrepanz zwischen der mehr triebhaften, unreflektierten Verfolgung einzelner individueller Interessen und der alle Konsequenzen einkalkulierenden Wahrnehmung der Belange des Kapitals und der Arbeit. Nur aus dieser resultiert die harmonische Kooperation der Klassen. Das größere Zusammenhänge ignorierende Interesse des Einzelkapitals erheischt die Ausbeutung der Arbeit, die sodann im Privatbesitz des Kapitals selbst ihren Feind erblickt. So entsteht die falsche Solidarität innerhalb beider, sich einander unversöhnlich gegenüber stehenden Klassen. Das wahre Klassenbewußtsein kann sich indessen erst bilden, wenn das individuelle Einzelinteresse als Moment des an sich harmonischen Verhältnisses von Arbeit und Kapital begriffen wird. Nicht das Proletariat oder seine Avantgarde fungieren als Repräsentanten des allgemeinen Interesses, sondern dieses erweist sich als identisch mit den genuinen Interessen beider Klassen. Gesellschaftliche Harmonie und Klassenunterschiede schließen einander nicht aus, sondern bedingen einander. Die inhaltlichen Bestimmungen des „falschen Bewußtseins“ sind also das gerade Gegenteil von dem, was im Marxismus als solches gilt. Stein wollte nicht „die Vernichtung des Bestehenden, sondern ... die Veredlung der vorhandenen Elemente.“¹ Sein Zukunftsprojekt übernimmt die Grundlagen der kapitalistischen Ordnung, die als solche niemals zu gesellschaftlichen Widersprüchen führen könne. Diese entstehen einzig aus dem Verhaftetsein an dem blinden Egoismus. Ficht in der Veränderung der objektiven Verhältnisse, vielmehr in der Erziehung der Menschen zur Wahrnehmung ihrer wohlverstandenen Interessen, die sich in diesen durch aus entfalten können, liegt die Chance gesellschaftlicher Freiheit.

In diesem Punkt zeigt Stein allerdings eine gewisse Skepsis. Am Ende seiner Geschichtsphilosophie steht wohl die Idee der aus dem gesellschaftlichen Kräftefeld sich herauskristallisierenden Harmonie und damit ein später Tribut an den Liberalismus, aber er unterstellt nicht wie, dieser,

1 Stein, a.a.O., S. 196

daß die Menschen ohne weiteres ihre wahren Interessen erkennen und entsprechend handeln können. Auch ihre evidente Demonstration in der Theorie dürfte vor allem auf die Besitzer des Kapitals wenig Eindruck machen. Sie werden in der Regel erst unter dem Druck der ausgebildeten Widersprüche in der industriellen Gesellschaft „wenn der Kampf der erwerbslosen Arbeit schon nicht mehr den Kapitalerwerb, sondern das Kapital selber in höchste Gefahr gebracht hat“,¹ dafür empfänglich werden.

Owens Hew Lanark kam Steins Reformideen nach seinem eigenen Urteil sehr nahe.² Aber es blieb ein Einzelfall. Nur eine Aktion der Kapitalisten als Gesamtheit könnte die Gesellschaft des gegenseitigen Interesses ins Leben rufen und zwar durch entsprechende Maßnahmen in der Staatsverwaltung. Mit Steins Namen assoziiert sich gewöhnlich der Begriff des sozialen Königtums, das er wohl auch, für Deutschland als die geeignetste Staatsform erachtete, betont aber ausdrücklich, daß sich im Prinzip die Reform der kapitalistischen Gesellschaft unter jeder Verfassungsform durchführen lasse. Damit der Harmonie von Arbeit, Eigentum und Erwerb Freiheit ohnehin Wirklichkeit geworden ist, kann die Staatsgewalt ruhig in den Händen der besitzenden Klasse verbleiben; andererseits wird aber auch die Parität beider Klassen hinsichtlich der Verfügung über den Staat gefordert.³

Stein schrieb im Jahre 1849, die Zeit der sozialen Theorien sei vorbei. Die Widersprüche der industriellen Gesellschaft hätten sich in den fortgeschrittensten Ländern Europas entfaltet, sodaß die soziale Frage vor allem künftig dem Gebiet der Praxis angehören werde. Ihr Schicksal hängt davon ab, ob es ihnen gelingt das Prinzip der Harmonie der Interessen zu verwirklichen, denn als andere Möglichkeit bleibt nur der Rückfall in die Barbarei. „Wenn daher Europa noch eine Zukunft hat, so beruht sie einzig und allein auf der Fähigkeit seiner Völker, jenes Prinzip anzuerkennen, haben sie diese Fähigkeit nicht, wollen Arbeit und Besitz noch länger im Gegensatze bleiben, so wird Europa mit all seiner Herrlichkeit jetzt in der industriellen Gesellschaft seinen Höhepunkt erreicht haben, und unaufhaltsam sich auflösend, in die Barbarei zurückfallen. Dagegen wird kein demokratisches Prinzip, keine politische Freiheit, kein starkes Königtum, keine Republik schützen, denn weder der Begriff noch die Form sind das Leben selber.“⁴

1 Stein, a.a.O., S. 202

2 Vgl. Stein, Soz. i. England, S. 474

3 Vgl. Stein, Gesch. d. soz. Bew., 5. Bd., S. 336

4 Vgl. Stein, Gesch. d. soz. Bew., 5. Bd., S. 336

3. TEIL:

ENTWICKLUNGSGESCHICHTLICHE BETRACHTUNGEN

Erstes Kapitel:

Der Ausgangspunkt in den geistigen Strömungen um 1840

Lorenz von Stein kam auf dem Umweg über andere Disziplinen zur Beschäftigung mit dem Problem der Gesellschaft. Er betrieb seit 1835 an den Universitäten Kiel und Jena juristische und philosophische Studien und promovierte 1840 mit einer Arbeit über den dänischen Zivilprozeß. Seine wissenschaftlichen Interessen lagen in jenen Jahren hauptsächlich auf rechtshistorischem und rechtsphilosophischem Gebiet und wurden, wie Nitzschke in einer eingehenden Analyse seiner frühesten Veröffentlichungen in den Hallischen Jahrbücher und von Briefen an Rüge und Echtermeyer aus dieser Zeit nachwies, bestimmt durch den Einfluß der damals auf den deutschen Universitäten dominierenden geistigen Potenzen, besonders der noch stark nachwirkenden Hegel'schen Philosophie, der historischen Schule und des Junghegelianismus sowie die Auseinandersetzung mit ihnen.¹ Bemerkenswert in diesen frühesten schriftlichen Äußerungen ist ein realistisches und der Praxis verbundenes Denken, da sie beeinflußt durch die historische Schule, das Recht und die Notwendigkeit der empirischen Einzelforschung gegenüber allen einseitig rationalistischen Spekulationen betont, dessen aktivistisches, auf die Zukunft gerichtetes Wissenschaftsthos jedoch heftig gegen deren Festhalten an überlebten Rechtsformen, das sich den Forderungen der Gegenwart verschließt, opponiert. Obwohl man Stein nicht dem Junghegelianismus, mit dem er durch die Mitarbeit an den Hallischen Jahrbüchern in enge Berührung kam, zurechnen kann, erhielt er doch in jenen Jahren von ihm starke, auch in späterer Zeit nachwirkende Impulse. Es sind weniger seine liberal-demokratischen Reformideen, die auf ihn einen Einfluß hatten, sondern sein den wirklichen Menschen in den Mittelpunkt stellender „Realismus“ sowie die Forderung an die Wissenschaft, die zukünftige

1 Vgl. Nitzschke, Die Geschichtsphilosophie Lorenz von Steins, S. 116 ff

Entwicklung in ihren Problemkreis aufzunehmen. Auch in späteren Jahren sah Stein die deutsche idealistische Philosophie, vor allem diejenige Hegels, in der Brille des Junghegelianismus als abstrakte logische Konstruktion, der er eher den Realismus der Franzosen entgegensetzte.¹ Der auf das Erfassen der Wirklichkeit und die zukünftige Entwicklung gerichtete Blick Steins war wie geschaffen für ganz neuartige Erfahrungen, die er während seines Pariser Aufenthalts 1841/42 machte und zum entscheidenden Impuls zur Konzeption seiner Gesellschaftslehre wurden.

Zweites Kapitel:

Der Einfluß Frankreichs (1842-1851)

Es sind zwei zusammenhängende Phänomene, die Steins Interesse in Paris ganz in Anspruch nehmen: die sozialistische und kommunistische Literatur Frankreichs, mit deren Vertretern, wie Cabet, Considerant, Blanc, er z.T. persönlich bekannt wird und die Existenz einer bis dahin in Deutschland unbeachteten Bevölkerungsschicht, des modernen Proletariats. Als Frucht seiner Pariser Studien erschien schon 184 ein in Europa großes Aufsehen erregendes Werk, „Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs“. Mit ihm traten diese vor allem in Deutschland noch fast unbekanntem Strömungen in das Bewußtsein größerer Leserkreis[^] und es galt lange Zeit als ihre authentische Darstellung. Roscher schrieb rückblickend über seine damalige Wirkung, daß sein Inhalt „dem deutschen Publikum größtenteils wie ein Märchen aus weiter Ferne klang“.² Stein begnügt sich nicht mit der Darstellung französischer Literatur, sondern ist schon hier bemüht, die neuen Erscheinungen aus einem größeren Ganzen zu begreifen. Vor seinen Augen enthüllt sich ein universaler Zusammenhang, in dem die von der bisherigen Wissenschaft getrennt gesehenen Bereiche des menschlichen Zusammenlebens zu einer Einheit zusammengeschlossen werden: die Gesellschaft, Fragen, wie z.B. nach den Gründen der verschiedenen Verteilung des Eigentums zu

1 Vgl. Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 5. Bd., S. 336

2 Roscher, *Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland*, München 1874, S. 139 Eine andere Auffassung vertrat hingegen Mehring: „Roscher stellt die Dinge auf den Kopf, wenn er sagt, Steins Buch habe auf das deutsche Publikum wie ein Märchen aus weiter Ferne gewirkt; viel treffender urteilt Guido Weiß, die junge Bourgeoisie sei sich an ihm ihrer selbst bewußt geworden. (Mehring, *Geschichte der deutschen Sozialdemokratie*, 1. Bd., S. 252)

verschiedenen Zeiten, dem Wesen und dem Ziel der sozialen Bewegung und Revolution, ihrem Unterschied von der politischen, gipfeln alle in der großen Frage, was ist die Gesellschaft? Ihre Beantwortung impliziert die Forderung nach einer neuen, die Einheit in allen Erscheinungen des menschlichen Zusammenlebens zum Ausdruck bringenden Wissenschaft, in der die bisher voneinander isolierten Disziplinen der Staatslehre, Rechtsphilosophie und Volkswirtschaftslehre schließlich „aufgehoben“ werden würden, mit anderen Worten die Explikation des Begriffs der Gesellschaft, „Es ist die Gesellschaft, in deren Begriff die Lösung jener Aufgabe liegt“.¹ Freilich ist sich Stein ihrer Größe und Schwierigkeiten bewußt und glaubt nicht im entferntesten, sie bewältigt zu haben. Er nennt seine Schrift bescheiden einen „Beitrag zur Zeitgeschichte“ und sieht ihre Bedeutung für die Wissenschaft besonders darin, zunächst die mit dem Begriff der Gesellschaft umrissene Problematik ihr zum Bewußtsein zu bringen. Aber das Gebiet des wesentlichsten Teils seiner Forschungen in den folgenden Jahren ist jetzt abgesteckt.

Das Charakteristikum der französischen Verhältnisse, deren lebendige Anschauung der Ausgangspunkt von Steins Reflektionen über die Gesellschaft war, erblickte er in gewissen, mit den Mitteln der überkommenen Nationalökonomie und Staatslehre nicht zu begreifenden Störungen. So ist es erklärlich, daß er, um ihre Ursachen zu erkennen, zunächst seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf das Proletariat, einer sich in jenen Jahren in den industriell entwickeltesten Ländern Europas bildenden Klasse, richtete. Nach dem Urteil Peter von Struves ist ihm dessen erste soziologische Charakterisierung zu verdanken, die sich schon früher auf die Zukunft gerichtetes, um eine Verbindung zur Praxis bemühtes Denken. Es geht um das Hauptproblem der kommenden Entwicklung, die Lösung des Widerspruchs zwischen der Existenz eines pauperisierten Proletariats und der von Guizot übernommenen Idee der Zivilisation, die Stein, beeinflusst durch die Geschichtsphilosophie des deutschen Idealismus, als Prinzip der sich im geschichtlichen Fortschritt realisierenden Freiheit betrachtet. Schon hier findet eine in den späteren Schriften immer wiederkehrende Frage ihre prägnante Formulierung: Ist das mit dem Begriff der Persönlichkeit unzertrennbar verbundene Recht auf Privatbesitz unvereinbar mit der im Begriff der Zivilisation beschlossenen Freiheit aller? Oder anders ausgedrückt: enthält der Begriff der Persönlichkeit und ihrer Bestimmung einen absoluten Widerspruch?

1 Stein, Soz. u. Kom., 1. Aufl., S.V

Stein deutet nur die Richtung an, in der die Lösung dieses Problems vermutet wird und der er von Anfang an verhaftet blieb: „... es muß eine Form des gesellschaftlichen Lebens sich dem Denkenden ergeben können, in der der persönliche Besitz erhalten und dennoch der vollkommenen Entwicklung der Persönlichkeit durch ihn kein absolutes Hindernis gegeben wird“¹. Wie bedeutsam diese an die Erfahrung der Existenz des Proletariats anknüpfenden Reflexionen für seine Auffassung bezüglich der zu konstituierenden Gesellschaftswissenschaft waren, zeigt eine Stelle aus seinem Erstlingswerk, in der er ihren Problembereich mit „der sittlichen Frage nach der höchsten Berechtigung des persönlichen Eigentums und seiner Versöhnung mit den unabweisbaren Forderungen der Zivilisation“² identifiziert.

Der Gedanke, der freien, sich selbst bestimmenden Persönlichkeit, der hier noch motiviert durch die in jenen bewegten Jahren aufkommende „soziale Frage“ ist und innerhalb ihrer Problematik bedeutsam wird, blieb bei allen späteren Wandlungen in Steins Denken sein unverrückbares Prinzip. Er gehört auch zu den wesentlichen Elementen des deutschen Idealismus, der aber, wie er meint, den Schritt von der sich selbst bestimmenden Vernunft zur Freiheit der konkreten Person nicht vollzieht. Denn die „nationale deutsche Auffassung des Ich ist die logische; ... bald geht sie über die Grenze des Einzelnen hinaus und bildet eine Organisation des Zusammenlebens der Menschen, gebaut auf jene Logik ... Als höchste Aufgabe aller erscheint der *Staat* und die praktische Philosophie, die, die Moral und die Sittlichkeit fassen sich zusammen in der *Rechtsphilosophie*“.³ In Frankreich dominiert hingegen eine „Philosophie der Tat“, die das Recht, das Glück und den Genuß des einzelnen Individuums zu ihrem Prinzip erhebt, Ihre „praktischen Systeme“ konnten an den aktuellen Problemen der gesellschaftlichen Praxis nicht vorbeisehen. Aus der Konfrontation der Idee der freien Persönlichkeit mit den Verhältnissen von Arbeit und Besitz im Industrialismus erwachsen die Theorien des Sozialismus, „das Analogon der deutschen Philosophie des Rechts“.⁴ Wohl divergieren sie in Einzelheiten weitgehend, aber sie wollen dasselbe, nämlich „nicht bloß der Weg zur Erreichung des Besitzes, sondern wesentlich zu der höchsten irdischen Bestimmung des Menschen selbst sein“.⁵ Stein

1 Stein, a.a.O., S. 26

2 Stein, a.a.O., S. 28

3 Stein, a.a.O., S. 136

4 Stein, a.a.O., S. 136

5 Stein, a.a.O., S. 132

versuchte von vornherein andere Wege einzuschlagen, aber er sah im Sozialismus eine bedeutende, ihn vielfach anregende geistige Erscheinung, in gewisser Weise auch den Vorläufer seiner Gesellschaftslehre. Beiden gemeinsam ist das Pathos der Freiheit, die keinem versagt werden soll sowie der Blick auf die Verhältnisse, in denen der materielle Lebensprozeß der Gesellschaft sich vollzieht. Steins mit den „realistischen“ Strömungen dieser Zeit gehendes Denken mußte unter dem Einfluß des französischen Sozialismus über den Junghegelianismus hinaus zur Soziologie gelangen.

Ihr Prinzip der freien Persönlichkeit wird noch nachdrücklicher in einem 1844 veröffentlichten Aufsatz betont und im Hinblick auf die bisherige Staatswissenschaft, die es nicht in angemessener Weise beachtete, geltend gemacht.¹ Ihr Zweck erschöpft sich ausschließlich im Wissen, während er in letzter Instanz ein praktischer sein sollte. Die große Bedeutung von Sozialismus und Kommunismus liegt darin, ihr gegenüber jenes Prinzip zuerst ausgesprochen zu haben. Sie werden als ihre Negation in einer zukünftigen Synthese beider Elemente „aufgehoben“ sein. Diese ist aber nichts anderes als die Ausführung der Stein in jenen Jahren vorschwebenden Idee einer Gesellschaftswissenschaft, deren objektive Notwendigkeit er hier, noch ganz unter dem Einfluß Hegels, aus der dialektischen Bewegung des Geistes zu deduzieren versucht. Im Gegensatz zu Hegel setzt sich jedoch in diesem Zusammenhang ein bemerkenswertes, wieder unter Berufung auf den Sozialismus und Kommunismus ausgesprochenes Bekenntnis zum Primat der einzelnen Persönlichkeit gegenüber dem Staat. Ihm wird nur die Funktion eines Mittels zu ihrer möglichststen Vollendung zugebilligt. Seine zukünftige Beurteilung soll „nicht mehr Größe und Macht, Ziel und Vollendung in der Zahl und im Allgemeinen, sondern im Glück und dem Fortschritt des Individuums finden.“² In einem zwei Jahre später publizierten Aufsatz versucht Stein mit ähnlichen Argumenten die Notwendigkeit einer Gesellschaftswissenschaft aus der Insuffizienz der gängigen Nationalökonomie zu explizieren.³ Sie zerfällt in zwei Epochen, in denen das Verhältnis des Güterlebens zum Staat bzw. zum Volk thematisch wurde, den Merkantilismus und die klassische Nationalökonomie. In ihnen hat der Begriff der Persönlichkeit keinen Platz. Letztere vor allem betrachtet den Menschen nur unter rein ökonomischen Kategorien, „als Stoff und Maschine“.⁴ Sie

1 Vgl. Stein, *Soz. u. Kom. i. Deutschl.*, S. 17 ff.

2 Stein, *a.a.O.*, S. 20

3 Vgl., Stein, *Der Begriff der Arbeit*, S. 233 ff.

4 Stein, *a.a.O.*, S. 236

untersucht – wie schon aus dem Titel zu Adam Smiths berühmten Werk zu entnehmen ist, den Volksreichtum und seine Verteilungsgesetze, aber nicht das Anrecht der einzelnen Persönlichkeit auf einen Teil desselben. Stein kennt die Notwendigkeit ihrer Untersuchungen voll an, aber in ihnen kann sich die Erkenntnis der Totalität des Lebens der menschlichen Gemeinschaft nicht erschöpfen. Gerade die ihn in jenen Jahren besonders interessierenden, mit der Entstehung des Proletariats aufgeworfenen Probleme fallen aus ihrem Bereich heraus. „Dieses Proletariat, sein Wesen, seine Elemente, seine Bestrebungen, seine Forderungen fehlen in der heutigen Nationalökonomie gänzlich ... sie kennt es nicht und kann es nicht kennen, weil sie der Grundlage desselben, der Idee der Berechtigung der einzelnen Persönlichkeit, in der Güterwelt keinen Platz eingeräumt hat“.¹ Deshalb muß sich eine dritte Form der wissenschaftlichen Untersuchung des Güterlebens etablieren, die es unter dem Aspekt seines Verhältnisses zur Bestimmung der Persönlichkeit betrachtet und deren Ansatz eben in der sozialistischen und kommunistischen Literatur gegeben ist. Sie behält trotz aller Mängel solange ihre große Berechtigung, bis jene Idee der Gesellschaftslehre ihre systematische Ausführung erhalten hat. „Darin, daß sie bis jetzt wesentlich an der Stelle desjenigen steht, was diese Lücke in der Zukunft ausfüllen soll, liegt, wie gesagt, ihre Bedeutung“². Neben diesem sich schon in konkreterer Form abzeichnenden Konzept einer Wissenschaft der Gesellschaft findet sich in demselben Aufsatz noch ein weiterer, für Steins reformistische Bestrebungen äußerst charakteristischer Gedanke: die „Erhebung und Veredelung der Gesellschaft“ durch eine entsprechende Tätigkeit der Verwaltung auf der Grundlage einer „Regierungswissenschaft“, die an Stelle der bisherigen Polizeiwissenschaft treten soll. Ungefähr zwanzig Jahre später wurde auch dieser Plan in seiner „Verwaltungslehre“ Wirklichkeit. Die „Ablösung“ des Sozialismus durch Stein'sche Gesellschafts- und Verwaltungslehre war der erste Schritt zum Kathedersozialismus.

Aber nicht nur der Gedanke der freien Persönlichkeit, in der Stein das gemeinsame Prinzip der sozialistischen Literatur sah, war für seine gesellschaftstheoretischen Betrachtungen von maßgeblicher Bedeutung, auch ihre Vertreter übten auf ihn bedeutenden Einfluß aus. In Saint-Simon, besonders aber in seiner Schule, erblickte er die ersten, die das Aufkeimen des Proletariats in der industriellen Gesellschaft erkannten und von hier aus sich kritisch mit den bestehenden Besitzverhältnissen

1 Stein, a.a.O., S. 237

2 Stein, a.a.O., S. 247

auseinanzusetzen. Wie später Stein erklärten sie die Hebung der Lage des Proletariats als die wesentlichste Aufgabe der europäischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Wichtig war auch Saint-Simons Erkenntnis der Relevanz der wirtschaftlichen Faktoren für die geschichtliche Entwicklung, in erster Linie der Zusammenhänge zwischen den wesentlich unter ökonomischem Aspekt gesehenen Gesellschaftszuständen und den entsprechenden staatlichen Verfassungen, im Hinblick auf Stein. Die These vom Primat des gesellschaftlich-ökonomischen Geschehens gegenüber dem politischen Bereich, der für ihn nur Interesse gewinnt, soweit er als Ausdruck des gesellschaftlichen Kräftespiels erscheint; die von hier aus erhobene Forderung nach einer neuen Interpretation der Geschichte, die die Historiographie erst in den Rang einer Wissenschaft erheben würde; die Erkenntnis der Determination der Ausgestaltungen des konkreten Rechts durch jeweilige gesellschaftliche Machtverhältnisse – alle diese gerade für die frühen Schriften Steins so charakteristischen Momente sind ohne die Anregung durch Saint-Simon schwer denkbar.¹

Die Jahre von 1842 bis 1856 sind zum großen Teil bestimmt durch die Arbeit an den in seinem Erstlingswerk skizzierten Problemen. Im Jahre 1848 erschien seine zweite Auflage und im Jahre 1850 die dreibändige „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage“, die Stein nicht als eine dritte Auflage betrachtet.² Der Grund hierfür liegt nicht nur darin, daß neben der Analyse dieser geistigen Strömungen die Bewegung der französischen Gesellschaft seit 1789 in einer umfassenderen Weise zur Darstellung gelangt, sondern vor allem in einer anderen Zielsetzung, nämlich dem Versuch, diese selbst aus der Explika-

1 Auch Fourier war für ihn nicht ohne eine gewisse Bedeutung. Stein sieht ein wesentliches Merkmal seiner Lehre in einer vertieften Auffassung der Arbeit, die sie nicht wie die Nationalökonomie als bloße Ware begreift, sondern ihr Wesen in der Erfüllung von in der menschlichen Natur liegenden Neigungen, als Bestimmung des menschlichen Glücks, sieht. „Fourier ist der erste, der die Arbeit an sich, den Begriff der Arbeit oder genauer des Arbeiters, wissenschaftlich aufgefaßt“. (Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 2. Bd., S. 336) Dieses Motiv klingt bei Stein wieder an, wenn er von einem aus dem Bedürfnis – das bekanntlich als Ausdruck der menschlichen Bestimmung verstanden wird entspringenden Trieb zur Arbeit, dem psychologischen Äquivalent der von Fichte übernommenen Kategorie der Tat, spricht. Ohnehin lag ja Fouriers Insistenz auf dem Trieb, der zentralen Kategorie seines Systems, in der Richtung von Steins hauptsächlich in den vierziger Jahren gegenüber der deutschen Metaphysik betonten „Realismus“, der er vorwirft, aus der alten Trilogie des Erkenntnisvermögens, Begehungsvermögens und Gefühlsvermögens die beiden letzteren zur Seite geschoben zu haben. (Vgl. Stein, *Soz. u. Korn.*, 1. Aufl., S. 220)

2 Vgl. Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 1. Bd. S. 1 ff.

tion des Begriffs der Gesellschaft und ihrer Bewegungsgesetze abzuleiten. Sie wird in einer längeren Einleitung gegeben, in der der seit 1842 immer wieder auftauchende Plan einer zu konstituierenden Gesellschaftswissenschaft seine erste Ausführung erhalten hat. Jetzt werden nicht mehr nur die gegenwärtige, durch den Gegensatz von Proletariat und Bourgeoisie bestimmte gesellschaftliche Situation und ihre sozialpolitischen Konsequenzen thematisch, sondern auch die in jeder Vergesellschaftung wirkenden Kräfte bzw. die Erkenntnis der sie beherrschenden, als invariant angesehenen Gesetze. Sie bildet die Voraussetzung für die adäquate Erfassung jedes gesellschaftlichen Zustands. Auch die soziale Revolution in Frankreich 1848 war die Exemplifikation, eines allgemein gültigen Gesetzes, und das Wissen um dieses ist wichtiger als die Registratur ihrer Fakten. „Denn dies Gesetz hat dann nicht etwa im Jahre 1848 oder 1849 bestanden, sondern es ist ein ewiges; es ist mit der menschlichen Gesellschaft selber gegeben, und wie es die Ereignisse seit Jahrhunderten geleitet hat, so wird, so muß es die Ereignisse auch in den künftigen Jahrhunderten leiten.“¹ Stein erweitert Hegels Begriff der bürgerlichen Gesellschaft zu dem der menschlichen Gesellschaft schlechthin und sieht in der Erforschung ihrer unwandelbaren Gesetze, die in der Geschichte zur Erscheinung kommen, das spezifische Feld einer deutschen Gesellschaftswissenschaft. Im Gegensatz, zu den mehr oder weniger subjektiv gefärbten und sich vielfach in Utopien verlierenden französischen Theorien. Saint-Simon und Fourier hatten – so urteilt er jetzt – wohl ein Bewußtsein der Gegensätze in der vorhandenen Gesellschaft, aber noch keinen Begriff von der Gesellschaft.²

Seine inhaltliche Bestimmung läßt aber in den vierziger Jahren einen wachsenden Einfluß der, im weitesten Sinn des Wortes, mehr positivistisch orientierten französischen Theorien erkennen. Dies wird deutlich an der Frage nach den Triebkräften der geschichtlichen Entwicklung, die ja aus der gesellschaftlichen Dynamik von Stein begriffen wird. 1842 erblickte er, noch stark unter Hegel'schem Einfluß, in der Idee der Zivilisation und ihrer dialektischen Entwicklung das Gesetz der Geschichte. „Der sich selbst entwickelnde Begriff macht die Bewegung, die die Geschichte ihm nachzeichnet“.³ In den folgenden Jahren treten Strebungen, Triebe und Bedürfnisse der Menschen als Determinanten immer mehr in den Vordergrund. Diese Entwicklung kulminiert schließlich in der

1 Stein, a.a.O., S. 2

2 Vgl. Stein, a.a.O., 2. Bd., S. 239

3 Stein, Soz. u. Kom., 1. Aufl., S. 19

„Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich. Ausgehend von der Definition der Gesellschaft als des „Systems der Interessen“ wird konsequent die interessenpsychologische Erklärung aller soziologischen Probleme durchgeführt. Die Erde erscheint als „der Stern des persönlichen Interesses“.¹ Alle darüber hinausgehenden Erörterungen verlieren sich in unrealistischen Traumgebilden. Es sei hier nur an die Konzeption einer zukünftigen Gesellschaft des gegenseitigen Interesses erinnert, aus deren Kraftfeld Freiheit entspringen soll. Freilich ist hierbei Stein genötigt, den Begriff des Interesses zu differenzieren. Der blinden, mehr instinktiven Verfolgung partikularer Zwecke – er spricht in diesem Sinne oft vom „Sonderinteresse“ – steht das rational kalkulierende, möglichst alle Vor- und Nachteile abwägende Handeln gegenüber. Diese Unterscheidung bezieht sich nicht nur auf das Einzelindividuum, sondern auch auf die Gesellschaftsklassen. Ihr „rein natürliches Leben“ wird ihrem „bewußten Wollen“ entgegengestellt.² In der im Begriff des Interesses sich zeigenden Dualität reflektiert sich Steins antipositivistische Gegenüberstellung von Geist und Natur. Nur durch eine rationale Verfolgung der Interessen, die im Grunde nichts anderes als eine Vergeistigung des naturalen Lebenselements im Menschen selbst ist, könnte das liberalistische Konzept von ihrer Harmonie Wirklichkeit werden.³

- 1 Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 3. Bd., S. 194 – Hierbei dürfte Stein durch den von ihm gelegentlich erwähnten, auf Diderot und Helvetius zurückgehenden Begriff des „Interes personnel“ angeregt worden sein, den er zum 1 Begriff des Klasseninteresses fortbildet.
- 2 Vgl. z.B. Stein, a.a.O., S. 101
- 3 Die dominierende Stellung des Interesses als Erklärungsprinzip sei hier noch an einem charakteristischen Beispiel illustriert, Steins utilitaristische Begründung des Königtums. Der Monarch als Repräsentant des seinem Begriffe nach über allen Gegensätzen der Gesellschaft stehenden Staates, soll über alle partikularen Interessen, aus denen diese entspringen, erhaben sein. Man muß ihm deshalb „eine so machtvolle, reiche, glänzende, unantastbare Stellung geben, daß alle gesellschaftlichen Interessen daneben verschwinden ... (Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, 3. Bd., S. 8) Die erbliche Monarchie ist zu fordern, da sie den König auch der Verfolgung seiner Familieninteressen enthebt. Hegel hätte gegen diese Begründung eingewandt, sie ziehe „die Mäjestät in die Sphäre des Raisonnements herunter“ (Hegel, *Grundl. d. Phil. d. Rechts*, § 281, Anm.) und hebt damit Ihren Charakter aus. Die einzig angemessene Erkenntnis ist die rein spekulative. Sie begreift die Person des Monarchen aus dem Übergehen „vom Begriff der reinen Selbstbestimmung in die Unmittelbarkeit des Seins“. (Hegel, a.a.O. § 280, Anm.) Später, in seiner Verwaltungslehre, stellte Stein den Staat, indem er sich von allen Arten seiner Begründung distanziert, als „gewaltige Thatsache“, die einfach zu akzeptieren ist, hin. Man kann auch darin einen Versuch der Rettung des legitimistischen Fürstentums erblicken. Da er jetzt die Bedenklichkeit und den Anachronismus aller rationalen Begründungen desselben fühlte, sollen der Staat und damit auch der ihn repräsentierende Monarch durch ihre Tabuierung aller Kritik entzogen werden.

Zugleich, sieht jetzt Stein auch die Verselbständigung des ökonomischen Prozesses in der industriellen Gesellschaft, der sich über den Köpfen der Individuen hinweg, gemäß dem Größengesetz der Kapitalien durchsetzt und ihr Verhalten weitgehend bestimmt. Aber seine aus dem statisch gedachten Wesen der Person für jede Form der Vergesellschaftung abgeleiteten Kategorien stehen der Erkenntnis ihrer objektiven Dynamik entgegen. Die sie bestimmende Dialektik zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen wird nicht thematisch, da einerseits die ökonomischen Folgen der Entwicklung der Produktivkräfte zum großen Teil unbeachtet bleiben, andererseits die grundlegenden Produktionsverhältnisse in der kapitalistischen Wirtschaft als invariante Bestimmungen vindiziert und somit jeder Kritik entrückt sind. Ihre Widersprüche gründen nach der Ansicht Steins, in der sein subjektivistischer Ausgangspunkt zum Ausdruck kommt, im verkehrten Verhalten der Menschen und könnten nur durch seine Änderung und nicht durch eine revolutionäre Umgestaltung der objektiven Verhältnisse gelöst werden. Die von ihm erkannte Tendenz zur Disproportionalität zwischen Produktion und Konsumtion in der industriellen Gesellschaft unterscheidet sich somit wesentlich von den Unterkonsumtionstheorien marxistischer Theoretiker, die sie im Wesen des Kapitalismus selbst begründet sehen.¹ Bezeichnenderweise findet sich die Explikation des Größengesetzes der Kapitalien im ersten Band des Systems der Staatswissenschaften innerhalb eines Abschnittes über den „Gegensatz der Wirtschaften und Interessen“.² In ihm tritt die mit der menschlichen Natur permanent gegebene Möglichkeit des Sonderinteresses in einer spezifischen, besonders für die industrielle Gesellschaft bestimmenden Form auf.³

- 1 In neuerer Zeit versuchte Sweezy die präzise Gestaltung dieses Gedankens, wobei er jedoch auf das Wirken einer Reihe der Unterkonsumtion entgegenwirkender Tendenzen aufmerksam macht. (Vgl. Sweezy, Theorie der kapitalistischen Entwicklung, Köln 1959, S. 126 ff.)
- 2 Vgl. Stein, System I, S. 326 ff.
- 3 Stein versucht nicht nur die Kategorien der Gesellschaftslehre, sondern auch die zum großen Teil von der klassischen Nationalökonomie übernommenen Begriffe und Gesetze seiner Volkswirtschaftslehre aus seinen metaphysischen Voraussetzungen zu deduzieren. Sie ist im Sinne von Marx nicht nur ideologisch, indem sie, wie im allgemeinen die bürgerliche Nationalökonomie, durch bloße richtige Abbildung der bestehenden Faktizitäten diese als „zweite Natur“ erscheinen läßt, sondern noch in dem weiteren Sinne als ihre Rechtfertigung, die sie zu Gestaltungen, in denen sich die menschliche Bestimmung realisiert, „erklärt. Dabei wird auch der expansive, durch den Primat der Kapitalakkumulation gegenüber der Bedürfnisbefriedigung bestimmte Charakter der kapitalistischen Phase zum Begriff der Wirtschaft schlecht-

Drittes Kapitel:

Die idealistisch-konservative Wendung 1852/53

In der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ fanden die Resultate des durch die Eindrücke des Pariser Aufenthalts 1841/42 angelegten siebenjährigen Forschens auf dem Gebiet der Gesellschaftstheorie ihre zusammenfassende Darstellung. Sie stellt auch einen gewissen Einschnitt in Steins Denken dar, das in der folgenden Zeit, vielleicht nicht unabhängig von den nach den Revolutionen der Jahre 1848/49 sich verstärkenden restaurativen Tendenzen, die Einflüsse des französischen Positivismus zurücktreten läßt und sich mehr der idealistischen Philosophie, der historischen Schule und dem politischen Konservatismus annähert. Die ersten Dokumente, in denen diese Wendung zu einem sehr bestimmten Ausdruck kommt, sind zwei in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1852 bzw. 1853 veröffentlichte Aufsätze über „Das Wesen des arbeitslosen Einkommens“ sowie über das „Gemeindewesen in neuerer Zeit“.

Der erste Aufsatz wurde mit dem Zweck einer Rechtfertigung, des Adels in der modernen Gesellschaft geschrieben. Stein spricht von „der großen Frage unserer Gegenwart, der Frage nach der Bildung einer würdigen und hochgeachteten Aristokratie“. ¹ In einem geschichtlichen Exkurs legt er dar, wie der Staat in der Neuzeit allmählich die drei gesellschaftlichen Funktionen, das Heer-, Justiz- und Kulturwesen, „adoptierte“ und damit die mit ihrer Vollziehung betrauten Stände des Adels und der Geistlichkeit durch neu geschaffene Staatsämter ablöste. In der

hin verabsolutiert. Dies zeigt sich schon an der Begriffsbestimmung des Gutes, der Einheit von Produktion, Konsumtion und Reproduktion. (Vgl. Stein, System I, S. 165 ff.; Lehrb., d. Nationalök., 3. Aufl. S. 98 ff.) Unter Reproduktion versteht Stein nicht nur die Wiedererzeugung von Produktionsmitteln, um ihren Verschleiß gerade zu kompensieren, vielmehr die Bildung eines Überschusses gegenüber der vorangegangenen Wirtschaftsperiode. „Und diese Summe des vorhandenen Überschusses und des in ihm kristallisierten persönlichen Lebens, die für bestimmte und berechnete Zwecke gesammelte Arbeit nennen wir das zu seinem vollen begrifflichen und lebendigen Inhalt entwickelte Gut, den Prozeß aber der es in Erzeugung und Verzehrung nach Plan und Ordnung erzeugt, die Güterbildung“. (Stein, Lehrb. d. Nationalök., 3. Aufl., So 124) Die Volkswirtschaftslehre beschäftigt sich nicht mit Waren, die bloß zur Konsumtion dienen. Diese sind keine Güter. Aber auch der Begriff des stationären wirtschaftlichen Prozesses, der „Reproduktion auf einfacher Stufenleiter“ im Sinne von Marx, gehört nicht in ihr Gebiet. Stein betrachtet nur eine ständig akkumulierende Wirtschaft als die seinem Begriff des jede Schranke transzendierenden Wesens der Persönlichkeit adäquate. Dieses ist aber selbst deren in ein platonisches An-sich-Sein erhobener Reflex.

1 Stein, Arbeitsloses Einkommen, S. 147

gesellschaftlich notwendigen Tätigkeit dieser Stände lag die Berechtigung eines im ökonomischen Sinne „arbeitslosen Einkommens“, das nun in der Form des Gehalts der Staatsbeamten in Erscheinung tritt. Hat aber der Adel, angesichts der Übernahme aller seiner früheren Funktionen durch den Staat, als ökonomisch unproduktiver Teil der Gesellschaft überhaupt noch eine Berechtigung? Stein lehnt es ab, in ihm wesentlich eine Schicht von Grundkapitalisten zu sehen, sondern erblickt seinen „Beruf“ als natürlichen Träger und Förderer von Wissenschaft, Kunst, Bildung und Gesittung. Er fordert für ihn einen unverlierbaren Besitz als materielle Basis eines arbeitslosen Einkommens, das als vom Profit verschieden erklärt wird und darin besteht, „daß es weder auf einem Unternehmen beruht, noch für einen neuen Erwerb noch auch für die Kapitalbildung benutzt werden soll“.¹ Der Adel verleugnet sein Wesen, wenn er mit ihm nur wirtschaftliche Unternehmungen betreibt. Der es charakterisierende Begriff der „Noblesse oblige“ „verpflichtet ihn, mit dem was er besitzt der Träger all derjenigen Bedürfnisse zu sein, die in der rein wirtschaftlichen Welt keinen festen Boden finden“.² Vom rein ökonomischen Standpunkt aus gesehen, ist der Adel ein Fremdkörper, aber er hat auch in der modernen Gesellschaft eine bedeutsame Funktion, denn ohne ihn und sein arbeitsloses Einkommen wird das freie geistige Element in ihr untergehen. Stein betrachtet es als „ein Zeichen der großen Gesellschaftslosigkeit unserer Zeit, daß man den tiefen Sinn nicht mehr versteht, den das Verbot des gewerblichen Unternehmens auch für den Adel der Feudalzeit hatte“.³

In beiden Aufsätzen kommt an vielen Stellen ein sehr kritischer Standpunkt gegenüber der Omnipotenz des modernen Staates zum Ausdruck. Schon früher machte Stein verschiedentlich ihr gegenüber die Rechte des Einzelindividuums geltend: dem Staat wird nur eine instrumentelle Bedeutung für dessen möglichst vollkommene Entfaltung zuerkannt. Daneben findet sich aber auch vielfach eine positivere Einschätzung des Staates, die, besonders wenn Stein vom „reinen Begriff“ des Staates spricht, den Hegelschen Einfluß deutlich zu erkennen gibt.⁴ Die neuerliche Polemik

1 Stein, a.a.O., S. 185

2 Stein, a.a.O., S. 187

3 Stein, a.a.O., S. 186

4 So versucht er z.B. gegen Proudhons Geschichtskonstruktion, die den Phasen des Urkommunismus und des persönlichen Eigentums die zukünftige Anarchie folgen läßt, darzulegen, daß die Synthese von allgemeinem und persönlichem Eigentum, die ihm vorschwebte, nicht in der Abwesenheit jeglicher staatlicher Souveränität zu suchen sei, sondern gerade der Staat mit einer vernünftigen sozialen Verwaltung zu leisten habe. Er ist das Ziel der Geschichte, in der die Gütergemeinschaft und die auf

gegen die moderne Staatsmaschine. In den genannten Aufsätzen steht aber nicht mehr im Zeichen eines Individualismus, sondern wendet sich von föderalistischen, oft die mittelalterliche Ständeordnung und die „Innerlichkeit jener Zeiten“ beschwörenden Vorstellungen aus gegen seinen Zentralismus, der den Reichtum der Gestaltungen des gesellschaftlichen Lebens zu ersticken droht. So spricht er wiederholt von der „Gesellschaftslosigkeit“ der modernen Welt, in der die nur in die Gegensätze von arm und reich gespaltenen Völker der Staatsgewalt unvermittelt gegenüberstehen. Dieser Zustand ist das Resultat einer Entwicklung, die im 15. und 16. Jahrhundert mit dem Aufkommen des absolutistischen Staates begann. Er liquidierte nach und nach die alte Volkswirtschaft, Gesellschaft und Staat noch zu einer Einheit zusammenschließende Gemeinde, indem er ihr jede Selbstbestimmung nahm. Damit war das geistige Band zwischen Gemeinde und Gemeindebürger, die konkrete Einheit von Allgemeinem und Besonderem, zerissen. Es entstand das Zerrbild des Beamten, der sich seiner sittlichen Aufgaben als Träger der gesellschaftlichen Funktionen nicht mehr bewußte bloße „Lohndiener des Staates“ und zugleich das Zerrbild des Gemeindebürgers, der Philister, „dem das Amt seine alte Gesellschaft, seine Rechtsbildung, seinen Theil am Gemeindestaat, und sogar die Selbstverwaltung seines Gemeindevermögens, seine Gemeindesteuern entzogen hat“.¹ Stein will die Staatsgewalt nicht einfach annullieren. Aber er tritt für ihre weitgehende Übertragung an Selbstverwaltungskörper ein, in denen sich ein neues, sich selbst verantwortliches gesellschaftliches Leben entfalten kann. Einen ersten, noch vollkommen unzureichenden Schritt in dieser Richtung bildete die preußische Städteverordnung von 1808. Aber sie gab trotzdem in einem Punkt zuviel, das allgemeine Wahlrecht und die allgemeine Wählbarkeit. Stein, der noch am Ende seiner „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ in der gegen die „industrielle Reaktion“ Louis Napoleons gerichteten Verbindung von Sozialismus und Demokratie den Exponenten seiner zukünftigen „Gesellschaft des gegenseitigen Interesses“ sah, begrüßt es jetzt, daß der deutsche Geist von der französischen Gleichheitstheorie abläßt und sich in der „Schöpfung einer freien Aristokratie bethätigt; er will eben nicht die mechanische Herrschaft der Zahl und der Masse; er will nicht dem großen, sondern den höhern gehorchen“.² Nicht der „abstrakten

dem Privateigentum gründende Gesellschaft ihre synthetische Einheit finden. (Vgl. Stein, *Soz. u. Kom.*, I. Aufl., S. 327 ff.)

1 Stein, *Gemeindewesen*, S. 50

2 Stein, a.a.O., S. 81

Gleichheit“, vielmehr der „organischen Verschiedenheit“ gehört jetzt seine Sympathie. Er schwärmt von der Rückkehr zu der „naturgemäßen Ordnung“ der mittelalterlichen Gemeinde, die wieder an die Stelle des konstitutionellen Mechanismus treten soll, von der patriarchalischen Herrschaft ihrer reichen Bürger, deren Liebe und Fürsorge gegenüber den Armen auch die Lösung der sozialen Konflikte obliegt.¹

Die Rechtfertigung des Adels, die Forderung nach einer Stärkung des aristokratischen Elements, die Kritik des modernen Staatsmechanismus und der von ihm erzeugten „Gesellschaftslosigkeit“ die Betonung des Rechts der individuellen Gestaltungen des gesellschaftlichen Lebens gegenüber allen vom Staat ausgehenden uniformen Tendenzen, die Sympathie für die ständische mittelalterliche Gesellschaft, der Appell an die irrationalen Kräfte im Menschen, an Liebe, Gefühl, Gemüt – alle diese Momente, die von nun an einen neuen Ton in Steins Schriften zum Klingen bringen, stehen nicht einfach isoliert nebeneinander, sondern sind mehr oder weniger der Ausdruck einer veränderten Gesellschaftsauffassung. In den früheren Publikationen wurde besonders die Bedeutung der ökonomischen Verhältnisse für das gesellschaftliche Leben betont. Wohl finden sich bei Stein niemals vulgär-marxistische Gedanken – daran hinderte ihn schon sein idealistischer Begriff der Persönlichkeit – aber die Realisierung ihrer Bestimmung erscheint auf das engste mit der Verfolgung von Interessen verquickt, und diese werden doch hauptsächlich als auf wirtschaftlichem Gebiet liegend betrachtet. Er sieht in der Gesellschaft in erster Linie den Inbegriff der Institutionen, in denen sich der materielle Reproduktionsprozeß der menschlichen Gemeinschaft vollzieht. „Diese organische Einheit des menschlichen Lebens, durch die Verteilung der Güter bedingt, durch den Organismus der Arbeit geregelt, durch das System der Bedürfnisse in Bewegung gesetzt und durch die Familie und ihr Recht an bestimmte Geschlechter dauernd gebunden, ist die *menschliche Gesellschaft*“.² Hingegen zeichnet sich jetzt eine neue Auffassung ab, die ihr geistig-sittliches, teils von irrationalen Kräften bestimmtes Wesen als eine Sphäre sui generis dem wirtschaftlichen Bereich gegenübersteilt. Aber gerade diese vermißte Stein in seiner Zeit, und daher rührt der in den früheren Schriften sich nirgends findende Rückgriff auf die „natur-

1 Dieser Gedanke lebt in der „Gesellschaftslehre“ und in der „Verwaltungslehre“ wieder auf. In ihnen wird die Hebung der niederen Klasse als Aufgabe des gesellschaftlichen Vereinswesens erklärt. (Vgl. Stein, System II, S. 337 ff.; Verwaltungslehre, 2. Aufl., 1. T., 3. Abt. S. 166 ff.)

2 Stein, Gesch. d. soz. Bew., 1. Bd., S. 29

gemäße“ Form der mittelalterlichen Gemeinde. Das polemisch gegen den Kapitalismus gemünzte Wort „Gesellschaftslosigkeit“ richtet sich auch gegen seinen früheren Gesellschaftsbegriff, der, noch zu sehr unter dem zunächst überwältigenden Eindruck des neuen Antagonismus von Bourgeoisie und Proletariat, mit dem Primat des ökonomischen Elements das eigentliche Wesen von Gesellschaft, als eines dritten zwischen Wirtschaft und Staat liegenden selbständigen Bereichs, nicht angemessen zum Ausdruck bringt. Er wird jetzt gelegentlich als ein Medium beschrieben, in dem die von jenen beiden Polen ausgehenden Schwingungen sich durchdringen, als „lebendiges, ungerufenes oder allgegenwärtiges Maß der Wahrheit beider Principien“.¹

Stein war sich über den Kern seiner sich ändernden Betrachtungsweise, der im Hinblick auf die früheren Publikationen wesentlich verschiedenen Gesellschaftsauffassung, völlig im klaren, wie aus der folgenden außerordentlich aufschlußreichen Passage hervorgeht: „Die ganze Wissenschaft der Gesellschaft hat bekanntlich ihren Ausgangspunkt genommen von der Betrachtung des wirthschaftlichen Gegensatzes, in den namentlich durch Ausbeutung und Mitwerbung der vierte Stand oder die kapitallose Arbeit gegenüber dem Kapitalbesitzer gelangt ist. Es hat sich daran eine Consequenz geschlossen, die, so natürlich sie auch sein mochte, dennoch für die tiefere Begründung dieser Wissenschaft sehr bedenklich werden mußte. Der Verfasser dieser Zeilen selbst hat, wie er sich nicht verhehlen darf, dazu einiges beigetragen, daß diese Consequenz zur Geltung gekommen ist. Er nahm nämlich an, daß, da die gegenwärtige Gestalt der Gesellschaft wesentlich durch die wirthschaftlichen Verhältnisse bedingt sey, die gesellschaftliche Ordnung überhaupt nichts anderes seyn könne, als gleichsam der Abdruck der wirthschaftlichen, durch die Familie dauernd erhaltenen, und durch das Recht geschützten Ordnung der Menschen untereinander. Aus dieser Meinung folgte dann die weitere, daß auch die ganze Bewegung der Gesellschaft ausschließlich denjenigen Gesetzen unterworfen sey, welche über das wirthschaftliche Leben entscheiden, so daß im Grunde die gesamte Gesellschaftswissenschaft sich auf einen bloßen Reflex der wirthschaftlichen Gesetze und Entwicklungen reducirt hätte.“² Über diesen „sehr untergeordneten Standpunkt“ haben sich nach dem Urteil Steins Eisenhart in seinem „Berufe des Adels“ und Riehl in seiner „bürgerlichen Gesellschaft“ erhoben. Vor allem beruft er sich jedoch auf Robert von Mohl, der „darauf hinwies, daß man die Ge-

1 Stein, Arbeitsloses Einkommen, S. 176

2 Stein, a.a.O., S. 145

sellschaftswissenschaft nicht in der Wirthschaft lehre gänzlich aufgehen lassen möge, daß die Gesellschaft der Menschen einen tieferen Inhalt habe als das Güterleben, daß man ihr auf dem Wege, auf welchem man das letztere gefunden und geordnet, ihren wahren Inhalt nicht geben könne“.¹

Und doch ist Stein nicht gewillt, seine frühere Erkenntnis der in ökonomischen Verhältnissen wurzelnden Klassenstruktur der modernen Gesellschaft völlig preiszugeben und sich vorkapitalistischen Anschauungen wie etwa Riehls rein ständisch organisiertem Gesellschaftsbild anzuschließen. Sein oben genanntes Werk wird wohl auch in einem Aufsatz über den Sozialismus in Deutschland vom Jahre 1852 lobend erwähnt, aber mit der bedeutungsvollen Einschränkung, es habe „das Verhältnis der einzelnen Gesellschaftsclassen zu- und gegeneinander nicht gehörig berücksichtigt“.² Auch jener oben wegen ihrer großen Bedeutung ausführlich wiedergegebenen Stelle, in der die Wandlung von Steins Gesellschaftsbegriff am grundsätzlichsten ausgesprochen ist, folgt auf der nächsten Seite eine Warnung vor Spekulationen, die das materielle Leben der Gesellschaft gänzlich unbeachtet lassen,

Die im Jahre 1856 erschienene „Gesellschaftslehre“ zeugt von der nachhaltigen Wirkung der in jenen beiden Aufsätzen aus den Jahren 1852 und 1853 zum ersten Mal ausgesprochenen neuen Gedanken. Obwohl ein Torso geblieben, scheint in ihr Stein doch die Lösung zumindestens der wichtigsten Punkte der Frage nach dem Wesen der Gesellschaft erblickt zu haben, die er sich 1842 stellte. Aus einem Vergleich mit der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“, die man wohl als den reifsten und zusammenfassendsten Ausdruck der in den vierziger Jahren gewonnenen Einsichten betrachten darf, lassen sich verschiedene Erweiterungen und Modifikationen seiner Theorie erkennen, die in den folgenden abschließenden Ausführungen kurz zur Sprache kommen sollen.

Die Gesellschaft wird als geistig-sittlicher Organismus von der Wirtschaft scharf abgegrenzt, wobei Stein allerdings weiterhin den Besitz- und Arbeitsverhältnissen für seine Struktur ein entscheidendes Gewicht beimißt. Ein Hinweis auf die Beziehung des geistigen und materiellen Faktors geht schon aus dem Aufbau des ersten Teils der „Gesellschaftslehre“ hervor, der die „Elemente der Gesellschaft“ behandelt. In der „gesellschaftlichen Ethik“ erscheint die geistige Welt für sich, in den Erörterungen über die gesellschaftliche Bedeutung der Arbeit und des Besitzes ihr materielles Äquivalent, während im dritten Buch „Begriff und Wesen

1 Stein, a.a.O., S. 146

2 Stein, Soz. i. Deutschland, S. 563

der Gesellschaft“ als ihre Synthese bestimmt werden. Diese ist aber nichts anderes als der Versuch, die früher vor allem betonte kausale Abhängigkeit der gesellschaftlichen Institutionen von ihren materiellen Grundlagen mit der neuen Auffassung ihrer Eigenständigkeit zu verbinden. Um sie zum Ausdruck zu bringen, werden in der „gesellschaftlichen Ethik“ alle grundlegenden Kategorien, so auch die Notwendigkeit einer Klassenordnung, aus dem geistig-sittlichen Wesen der menschlichen Gemeinschaft abgeleitet. Sie muß jedoch, um wirklich zu sein, mit der Welt des Besitzes und der Arbeit in Verbindung treten, sich sozusagen in sie entäußern, um von dieser Basis aus in der Realität zu sich selbst zurückzukehren. Gesellschaft ist kein bloßer Reflex von Wirtschaft, sondern eine über sie hinausweisende höhere Lebensform. Ihre kausale Determination durch sie wird als Moment eines weiteren teleologischen Zusammenhangs begriffen.

Mit der Idealisierung des Gesellschaftsbegriffs ändert sich auch die Funktion des in der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ fundamentalen Begriffs des Interesses. Das in ihr im Vordergrund stehende ökonomische Interesse wird in der „Gesellschaftslehre“ für die Betrachtung des gesellschaftlichen Organismus nur noch relevant, soweit es als Mittel zur Erreichung einer höheren Position in der gesellschaftlichen Hierarchie auftritt. Aber auch in dieser modifizierten Form als gesellschaftliches Geltungsstreben kommt dem Interesse nicht mehr die jedes andere Erklärungsprinzip ausschließende universale Bedeutung wie früher zu, Stein versucht zwar weiterhin neben dem Sonderinteresse auch seine positive Bedeutung für eine harmonische gesellschaftliche Entwicklung zu explizieren. Das „System der Interessen“ kann jedoch auch bestenfalls nie mehr als ein gut funktionierender Mechanismus sein. Eine höhere Form gesellschaftlicher Harmonie, die eigentliche Synthese von Ordnung und Fortschritt gründet in einem anderen Prinzip, der aus dem Christentum entspringenden „tätigen Liebe“, deren Wesen der rationalen Einsicht verschlossen bleibt. Nur sie könnte die wahre Aussöhnung der Gesellschaftsklassen zustande bringen. Es ist möglich, daß Stein hierin von dem Gedanken einer sozialen Religion in Saint-Simons letzter Schrift „Nouveau Christianisme“ angeregt wurde.

Der Gesellschaftsbegriff in der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ war in erster Linie am Modell der industriellen Gesellschaft mit dem sie beherrschenden Klassengegensatz von Bourgeoisie und Proletariat gebildet, gegen die er in den oben erwähnten Aufsätzen den Vorwurf der „Gesellschaftslosigkeit“ erhob. Er erweitert ihn deshalb in der

„Gesellschaftslehre“ durch die Einführung des Begriffs der Gesellschaftsform. Die industrielle Gesellschaft ist nur eine Form unter anderen, und zwar diejenige, die am weitesten ökonomisch bestimmt ist, in der Wirtschafts- und Gesellschaftsklassen miteinander verschmelzen. Im Begriff der Gesellschaftsform kreuzen sich historische und systematische Motive. Die Reihenfolge Geschlechterordnung, ständische und gewerbliche Gesellschaftsordnung kennzeichnet einmal verschiedene geschichtliche Epochen und bildeten auch die Grundlage von Steins rechtshistorischen Studien in der „Verwaltungslehre“. In der „Gesellschaftslehre“ versucht er sie hingegen für die Systematik des Gesellschaftsbegriffs fruchtbar zu machen, d.h. die drei Formen als Momente der menschlichen Gesellschaft schlechthin zu erweisen. Neben den Gegensatz der Gesellschaftsklassen tritt jetzt auch der der Gesellschaftsformen.

Damit ist eine Modifikation von Steins Ideal eines harmonischen Gesellschaftszustands involviert, das nicht mehr wie früher in einer Ausglei- chung der Klasseninteressen innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft, sondern in einem alle Gesellschaftsklassen und Gesellschaftsformen umgreifenden Organismus gesehen, wird. Setzt man diese Vorstellung in eine Beziehung zur Situation in der industriellen Gesellschaft, so resultiert aus ihr die Forderung nach einer Restaurierung der berufsständischen Gliederung und des Gegensatzes zwischen Grundbesitz und gewerblichem Besitz zum Zweck der Neutralisierung des dominierenden Antagonismus von Bourgeoisie und Proletariat.¹

Schon in der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ unterschied Stein zwischen dem invarianten Wesen der menschlichen Gesellschaft und der Mannigfaltigkeit ihrer im geschichtlichen Verlauf sich wandelnden Gestaltungen. Aber die Ausführungen über die Bewegungsgesetze der Gesellschaft, die eigentlich die Voraussetzung der historischen Einzelanalysen bilden sollen, sind in Wirklichkeit ihr Resultat. Sie hypostasieren nachträglich den aus der Dynamik der französischen Gesellschaft seit 1789 begriffenen Geschichtsverlauf zu allgemein gültigen Gesetzen der politischen und sozialen Revolution. Andererseits kommt Stein in seinen Untersuchungen der konkreten Geschichte dem Desiderat der dialektischen Logik nach der Einheit des Allgemeinen und Besonderen näher, als nach seinen methodologischen Postulaten zu erwarten wäre. Rückblickend schrieb er im Jahre 1852 über die in der „Geschichte der

1 In den früheren Schriften hat der Begriff des Standes die Bedeutung einer verfestigten Klasse – Stein spricht z.B. von der Erbllichkeit der Arbeit und vom „arbeitenden Stand“ in der industriellen Gesellschaft, nicht die der beruflichen Spezifizierung.

sozialen Bewegung in Frankreich“ applizierte Methode: „Es lag in der Natur der Sache, daß in dieser Arbeit die geschichtliche Seite der Gesellschaft auf allen Punkten mit dem rein wissenschaftlichen Begriff derselben durchwoben wäre aber diese Natur der Sache war im Grunde kein Vortheil für das Werk selbst, das dadurch ein Mittelding zwischen einer Geschichte und einer systematischen Auffassung des Gesellschaftsbegriffes werden mußte“.¹

Die letztere versuchte er in der „Gesellschaftslehre“ in umfassender Weise in Angriff zu nehmen. In ihr tritt die Entwicklung der invarianten Bestimmungen der menschlichen Gesellschaft ganz in den Vordergrund. Kennzeichnend für die Intention ist der Begriff der „Gesellschaft an sich“, der unterschieden von dem den „wirklichen Gesellschaft“, dem Inbegriff ihrer historischen Modifikationen, die statischen Elemente in jeder Vergesellschaftung betont. Mit dem Zurücktreten der geschichtsphilosophischen und gegenwartsbezogenen Probleme gegenüber einer „Ontologie“ der Gesellschaft gewinnt die apriorisch-deduktive Seite in Steins Denken eine zentrale Bedeutung, Es sei hier nur als Beispiel an die Entwicklungsreihe Naturzustand, gleicher Besitz, Besitzunterschiede erinnert, die unter gänzlicher Außerachtlassung empirischer Forschungen eine rein gedankliche Konstruktion darstellt. Während die „Geschichte der sozialen Bewegung: in Frankreich“ noch auf der Erfahrung als Kriterium der objektiven Wahrheit der Darlegungen über den „Begriff der Gesellschaft und die Gesetze ihrer Bewegung“ insistiert,² stellt sich in der „Gesellschaftslehre, die den Anspruch der Erkenntnis der Gliederung des gesellschaftlichen Organismus erhebende deduktive Entfaltung des Systems „mit der trunkenen Sicherheit des spekulativen Standpunktes an die Spitze“.³ Stein unterstellt, daß sich sein Wesen, die „Gesellschaft an sich“, nur dem reinen Denken erschließt: „Nun aber ist jene Natur des Dinges, deren Untersuchung den ersten Inhalt der Wissenschaft bildet, nur durch die Thätigkeit des reinen Denkens gefunden“.⁴ Schon Schaeffle wandte sich dagegen, „die Soziologie mit der onto-

1 Stein, a.a.O., S. 561

2 „Allein ob das nun, was hier als Grundlage einer wissenschaftlichen Erkenntnis aufgestellt ist, bloß eine logische, oder aber auch seine objektive, in der Wirklichkeit des menschlichen Lebens liegende Wahrheit habe, darüber kann allerdings nur die Beantwortung der zweiten Hauptfrage, die Darstellung der Geschichte und der gegenwärtigen Gestalt der europäischen Gesellschaft entscheiden!“ (Stein, Gesch.d. soz. Bew., I. Bd., S. 142)

3 Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, S. 136

4 Stein, System II, S. 17

logisch-metaphysischen Versteigerung in das „An sich“ der Gesellschaft anzufangen“.¹

Steins soziologische Invariantenlehre versucht nicht nur für gewisse Kategorien, wie z.B. Privateigentum oder Klassenordnung absolute Geltung zu vindizieren, sondern begreift auch die Ausführungen über die „Bewegung der Gesellschaft“ ein. Die gesellschaftliche Dynamik wird somit zu einem Moment der gesellschaftlichen Statik. An die Stelle der Analysen konkreter geschichtlicher Entwicklungstendenzen treten idealtypische Konstruktionen einer harmonischen bzw. disharmonischen gesellschaftlichen Bewegung, die in den in der menschlichen Natur liegenden Möglichkeiten zur Freiheit oder Unfreiheit gründen, Stein spricht von zwei großen Richtungen, „die ohne Rücksicht auf die einzelnen Klassen und Formen in allen Verhältnissen der Gesellschaft Platz greifen, und daher dem Begriffe der Gesellschaft überhaupt angehören. Die eine dieser Richtungen ist diejenige, in welcher die Einheit der Individuen die gesellschaftliche Bewegung zur Erfüllung der allgemeinen Bestimmung macht, die andere ist diejenige, in welcher das Individuum sich zur Hauptsache erhebt“.² Die historischen Tatbestände nehmen damit den Charakter beliebig auswechselbarer Beispiele der mit dem Begriff der Gesellschaft gegebenen invarianten Möglichkeiten an. Geschichte wird zu einem entqualifizierten Material, zu einer unbegrenzten Reihe von Variationen des immer Gleichen. Die Zerspaltung der gesellschaftlichen Realität in ein platonisches An-sich-Sein und empirische Fakten schließt die Möglichkeit einer Geschichtsphilosophie aus. Der Begriff des Fortschritts hat in der „Gesellschaftslehre“ seine teleologische Bedeutung verloren und bezeichnet das in jeder Gesellschaftsformation wirkende bewegende Element, dem der ebenfalls universal, gültige Begriff der Ordnung gegenüber gestellt wird. Stein scheint selbst die Inkompatibilität dieser Konsequenzen seines systematischen Ansatzes und der in der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ entwickelten Geschichtsphilosophie gefühlt zu haben, da er die in Aussicht gestellte Fortsetzung der „Gesellschaftslehre“, die die „wirkliche Gesellschaft“, d.h. die Geschichte der Gesellschaftsordnungen zum Gegenstand haben sollte, nicht publizierte, obwohl der größere Teil seiner sich nun vorwiegend verwaltungs- und finanzwissenschaftlichen sowie volkswirtschaftlichen Problemen zuwendenden Arbeiten erst nach 1856 erschien. Diesem Ansatz entspricht eher seine Forderung nach einer arbeitsteiligen

1 Sciaeffle, Abriss der Soziologie, S. 2

2 Stein, System II, S. 234

Soziologie, in der die Gebiete der empirischen Einzelforschung und der apriorisch-deduktiven Systemkonstruktion als voneinander weitgehend unabhängige Bereiche sich gegenüberstehen. Andererseits dürfte gerade ein großer Teil der Ausführungen der „Gesellschaftslehre“ vor den Ergebnissen der Erfahrungswissenschaften nicht haltbar sein. Sie stellt geradezu den Prototyp einer Soziologie dar, der gegenüber das Recht der Empirie geltend zu machen ist.

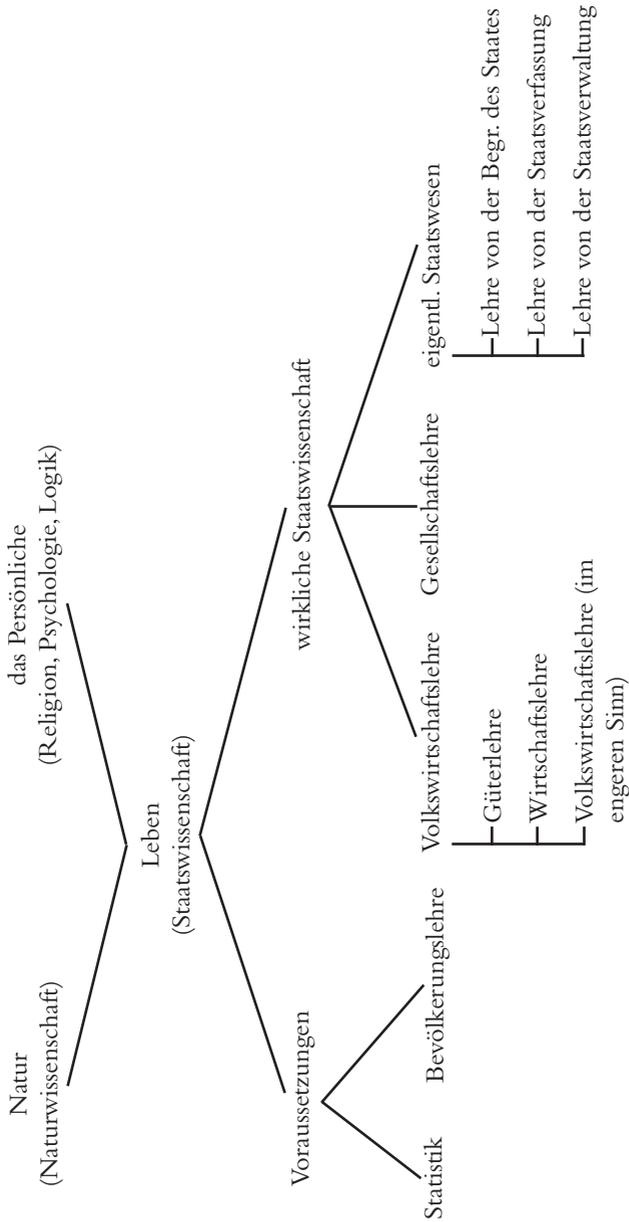
Im Gegensatz zwischen systematischer Konstruktion und geschichtsphilosophischer Analyse manifestiert sich der Gegensatz zweier Intentionen in Steins Denken, auf den schon an früheren Stellen verschiedentlich hingewiesen wurde. Der ursprüngliche Zweck seines Systems der Staatswissenschaften ist, wie aus dessen philosophischer Begründung schon klar hervorgeht, die affirmative Auslegung des gesellschaftlichen Lebens als Ausdruck der sich realisierenden menschlichen Bestimmung zur Freiheit. Dem stand jedoch das Wissen um das gesellschaftlich Negative, dessen reale Existenz schon die tägliche Erfahrung der industriellen Gesellschaft zur Genüge demonstrierte, entgegen. Wollte Stein an einer umfassenden Erklärung aller gesellschaftlichen Phänomene aus einem invarianten Wesen festhalten, und dies verlangte sein Begriff des Systems, so war er genötigt die gesellschaftliche Unfreiheit, gewissermaßen nachträglich, als eine mit menschlichem Handeln permanent gegebene Möglichkeit in jenem selbst zu verankern. Dies geschieht durch die Einführung des Begriffs des Sonderinteresses, der sich kennzeichnenderweise unter den in der „Philosophie der Staatswissenschaften“ entwickelten Kategorien nicht findet. Aus diesen Motiven, die Steins Systemkonstruktion zugrunde liegen, läßt sich ihre ideologische Funktion erkennen. Sie will einerseits die Institutionen der bestehenden Gesellschaft als Formen, in denen die Bestimmung der Persönlichkeit sich verwirklicht, rechtfertigen und andererseits die von ihnen erzeugte Unfreiheit als ein im Wesen der menschlichen Gesellschaft überhaupt beschlossenes Moment fetischisieren. Die Apologie der bestehenden Ordnung und darüber hinaus in der „Gesellschaftslehre“ auch schon weitgehend historisch gewordener Formen, deren Restitution gefordert wird, kennzeichnet jedoch nur die eine Seite seiner Soziologie. In den historischen und zeitgeschichtlichen Exkursen verliert der Begriff der Freiheit vielfach seine affirmative Funktion und gewinnt eine instrumentelle Bedeutung. Er hat dann nicht mehr eine a priori unterstellte Identität von Begriff und Wirklichkeit in der Theorie zu leisten, sondern als Impuls der „bestimmten Negation“ das ihm gegenüber in der Realität Inkongruente beim Namen zu nennen:

„Aber jede Gesellschaft enthält ein Höheres als ihre eigene Ordnung und die Staat Verfassung, die sie bedingt. Sie ist die Ordnung der Persönlichkeiten; sie dient der ewigen, unendlichen Bestimmung der freien Persönlichkeit. Ihre Wahrheit und ihre Unwahrheit haben daher ein bestimmtes Maß; sie werden gemessen an dem Maße, in welchem sie dem Begriffe und der Bestimmung der freien Persönlichkeit entsprechen. Kein menschliches Auge reicht so weit, um sagen zu können, welches die letzte, vollendete und demnach in dem Widerspruche des unendlichen Geistes im endlichen Dasein erreichbare Ordnung der Gesellschaft ist. Allein die Beobachtung reicht dennoch weit genug, um uns das zu zeigen, wodurch jede Ordnung hinter dieser höchsten Harmonie zurückbleibt. Das nun erscheint als Widerspruch derselben“.¹

1 Stein, Gesch. d. soz. Bew., 1. Bd., S. 459

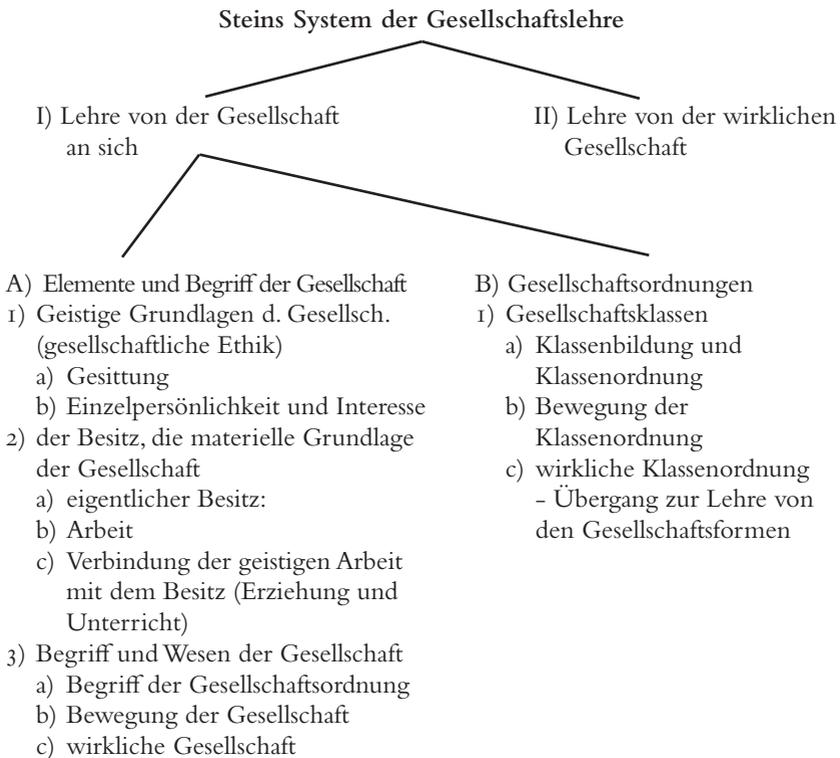
Skizze I:

Steins System der Staatswissenschaften und seine Grundlagen



Skizze II:

Steins System der Gesellschaftslehre



Literaturverzeichnis

1. *Werke Lorenz von Steins*

- Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, Leipzig 1842. (Zit. Soz. u. Korn., 1. tAuffl.)
- Blicke auf den Sozialismus und Kommunismus in Deutschland und Ihre Zukunft (In: Deutsche Vierteljahrsschrift, Stuttgart 1844. Heft) (Zit. Soz. u. Kom. I. Deutsch.)
- Der Begriff der Arbeit und die Prinzipien des Arbeitslohnes in Ihrem Verhältnis zum Sozialismus f. d. ges. Staatswissensch., Tübingen 1846, 2. Heft) (Zit. Der Begriff der Arbeit)
- Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, 2. umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage, Leipzig 1848
- Die sozialen Bewegungen der Gegenwart (in: Die Gegenwart, Leipzig 1848)
- Der Sozialismus und Kommunismus in Frankreich, (in: Die Gegenwart. Leipzig 1848)
- Ideen zur Geschichte der Arbeit (in: Deutsche Vierteljahrsschr., Stuttgart 1849, 1. Heft) (Zit. Gesch. d. Arbeit)
- Die soziale Bewegung und der Sozialismus in England (in: Die Gegenwart, Leipzig 1849) (Zit. Soz. i. England)
- Die Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, 3 Bände, hrsg. von Gottfried Salomon, München 1921 (Zit. Gesch. d. soz. Bew.)
- System der Staatswissenschaft, 1. Band: System der Statistik, des Populationistik und der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart und Tübingen 1852) (Zit. System I)
- Zur preußischen Verfassungsfrage (In: Deutsche Vierteljahrsschr. Stuttgart 1852, 1. Heft)
- Das Wesen des arbeitslosen Einkommens und sein besonderes Verhältnis zu Amt und Adel (in: Deutsche Vierteljahrsschr., Stuttgart 1852, 4- Heft) (Zit. Arbeitsloses Einkommen)
- Der Sozialismus in Deutschland (in: Die Gegenwart, Leipzig 1852) (Zit. Soz. i. Deutschl.)
- Das Gemeindewesen der neueren Zeit (in: Deutsche Vierteljahrsschr., Stuttgart 1853. 1. Heft) (Zit. Gemeindewesen)
- Demokratie und Aristokratie (in: Die Gegenwart, Leipzig 1854)
- System der Staatswissenschaft, 2. Band: Die Gesellschaftslehre, 1. Abteilung, Stuttgart und Augsburg 1856 (Zit. System II)
- Lehrbuch der Volkswirtschaft, Wien 1858
- Die Verwaltungslehre, 1.-7. Teil, Stuttgart 1865 bis 1868 (Zit. Verwaltungslehre)
- Die Verwaltungslehre, 1. Teil, zweite, durchaus umgearbeitete Auflage, Stuttgart 1869 (Zit. Verwaltungslehre, 2. Aufl.)
- Die Volkswirtschaftslehre, zweite vollständig neue Auflage, Wien 1878

Lehrbuch der Nationalökonomie, dritte umgearbeitete Auflage, Wien 1887 (Zit. Lehrb. d. Nationalök., 3. Aufl.)

2. Werke anderer Autoren

- Theodor W. Adorno, Aspekte der Hegelschen Philosophie, Frankfurt /M. 1957
- Johann Gottlieb Fichte, Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre, hrsg. von Fritz Medicus, Leipzig 1908
- Ernst Gründfeld, Lorenz von Stein und die Gesellschaftslehre, Jena 1910
- G. W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, hrsg. von Johannes Hoffmeister, Hamburg 1955
- Gr. W.F. Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, hrsg. von P. Brunstäd, Leipzig (Reclam)
- Max Horkheimer, Zum Begriff der Vernunft, Frankfurter Universitätsreden, Heft 7, Frankfurt /M. 1952
- v. Inama-Sternegg, Lorenz von Stein (in: Stat. Monatsschr., Wien 1890, 16. Jahrg., S. 429 ff.)
- Panajotis Kanellopoulos, Die Grundrichtungen der Gesellschaftslehre Lorenz von Steins (in: Arch. f. Gesch. d. Phil. u. Soz., N.F. XXXII, Heft 3 u. 4)
- Immanuel Kant, Kritik der Urteilskraft, Leipzig 1944 (Reclam)
- August: von Miaskowski, Lorenz von Stein (in: Unsere Zeit, Leipzig 1890, 2. Bd., S. 449)
- Karl Mannheim, Ideologie und Utopie, Frankfurt / M. 1952
- Gustav Marchet, Über die Bedeutung Lorenz von Steins für die Wissenschaft (in: österr. Zeitschr. f. Verw. 23. Jg. Wien 1890, S. 229)
- Karl Marx, Die Frühschriften, hrsg. von Siegfried Landshut, Stuttgart 1953
- Karl Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1951 Karl Marx, Das Kapital., Berlin 1947
- Franz Mehring, Geschichte der Deutschen Sozialdemokratie, 1. Aufl., Stuttgart 1921
- Carl Menger, Lorenz von Stein (in: Jahrb. f. Nat. u. Stat. F., 1. Bd., S. 193)
- Wilhelm Metzger, Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus, Heidelberg 1917
- Robert von Mohl, Gesellschaftswissenschaften und Staatswissenschaften (in: Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss., Tübingen 1851)
- Heinz. Nitzschke, Die Geschichtsphilosophie Lorenz von Steins, München und Berlin 1932
- Wilhelm H. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, Stuttgart und Berlin 1930
- Wilhelm Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, München 1874
- Erich Rothacker, Logik und Systematik der Geisteswissenschaften, Bonn 1948
- Saint-Simon, Ausgewählte Texte, Berlin 1957

-
- Gottfried Salomon, Vorwort zu: Lorenz von Stein, *Gesch. d. soz. Bew.*, München 1921
- Albert Schäffle, *Abriss der Soziologie*, Tübingen 1906
- Gustav Schmoller, Lorenz von Stein (in: *Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften*, Leipzig 188E)
- Georg Simmel, *Soziologie*, Leipzig 1908
- Soziologische Exkurse*, Frankfurter Beiträge zur Soziologie Band 4, hrsg. von Theodor W. Adorno u. Walter Dirks
- Paul M. Sweezy, *Theorie der kapitalistischen Entwicklung*, Köln 1959
- Paul Vogel, *Hegels Gesellschaftsbegriff und seine geschichtliche Fortbildung durch Lorenz Stein, Marx, Engels und Lassalle*, Berlin 1925
- L.J. Zimmerman, *Geschichte der theoretischen Volkswirtschaftslehre*, Köln 1954